Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2500**
16. Wahlperiode 19. 09. 2006

Bericht

des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2005

Inhaltsverzeichnis

Seite

Seite

Seite

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 2005 gingen beim Petitionsausschuss 22 144 Eingaben ein. Das sind 23 Prozent mehr als im Jahr 2004, in dem 17 999 Neueingaben verzeichnet wurden, und 42 Prozent mehr als im Jahr 2003, in dem beim Petitionsausschuss 15 534 Eingaben eingingen. Im täglichen Durchschnitt wurden demnach 87 Zuschriften in den Geschäftsgang gegeben.

Die Anzahl der Eingaben, die der Petitionsausschuss im Jahr 2005 zu einem Abschluss gebracht hat, beträgt 16 648. Zur Erläuterung ist zu erwähnen, dass nicht in jedem Einzelfall eine förmliche Beratung im Ausschuss und die Verabschiedung einer Beschlussempfehlung mit eingehender Begründung erforderlich ist. Oftmals erkennen die Behörden bereits aufgrund des Stellungnahmeersuchens des Ausschusses Fehler und korrigieren diese im Sinne der Petenten. In anderen Fällen erkennen die Petenten aufgrund der Erläuterung der Rechtslage, dass die Begehren keinen Erfolg haben können und verzichten vor diesem Hintergrund auf eine weitere Behandlung der Petitionen. Festzustellen ist jedoch, dass der Anteil der behandelten Eingaben, in denen eine Beratung im Ausschuss und die Verabschiedung einer Beschlussempfehlung mit Begründung erfolgte, erneut zugenommen hat.

Hinsichtlich der Verteilung der neu eingegangenen Petitionen auf die einzelnen Bundesministerien ist das Bundesministerium für Gesundheit (in der 15. WP Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung) mit weit über 40 Prozent der Petitionen das Ressort, zu dem die meisten Zuschriften eingingen. Es folgen gemessen am Gesamtvolumen der eingegangenen Petitionen das Bundesministerium des Innern mit zirka 17 Prozent der Eingaben, das Bundesministerium der Justiz mit mehr als 11 Prozent und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (in der 15. WP Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) mit nahezu 10 Prozent.

Einen Rückgang dagegen erfuhr die Anzahl der Massenpetitionen, also der Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt (z. B. Postkartenaktionen). Es sind 67 204 Massenpetitionen zu verzeichnen gegenüber 76 669 im Vorjahr. Ebenfalls zurückgegangen ist im Berichtszeitraum die Anzahl der Sammelpetitionen, also der Petitionen, die mit einer Unterschriftenliste eingereicht werden. Es sind diesmal 795 Sammelpetitionen eingegangen gegenüber 1 134 im Vorjahr. In diesen sind jedoch über 375 000 Unterschriften enthalten, so dass sich summa summarum nahezu 465 000 Menschen im Jahr 2005 an den Petitionsausschuss gewandt haben. Den Anlagen 1 G und 1 H sind nähere Hinweise zu den in den Sammel- und Massenpetitionen vorgebrachten Anliegen zu entnehmen.

Die Bitten zur Gesetzgebung machten wie im Jahr zuvor zirka die Hälfte der eingegangenen Neueingaben aus; in den Vorjahren stellte dieser Anteil im Durchschnitt lediglich etwas mehr als ein Drittel der jährlichen Neueingaben dar.

Aufgegliedert nach Geschlechtern kann der Statistik entnommen werden, dass nahezu 67 Prozent der Eingaben von männlichen Personen eingereicht wurden. Zirka 27 Prozent der Eingaben stammten von weiblichen Personen. Der Rest der Eingaben kam von Organisationen und Verbänden, war ohne Personenangabe oder als Sammelpetition zu werten.

Ermittelt man die Anzahl der Petitionen, die auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Landes durchschnittlich entfällt, so erhält man einen aussagekräftigen Vergleich der Anzahl der Petitionen, die aus den einzelnen Bundesländern kommt. Das Land mit den relativ meisten Eingaben im Jahr 2005 war wie in früheren Jahren Berlin mit 1 059, gefolgt von Mecklenburg-Vorpommern mit 935 und Sachsen-Anhalt mit 920. Geringe Eingabezahlen gab es aus dem Saarland mit 80 und Baden-Württemberg mit 112 Eingaben auf 1 Million Einwohner.

Auch im Jahr 2005 ließen sich viele Petitionen bereits im Vorfeld des eigentlichen parlamentarischen Verfahrens lösen, indem der Petitionsausschuss die Grundlagen der Entscheidungsfindung und die Argumente des Für und Wider auf Seiten der Behörden und Entscheidungsträger ausführlicher als in den behördlichen Maßnahmen erläuterte, die die Petitionen auslösten. Andere Fälle dagegen erforderten komplexe Moderationsverfahren, z. B. mit Anhörung der Beteiligten (Ortsbesichtigungen). Der Petitionsausschuss konnte am Ende des Berichtszeitraums feststellen, dass er bei über 40 Prozent der Eingaben etwas für die Petenten tun konnte; neben der Erledigung durch parlamentarische Beratung die Erledigung durch Rat, Auskunft bzw. Materialübersendung. Eine detaillierte Übersicht der Art der Erledigung ist der Anlage 1 D zu entnehmen. Darin aufgeführt ist auch das gesamte Arbeitspensum der von den Mitgliedern des Ausschusses behandelten Petitionen, das 16 648 Eingaben beträgt und damit eine Steigerung an behandelten Eingaben gegenüber dem Vorjahr aufweist.

Insgesamt nahezu 1 950 Vorgänge befanden sich im Berichtszeitraum im Geschäftsgang, ohne die Voraussetzungen für eine Petition im Sinne von Artikel 17 GG zu erfüllen. Hierzu gehörten insbesondere Zuschriften, mit denen die Menschen allgemein ihre Sorgen, Nöte und Anregungen in der Hoffnung mitteilten, um damit beim Petitionsausschuss Gehör zu finden. Die mit der Bearbeitung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschussdienstes sind gehalten, diese Zuschriften sorgfältig zu lesen, und, soweit geboten, zu beantworten. Nicht beantwortet werden lediglich Schreiben mit beleidigendem Inhalt. Da den Petitionsausschuss auch Zuschriften aus dem Ausland erreichten, mussten viele vor der weiteren Behandlung erst einmal aus Fremdsprachen ins Deutsche übersetzt werden. Diese Dienstleistung unterstreicht, dass der Petitionsausschuss bemüht ist, soweit irgend möglich auf die Einsender zuzugehen und diesen zu vermitteln, dass er sie mit ihren Problemen und Sorgen ernst nimmt. Ein wichtiger Bestandteil dieser Tätigkeit ist

zudem die Beantwortung zahlreicher telefonischer Anfragen, die den Petitionsausschuss tagtäglich erreichen. Im Übrigen sind die Eingaben zu erwähnen, für die nach der verfassungsmäßigen Ordnung die Zuständigkeit der Landesvolksvertretungen gegeben ist. Es handelt sich dabei überwiegend um Beschwerden über Landeseinrichtungen. Über 8 Prozent der erledigten Petitionen fällt unter diese Rubrik.

Aufgrund der verfassungsmäßig garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist der Petitionsausschuss nicht befugt, Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen zu bearbeiten, die Urteile zu überprüfen, sie aufzuheben oder abzuändern. Insofern war auch im Jahr 2005 vielen Petentinnen und Petenten mitzuteilen, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsverfahren vornehmen kann.

Es sei an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass immer dann, wenn der Bund in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten Prozesspartei ist, Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, in den folgenden drei Fallkonstellationen behandelt werden können:

– wenn mit der Petition von der zuständigen Stelle des Bundes ein bestimmtes Verhalten als Prozessbeteiligte verlangt wird;

– wenn die zuständige Stelle des Bundes in der Petition aufgefordert wird, ein ihr günstiges Urteil nicht zu vollstrecken;

– wenn eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die die mit der Petition angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft ausschließen würde.

Im Berichtszeitraum hat der Petitionsausschuss drei Neuerungen im Petitionswesen beschlossen. Ab dem 1. September 2005 wurde die Möglichkeit eröffnet, Petitionen per E-Mail durch Nutzung eines im Internet abrufbaren Formulars einzureichen. Zeitgleich wurde ein zunächst auf zwei Jahre befristeter Modellversuch zur Mitzeichnung von Petitionen im Internet gestartet. Dieses Modell der ‚öffentlichen Petition' ist bislang einmalig in Deutschland.

Die Einstellung (von bestimmten Massen- und Sammelpetitionen) ins Internet erfolgt im Einverständnis mit den Petentinnen und Petenten und nach Maßgabe des Persönlichkeitsschutzes. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um eine Bitte oder Beschwerde im Zuständigkeitsbereich des Deutschen Bundestages und insbesondere ein Anliegen von allgemeinem Interesse handelt. Die Entscheidung, ob eine Petition als öffentliche Petition ins Netz eingestellt wird, liegt letztlich beim Petitionsausschuss, der auf der Grundlage der ergänzten Verfahrensgrundsätze und einer neu geschaffenen Richtlinie hierüber zu befinden hat. Im Falle der Veröffentlichung hat dann jeder die Möglichkeit, sie zu unterstützen bzw. sich dazu in einem Diskussionsforum zu äußern. Die Öffentlichkeit erhält zudem die Möglichkeit, über die Homepage des Deutschen Bundestages – www.bundestag.de/Petitionen – den Verlauf von öffentlichen Petitionsverfahren mitzuverfolgen.

Das neue Verfahren bietet dem Petitionsausschuss die Gelegenheit, sich in einem Diskussionsforum mit sehr unterschiedlichen Sichtweisen und Fallkonstellationen zu einem vorgetragenen Anliegen vertraut zu machen.

Als Vorbild für den Modellversuch diente ein seit 2001 erfolgreich eingesetztes System des schottischen Regionalparlaments. Die im Petitionsausschuss vertretenen Fraktionen waren sich einig, dass sich der Petitionsausschuss mit den Neuerungen den Herausforderungen der neuen Medien stellt. Der Ausschuss möchte mit diesem neuen Online-Diskussionsangebot eine zeitgemäße Möglichkeit der Intensivierung der Kommunikation zwischen den Bürgern untereinander und zwischen den Bürgern und dem Verfassungsorgan Deutscher Bundestag zur Verfügung stellen. Es zielt darauf, allen Nutzern – sowohl den Bürgerinnen und Bürgern als auch den Ausschussmitgliedern – dieses interaktiven Instrumentariums zusätzliche Kommunikations-, Deliberations- und Partizipationsmöglichkeiten zu bieten und die repräsentative Demokratie zu stärken. Die mit den Neuerungen im weiteren Verlauf des Berichtsjahres gemachten ersten Erfahrungen unterstreichen diesen Ansatz.

Ergänzt wurden die beiden vorgenannten Neuerungen durch eine weitere Änderung der Verfahrensgrundsätze dahin gehend, für Sammel- oder Massenpetitionen, die ein Quorum von 50 000 Unterstützern erreichen, grundsätzlich eine Anhörung des oder mehrerer Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung vorzusehen.

1.2 Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Jahr 2005 fanden 14 Sitzungen des Petitionsausschusses statt, in denen 232 Petitionen zur Einzelberatung aufgerufen wurden.

Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Deutschen Bundestag in Form von 64 Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 16 648 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind auch im Internet als Bundestagsdrucksachen eingestellt.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2004 erschien am 1. Juni 2005 (Bundestagsdrucksache 15/5570) und wurde vom Vorsitzenden gemeinsam mit Vertretern der Fraktionen am selben Tag Bundestagspräsident Wolfgang Thierse übergeben.

Eine ausführliche Beratung des Tätigkeitsberichts fand am 15. Juni 2005 im Plenum des Deutschen Bundestages statt (Plenarprotokoll 15/180).

1.3 Ausübung der Befugnisse

Im Berichtszeitraum machte der Ausschuss insgesamt drei Mal von den ihm aufgrund des Gesetzes nach Artikel 45c des Grundgesetzes eingeräumten besonderen Befugnissen Gebrauch. In einem Fall wurde ein Regierungsvertreter vor den Ausschuss geladen. In zwei Fällen wurden Ortsbesichtigungen durchgeführt, die jeweils ein reges Medienecho fanden:

– Am 12. Januar 2005 fand ein verbundener Ortstermin in Ramstein und Spangdahlem statt, bei dem sich der Ausschuss mit den möglichen Auswirkungen des Ausbaus der US-Militärflugplätze Ramstein und Spangdahlem auf die Nachbargemeinden beschäftigte. Aufgrund des Ortstermins wurden zahlreiche Fragen aufgeworfen, die eine intensive Nachbetrachtung und weitere Prüfung durch den Petitionsausschuss unter Einbeziehung des zuständigen Bundesministeriums und der nachgeordneten Behörden erforderlich machten. Der Ablauf der 15. Legislaturperiode ließ eine abschließende Erledigung im Berichtsjahr nicht mehr zu.

– Am 28. April 2005 informierte sich der Ausschuss über die Erweiterungspläne des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, bei denen es im Wesentlichen um den Erweiterungsbau in einem Teil eines denkmalgeschützten Gartens ging. Aufgrund der Eindrücke aus der durchgeführten Ortbesichtigung, die auf Seiten des Petitionsausschusses großes Verständnis für das Anliegen der Petentin hervorrief, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem Bundesverfassungsgericht mit dem Ziel zu überweisen, bei der Umsetzung der gewählten Planungsalternative auf eine optimale ästhetische Einpassung des Neubaus in den Botanischen Garten hinzuwirken. Unter Berücksichtigung aller denkmalschutzpflegerischen, kunsthistorischen und baurechtlichen Aspekte stellte die gewählte Planungsvariante aus Sicht des Petitionsausschusses wohl die beste Alternative dar. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er die Forderung der Petentin nach Ausschreibung eines erneuten Ideenwettbewerbs unter Aufhebung des bereits durchgeführten Architektenwettbewerbs nicht unterstützen konnte.

  Darüber hinaus fanden sechs Berichterstattergespräche mit Vertretern der Bundesregierung oder nachgeordneten Bundesbehörden statt.

1.4 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen (vgl. Anlage 8, 7.14 f.), sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung. Ein Beschluss, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, so handelt es sich hierbei um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Im Jahr 2005 überwies der Deutsche Bundestag der Bundesregierung sechs Petitionen zur Berücksichtigung und 36 zur Erwägung.

Eine Übersicht der Antworten der Bundesregierung auf diese Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse und auf bis dato offene aus den Vorjahren ist in Anlage 3 zu finden. Es sind demnach im Berichtszeitraum zwei Antworten der Bundesregierung auf Berücksichtigungsbeschlüsse eingegangen, die beide in der Sache positive Antworten enthielten. Acht Antworten der Bundesregierung gingen auf Erwägungsbeschlüsse ein, davon sechs mit positiver und zwei mit negativer Antwort.

1.5 Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene

Auch auf internationaler Ebene informierten sich die Mitglieder des Petitionsausschusses über aktuelle Fragen des Petitions- und Ombudswesens. Sie führten mit verschiedenen Ansprechpartnern Gespräche und stellten die Arbeit des Petitionssauschusses des Deutschen Bundestages dar.

Ende März 2005 reiste eine Delegation des Petitionsausschusses nach Kopenhagen, um am 9. Runden Tisch der Europäischen Nationalen Ombudseinrichtungen teilzunehmen. Schwerpunkte dieser Tagung waren Fragen des Selbstverständnisses von Ombudseinrichtungen und deren Tätigkeiten. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Tagung galt Fragen zur Situation schwieriger Inhaftierter und des Schutzes der Privatsphäre.

Im April 2005 traf sich der Vorsitzende Dr. Karlheinz Guttmacher mit dem neu gewählten Europäischen Bürgerbeauftragten, Professor Dr. Nikiforos Diamandouros, in Straßburg, zu einem Meinungs- und Erfahrungsaustausch.

Im Juni 2005 fand in Helsinki ein Seminar mit Ombudseinrichtungen der Ostseeanlieger, insbesondere aus den baltischen Staaten, statt. Der Petitionsausschuss, vertreten durch eine dreiköpfige Delegation, stellte das Petitionswesen in Deutschland vor. Als weitere Punkte in diesem Seminar sind zu nennen, die Situation in Haftanstalten und anderen geschlossenen Einrichtungen, gutes Verwaltungshandeln („good governance“) als Bürgerrecht in der Europäischen Union, soziale Rechte insbesondere im Bereich psychiatrischer Behandlung und Vorsorge sowie ein Überblick über die Arbeit des Internationalen Ombudsmann-Instituts.

In den Niederlanden fand vom 12. bis 13. September 2005 das fünfte Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse statt. Die Tagung in Den Haag war die erste Zusammenkunft der Ombudseinrichtungen nach der bislang größten Erweiterung der Europäischen Union. Neben der Durchführung eines breiten allgemeinen Meinungsaustausches befasste sie sich ausführlich mit dem Thema „Die Rolle der Bürgerbeauftragten und ähnlicher Einrichtungen bei der Anwendung von EU-Recht“.

Am 24. September folgte der Petitionsausschuss der Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung des Europäischen Ombudsmann-Instituts (EOI) nach Vilnius. Zentraler Punkt dieser Mitgliederversammlung war die Beschlussfassung über eine neue Satzung des EOI,

mit der künftig eine gleichwertige Repräsentanz der Nationalstaaten gewährleistet werden soll.

Im Oktober 2005 empfing der Petitionsausschuss eine Delegation von sieben Rechtsexperten aus Südafrika, der er ausführlich über seine Rechtsgrundlagen, seine Befugnisse und seine Arbeit berichtete und für Fragen rund um das Petitionswesen in Deutschland zur Verfügung stand.

1.6 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Einen besonderen Akzent setzte der Petitionsausschuss in seiner Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2005 erneut mit seiner Beteiligung an den Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Messen.

Mitglieder des Petitionsausschusses standen – assistiert von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes – an vier Messeterminen (Leipzig, Mainz, Hannover und München) im Rahmen von Bürgersprechstunden zur Verfügung. Sie informierten über ihre Arbeit und das Petitionswesen und nahmen Bitten und Beschwerden entgegen.

Anlässlich der Übergabe des Tätigkeitsberichts fand im Juni 2005 eine Pressekonferenz statt, in der der Vorsitzende, begleitet von den Obleuten der Fraktionen, Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen die Tätigkeit des Petitionsausschusses im Jahr 2004 erläuterte und Fragen dazu beantwortete.

Eine wichtige Säule der Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses ist seine Darstellung im Internet. Auf www.bundestag.de/Ausschüsse/Petitionsausschuss ist eine Rubrik ausschließlich dem Petitionsausschuss, seinen Aufgaben und seinem Wirken gewidmet. Diese Plattform bietet nicht nur Antworten auf Fragen, die immer wieder rund um das Petitionswesen gestellt werden, und informiert über aktuelle Vorgänge, sondern enthält seit 1. September 2005 ein regelrechtes Dienstleistungsangebot, indem Petitionen durch Nutzung eines Web-Formulars online eingereicht und mit „öffentlichen Petitionen“ zur Mitzeichnung und Diskussion ins Netz gestellt werden können. (www.bundestag.de/Petitionen)

Das Internet-Angebot wird abgerundet durch eine Verlinkung zu „heute im bundestag (hib)“, die Gelegenheit bietet, sich jeweils unmittelbar nach den Sitzungen des Ausschusses über die Beschlussfassung zu einem interessanten Fall zu informieren. Im Übrigen sind auch die Tätigkeitsberichte sowie die Beratungen dieser in das Internet-Angebot integriert.

Darüber hinaus stand der Petitionsausschuss im Berichtszeitraum örtlichen, regionalen und überregionalen Medien- und Pressevertretern als tägliche Anlaufstelle für Informationen anlässlich der Beratung von Petitionen zur Verfügung.

2. Einzelne Anliegen

2.1 Bundeskanzleramt

Ein Schwerpunkt der Eingaben im Bereich des Bundeskanzleramtes – Bundesbeauftragter für Kultur und Medien (BKM) – waren Petitionen zur Gebühreneinzugszentrale (GEZ). So waren die Petenten mit den Methoden der GEZ, ihre Gebühren einzuziehen, unzufrieden oder beschwerten sich über die Ablehnung ihres Antrages auf Befreiung von den Rundfunkgebühren durch die GEZ. Teilweise wurde in diesem Zusammenhang auch eine Änderung der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen verlangt. Der Petitionsausschuss hat diese Eingaben in der Regel der entsprechenden Landesvolksvertretung zugeleitet, weil das inländische Rundfunkwesen einschließlich der Finanzierungs- und Gebührenfragen in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer fällt.

Mit zehn Eingaben gab es nur vereinzelt Beschwerden über die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU). Dabei wurden insbesondere Unstimmigkeiten bei der Bearbeitung der Anträge zur Einsichtnahme in diese Unterlagen beanstandet.

2.1.1 Förderung der Sanierung eines denkmalgeschützten Hauses

Zum Erhalt ihres denkmalgeschützten Wohnhauses in einer sächsischen Kleinstadt hatten die Petenten Fördermittel beantragt. Die Sanierung des Kulturdenkmals lief bereits über mehrere Jahre und umfasste teilweise aufwändige Handwerkerarbeiten. Nachdem das Landesamt für Denkmalschutz wiederholt Förderanträge der Petenten nicht in der gewünschten Höhe berücksichtigen konnte, wandten sie sich an den Petitionsausschuss.

Sie kritisierten insbesondere, dass einzelne Vorhaben in Millionenhöhe gefördert würden, andere Bauherren, deren Vorhaben nicht genügend Aufmerksamkeit errege, mit ihren Mehraufwendungen hingegen auf sich allein gestellt blieben. Mit der Eingabe strebten die Hauseigentümer nicht die vollständige Erstattung der ihnen durch den Denkmalschutz entstandenen Mehrkosten an, es ging ihnen vielmehr um eine Würdigung ihres Einsatzes für den Erhalt und die Pflege von Kulturdenkmälern in Form einer finanziellen Zuwendung.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass der Bund nur eine Zuständigkeit für Baudenkmäler von nationaler Bedeutung hat, allerdings keine für das Objekt der Petenten. Gleichwohl hat er die Beauftragte der BKM um Recherche gebeten. Diese ergab, dass die sächsischen Behörden zwischenzeitlich abgeholfen hatten, indem sie den Petenten Fördermittel zugeteilt hatten. Angesichts der finanziellen Situation der Denkmalpflege handelte es sich dabei zusammen mit bereits früher gewährten Zuschüssen um eine nicht unerhebliche Summe.

Das Engagement der Petenten war somit entsprechend gewürdigt worden. Der Petitionsausschuss hat daraufhin das Verfahren abgeschlossen.

2.2 Auswärtiges Amt

Die Zahl der Eingaben zu diesem Geschäftsbereich ist mit 382 gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen. Beschwerden über abgelehnte Visaanträge für Besuchsreisen oder zur Familienzusammenführung bildeten erneut

den Schwerpunkt. In diesem Zusammenhang beschwerten sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger über die Verfahrensweise und den Umgang der deutschen Auslandsvertretungen mit den Antragstellern vor Ort. Dabei wurden unter anderem lange Wartezeiten, die Terminvergabe über teure Call-Center und eine unhöfliche Beratung gerügt.

In weiteren Eingaben wurde der Petitionsausschuss aufgefordert, sich für die Einhaltung der Menschenrechte und die weitere Aufrechterhaltung des Waffenembargos gegen die Volksrepublik China einzusetzen. In einigen Fällen wurde der Petitionsausschuss um Hilfe für eine bessere Betreuung von deutschen Gefangenen im Ausland durch die jeweilige Auslandsvertretung gebeten. So konnte im Fall eines in der Russischen Föderation Inhaftierten durch die Intervention des Petitionsausschusses die Betreuung durch die Botschaftsmitarbeiter verbessert werden.

2.2.1 Erteilung eines Visums für eine Familienangehörige aus dem Osten Russlands

Eine Petentin, vertreten durch ihren Schwiegersohn, beschwerte sich über Änderungen im Visa-Antragsverfahren und in der Zuständigkeitsverteilung der Auslandsvertretungen.

Die Petentin stammt aus der Stadt Chabarowsk, die weit im Osten Russlands liegt und von der Hauptstadt Moskau ungefähr acht Flugstunden entfernt ist. Die Tochter der Petentin lebt mit ihrer Familie in Hannover. Bislang erhielt die Petentin ihre Besuchsvisa für Deutschland über das örtliche Reisebüro im Rahmen des so genannten Reisebüroverfahrens. Diese Möglichkeit wurde für private Besuchsreisen abgeschafft, so dass sie im Juli 2004 ihr Visum beim Generalkonsulat in Novosibirsk beantragen und abholen musste. Da die meisten Flüge nach Hannover in Novosibirsk zwischenlanden, war diese Lösung für die Petentin ohne größere Mehrkosten realisierbar. Allerdings erklärten die zuständigen Stellen der Petentin, dass diese Option Weihnachten 2004 nicht mehr möglich sei, da nunmehr die deutsche Botschaft in Moskau für die Erteilung ihres Besuchsvisums zuständig sei. Diese Zuständigkeitsänderung bedeutete für die Petentin, deren Monatseinkommen ca. 60 Euro beträgt, dass sie nur für ihr Besuchsvisum einen mehrtägigen Aufenthalt im 8 000 Kilometer entfernten Moskau einplanen und zusätzlich die Mehrkosten für einen gesonderten Flug aufbringen müsste.

Der Petitionsausschuss hat hierzu mehrere Stellungnahmen des Auswärtigen Amts eingeholt. Das Auswärtige Amt hat insbesondere darauf hingewiesen, dass die örtliche Zuständigkeit nach sachgerechten Kriterien festgelegt worden sei und es sich bei einem derart großen Land wie Russland nicht vermeiden lasse, dass zum Teil erhebliche Anreisewege in Kauf zu nehmen seien. Darüber hinaus sei das Reisebüroverfahren eine Ausnahme, die sich ausschließlich an Personen richte, die an einer über ein Reisebüro gebuchten Reise teilnähmen.

Den Petitionsausschuss überzeugte diese Begründung nicht. Für ihn war nicht ersichtlich, dass zwingende Gründe einer Ermächtigung des Generalkonsulats in Novosibirsk für die Visumerteilung entgegenstehen sollten – zumal die Petentin bereits in Moskau persönlich vorgesprochen hatte sowie auch in der Vergangenheit regelmäßig Besuchsreisen nach Deutschland unternommen hatte, ohne dass es zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist. Vor diesem Hintergrund war es aus Sicht des Petitionsausschusses unverhältnismäßig, der Petentin den Umweg über Moskau zuzumuten, der für sie Mehrkosten in Höhe eines Jahresgehaltes bedeuten würde. Der Petitionsausschuss hat daher Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Auswärtigen Amts gehalten. Daraufhin hat das Auswärtige Amt mitgeteilt, dass die deutsche Botschaft in Moskau nunmehr bereit sei, angesichts der besonderen Situation der Petentin ausnahmsweise eine Visumerteilung durch das Generalkonsulat in Novosibirsk zu erwirken und dieses entsprechend zu ermächtigen. Auf diese Weise konnten die Voraussetzungen für die erleichterte Erteilung eines Visums für die Petentin geschaffen werden.

2.2.2 Ausbildung eines chinesischen Schülers in Deutschland

Ein junger Chinese wandte sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, seine Schulausbildung an einem renommierten Internat in Deutschland beenden zu können. Er gab an, fundierte Deutschkenntnisse aufzuweisen, da er in China in der deutschen Sprache umfassend gefördert worden sei. Das ins Auge gefasste Internat verfüge über gute internationale Kontakte und Erfahrungen und sei gerne bereit, seinen avisierten Schulaufenthalt mit Beginn des Schuljahres 2006/2007 zu ermöglichen. Nun habe man allerdings festgestellt, dass der geplante Schulaufenthalt aufgrund eines generellen Einreiseverbots für chinesische Schüler nach Deutschland nicht möglich sei. Das seit Januar 2005 geltende Zuwanderungsgesetz erschwere insbesondere chinesischen Schülern massiv den Erhalt von Einreisevisa.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen der parlamentarischen Prüfung fest, dass ein Ausländer nach § 16 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Schulbesuchs nur in Ausnahmefällen erhält. Zu dieser Vorschrift hatte das Bundesministerium des Innern zudem die Vorgabe erlassen, einen Ausnahmefall nur dann anzunehmen, wenn es sich um Schüler aus Staaten handele, bei denen die Rückführung eigener Staatsangehöriger keine Schwierigkeiten bereite. Bei China handele es sich aber derzeit um einen Staat mit Rückführungsschwierigkeiten.

Dem Petitionsausschuss erschien ein solches generelles Aufenthaltsverbot für chinesische Schüler jedoch nicht gerechtfertigt. Er bat deshalb auch das Auswärtige Amt um Stellungnahme. Aufgrund der Intervention des Petitionsausschusses legte das Auswärtige Amt dem Bundesministerium des Innern nahe, einer vorläufigen Ausnahmeregelung in Bezug auf § 16 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes für das beginnende Schuljahr 2006/2007 zuzustimmen.

Indem dies erfolgte, wurde die Visumerteilung für chinesische Schüler zum Schulbesuch unter der Maßgabe ermöglicht, dass die ausländerrechtlichen Voraussetzungen – wie Sicherung des Lebensunterhalts sowie Rückkehrwilligkeit nach Abschluss der Schulausbildung – erfüllt sind. Zudem muss es sich bei der Schule um ein staatlich zugelassenes Gymnasium mit Internat handeln, welches die Schüler zum Abitur führt.

Die deutschen Auslandsvertretungen in China wurden nunmehr angewiesen, bei Visumanträgen chinesischer Schüler entsprechend zu verfahren.

Der Schulaufenthalt des Petenten kann somit wie geplant in Deutschland beginnen.

2.2.3 Erteilung von Besuchervisa

Ein Schwerpunkt der Arbeit des Petitionsausschusses im Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amts lag auch im Berichtszeitraum wiederum im Bereich von Beschwerden über die Ablehnung der Erteilung von Besuchervisa. Die jeweils zuständige Auslandsvertretung entscheidet in Ermessensausübung, ob ein Besuchervisum nach dem Ausländerrecht und den Vereinbarungen der Schengenpartner erteilt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Besuchervisums besteht gemäß diesen Rechtsgrundlagen nicht. Die Auslandsvertretungen führen immer eine Einzelfallprüfung durch. Dabei sind die wichtigsten von einander unabhängigen Prüfungspunkte die Sicherung der Finanzierung des Aufenthaltes in Deutschland und die Bereitschaft des Antragstellers zur Rückkehr in sein Heimatland. Zusätzlich prüft die Auslandsvertretung, ob das beantragte Visum im Einklang mit dem Reisezweck steht.

Aus den vom Petitionsausschuss erbetenen Stellungnahmen des Auswärtigen Amts ergab sich, dass in der überwiegenden Anzahl der Fälle das beantragte Visum wegen Zweifel an der Rückkehrbereitschaft abgelehnt wurde. Um eine Prognose zur Rückkehrbereitschaft abgeben zu können, prüft die zuständige Auslandsvertretung insbesondere die wirtschaftliche und familiäre Verwurzelung des Antragstellers in seinem Heimatland. Diese kann er durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen. In diesem Teil der Prüfung innerhalb des Visumverfahrens steht die Person des Antragstellers im Mittelpunkt der Befragung, denn die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Rückkehrbereitschaft kann nur den objektiven Lebensumständen des Antragstellers entnommen werden. Daher obliegt es auch dem Antragsteller, seine Belange und für ihn günstige Umstände geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise bei Antragstellung beizubringen. Bei der Einschätzung der Rückkehrbereitschaft steht der zuständigen Auslandsvertretung ein Ermessensspielraum zu. Grundsätzlich werden dabei die persönlichen Interessen des Antragstellers und auch ggf. vorliegende humanitäre und politische Belange berücksichtigt.

In einigen Fällen konnte aufgrund der Befassung des Petitionsausschusses letztlich das beantragte Visum erteilt werden. In den anderen Fällen kam der Ausschuss zu der Auffassung, dass die Ablehnungen durch die jeweils zuständigen Auslandsvertretungen im Ergebnis nicht zu beanstanden waren.

2.2.4 Erteilung von Visa zur Familienzusammenführung

Mehrere Bürgerinnen und Bürger beschwerten sich über deutsche Auslandsvertretungen, die den jeweiligen Ehepartnern die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung verweigerten. Der häufigste Ablehnungsgrund war der Verdacht der Scheinehe. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger fühlten sich dadurch ungerecht behandelt.

In den vorliegenden Fällen hatten die Ehepartner der Petenten die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung in der Form des Visums zum Zwecke des Ehegattennachzugs beantragt. Allerdings ist für die sich aus Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) – Schutz von Ehe und Familie – ergebenden aufenthaltsrechtlichen Folgen nicht allein die Tatsache der Eheschließung maßgebend. Vielmehr kommt es auf den Schutzzweck des Artikels 6 Abs. 1 GG an, die Führung der familiären Lebensgemeinschaft zu ermöglichen. Demnach ist entscheidend, ob die Eheleute die Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich beabsichtigen. Eine formal wirksam geschlossene Ehe allein erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums zum Zwecke des Ehegattennachzugs, wenn keine eheliche Lebensgemeinschaft hergestellt, sondern dem ausländischen Staatsangehörigen durch die Eheschließung ausschließlich zu einem ihm ansonsten verwehrten Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verholfen werden soll.

Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Scheinehe waren in vielen Fällen widersprüchliche Aussagen bei getrennt durchgeführten Befragungen zu den tatsächlichen Lebensumständen des jeweiligen Ehepartners, bei denen etwa das Datum der Eheschließung ebenso wenig angegeben werden konnte wie die familiäre, berufliche und sonstige Lebenssituation des Ehepartners oder gemeinsamer Kinder.

In der überwiegenden Anzahl der dem Petitionsausschuss vorliegenden Fälle waren die Entscheidungen der Auslandsvertretungen im Ergebnis deshalb nicht zu beanstanden.

2.2.5 Beurteilung der Ereignisse zwischen Armenien und dem Osmanischen Reich vor 90 Jahren

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion „Gedenken anlässlich des 90. Jahrestages des Auftakts zu Vertreibungen und Massakern an den Armeniern am 24. April 1915“ (Bundestagsdrucksache 15/4933) war Anlass zahlreicher Eingaben an den Petitionsausschuss. Zum einen wurde der Deutsche Bundestag aufgefordert, diesen Antrag nicht zu unterstützen. Dieses Anliegen wurde von ungefähr 130 000 Bürgerinnen und Bürgern in Unterschriftenlisten unterstützt. Zum anderen erhielt der Petitionsausschuss Eingaben, in denen die Abgabe einer offiziellen Resolution des Deutschen Bundestages mit dem Inhalt

gefordert wurde, dass der Umgang der türkischen Regierung mit der armenischen Minderheit in der Zeit von 1915 bis 1917 Völkermord gewesen sei. Hierzu lagen Unterschriften von ungefähr 400 Bürgerinnen und Bürgern vor.

Der Petitionsausschuss leitete die Eingaben gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem federführenden Auswärtigen Ausschuss mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme zum Antrag der CDU/CSU-Fraktion zu. So konnten die Eingaben einschließlich der Zahl der Unterstützer bei der parlamentarischen Meinungsbildung berücksichtigt werden.

In diesen Beratungen einigten sich alle (damals) im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen auf den gemeinsamen Antrag „Erinnerung und Gedenken an die Vertreibungen und Massaker an den Armeniern 1915 – Deutschland muss zur Versöhnung zwischen Türken und Armeniern beitragen“ (Bundestagsdrucksache 15/5689). Der Antrag betont die Notwendigkeit einer offenen Auseinandersetzung mit den dunklen Seiten der jeweiligen nationalen Vergangenheit, die insbesondere im Rahmen einer europäischen Kultur der Erinnerung erforderlich ist.

Aus der Sicht des Petitionsausschusses belegt die Einigkeit zwischen den Fraktionen die große Bedeutung, die diesem Thema von Seiten des deutschen Parlaments beigemessen wird. Zudem verdeutlicht sie die Intensität der Bemühungen, sowohl der türkischen als auch der armenischen Seite bei der Überwindung der historischen Gräben zu helfen. Denn eine der Grundvoraussetzungen für ein Zusammenwachsen Europas ist die Versöhnung von Völkern, die in der Vergangenheit miteinander in Konflikten und Feindschaft verstrickt waren.

Mit der Annahme dieses gemeinsamen Antrags im Juni 2005 wurde den Anliegen der Petenten teilweise Rechnung getragen und die parlamentarische Behandlung dieses Themas mit Zustimmung aller Fraktionen (zunächst) beendet. Der Petitionsausschuss empfahl daher, beide Petitionsverfahren abzuschließen.

2.3 Bundesministerium des Innern

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) betrug im Jahre 2005 3 690. Gegenüber dem Vorjahr (1 557) ist dies eine Steigerung um 2 133 Eingaben; die Eingaben in diesem Bereich haben sich also mehr als verdoppelt.

Den Schwerpunkt bildeten dabei die Eingaben aus dem öffentlichen Dienstrecht mit rd. 2 008 Eingaben, darunter vor allem Fragen zur Alterssicherung und zum Beihilferecht. Im Beihilferecht wurde die wirkungsgleiche Übertragung des Gesetzes zur Modernisierung der Krankenversicherung auch auf Beamte mit Beihilfeanspruch beanstandet. Des Weiteren fühlten sich vor allem Beamte, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, durch die Erhebung der Praxisgebühr doppelt belastet, einmal durch die Praxisgebühr zugunsten der gesetzlichen Krankenversicherung, zum anderen durch den Betrag der ihnen von der Beihilfe abgezogen wird.

Ein großer Teil der Eingaben richtete sich gegen vermeintliche Beamtenprivilegien bei der Altersversorgung und forderte eine Gleichbehandlung der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung, vor allem wurde kritisiert, dass Beamte nicht wie gesetzlich Rentenversicherte durch einen eigenen Beitrag für ihre Altersversorgung sorgten. Betroffene Beamte sahen sich dagegen durch die Einschnitte in der Beamtenversorgung der letzten Jahre in unzulässiger Weise in ihrem Vertrauensschutz verletzt und gegenüber Angestellten benachteiligt.

Zum Verfassungsrecht gingen im Berichtsjahr 169 Eingaben und damit eine weniger als im Vorjahr ein. Hauptsächlich wurden Wünsche nach einer Änderung des Grundgesetzes geäußert. So gab es Bitten, Volksentscheide und Volksbefragungen in das Grundgesetz aufzunehmen, die deutsche Sprache im Grundgesetz zu verankern, dem Parlament – unter Bezugnahme auf die Umstände der Auflösung des 15. Deutschen Bundestages – ein Selbstauflösungsrecht zuzugestehen oder den Bundespräsidenten direkt vom Volk wählen zu lassen.

In den Eingaben zum Staatsangehörigkeitsrecht baten die Petenten für sich oder Verwandte meist um Unterstützung ihres Wunsches nach Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit, beschwerten sich über die Arbeitsweise des Bundesverwaltungsamtes oder äußerten Änderungswünsche zu Regelungen des Staatsangehörigkeitsrechts.

Die Zahl der Eingaben zum Themengebiet „Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler, politische Häftlinge und Vermisste“ ging von 230 im Jahre 2004 auf 81 Petitionen in 2005 zurück. Wie in den Vorjahren kamen die meisten Eingaben von Petenten, deren Antrag auf Anerkennung als Spätaussiedler abgelehnt worden war. In diesen Fällen konnte der Petitionsausschuss nur selten helfen, da es den Petenten tatsächlich an den für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen u. a. den familiär vermittelten deutschen Sprachkenntnissen fehlte oder bereits rechtskräftige Urteile vorlagen, die der Petitionsausschuss zu respektieren hat.

Immer wieder wurden auch Forderungen nach Entschädigung für die Jahre der Kriegsgefangenschaft, insbesondere in der ehemaligen UdSSR, sowie für geleistete Zwangsarbeit vorgetragen.

Im Bereich des Ausländer- und Asylrechts sind im Jahre 2005 die Eingaben weiter zurückgegangen; rund 300 Neueingaben waren zu verzeichnen.

Mit Beginn des Jahres 2005 ist nach langjähriger heftiger Diskussion das neue Zuwanderungsgesetz in Kraft getreten. Neben anderen Gesetzen ist insbesondere das Ausländerrecht neu gestaltet worden. So sieht das neue Aufenthaltsgesetz (früher Ausländergesetz) eine völlige Neuregelung der Aufenthaltstitel vor. Dieser Bereich fällt in die Zuständigkeit der Landesbehörden und hatte insofern keine unmittelbare Auswirkung auf die Art der Eingaben.

Im Flüchtlingsbereich ist nun durch die ausdrückliche Nennung in § 60 I des Aufenthaltsgesetzes klargestellt,

dass auch nichtstaatliche und geschlechtsspezifische Verfolgung nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge heißt nun Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Eine für den Petitionsausschuss relevante Änderung ist, dass dieses Bundesamt nicht mehr weisungsungebunden ist, sondern der Kontrolle des Bundesministeriums des Innern unterliegt. Folgerichtig wurde auch der Beauftragte für Asylangelegenheiten abgeschafft (§ 6 des Asylverfahrensgesetzes).

Für Asylpetitionen bedeutet dies, dass Erwägungs- und Berücksichtigungsbeschlüsse des Ausschusses nicht mehr zusätzlich noch dem Bundesamt überwiesen werden. Relevant wurde dies jedoch nur in einem Beschluss des Ausschusses Ende 2005, da es dort bereits um die Überprüfung einer Entscheidung aus dem laufenden Jahr ging. Alle anderen Fälle betrafen Bundesamtsentscheidungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2005.

Der Ausschuss hatte überdies die äußerst dramatische Entwicklung in einem abgeschlossenen Asylfall zu beklagen. Ein Petent hatte sich auf eine Verfolgungsgefahr in China aufgrund seiner Falun-Gong-Anhängerschaft berufen. Das BAMF hatte die Gefahr einer Verfolgung verneint, da der Petent unverfolgt ausgereist, erst im Ausland Falun Gong beigetreten war und auch im Übrigen nicht hatte glaubhaft machen können, Falun Gong aus Überzeugung zu praktizieren. Auch der Petitionsausschuss hatte sich dieser Auffassung angeschlossen.

Der Petent wurde im Frühjahr 2005 zusammen mit seiner Familie in die Volksrepublik China abgeschoben, wo er verhaftet und zu drei Jahren Arbeitslager verurteilt worden war.

Der Ausschuss und die Bundesregierung sind seither in vielerlei Hinsicht für den Petenten aktiv geworden.

Der Petitionsausschuss wird deshalb auch in Zukunft die Situation von Falun-Gong-Anhängern im Hinblick auf eine Asylanerkennung sehr genau beobachten.

2.3.1 Keine Volksabstimmung über die EU-Verfassung

In mehr als 50 Petitionen wurde eine Volksabstimmung zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa (EU-Verfassungsvertrag) gefordert.

Die Petenten hielten ein Referendum zum EU-Verfassungsvertrag insbesondere deshalb für notwendig, weil der Entwurf derzeit in der deutschen Bevölkerung nur wenig Zustimmung finde. Dies sei u. a. auf Demokratiedefizite in der EU, auf die zu befürchtende weitere Abgabe nationaler Souveränität bzw. den fehlenden Gottesbezug in der Präambel zurückzuführen.

Auch wurde die Auffassung vertreten, der EU-Verfassungsvertrag sollte umfassend öffentlich diskutiert werden. Die Ablehnung einer Volksabstimmung in dieser Frage widerspräche demokratischen Prinzipien.

Im Ergebnis der parlamentarischen Prüfung sah der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dieses Anliegen zu unterstützen. Für ein solches Begehren wäre eine Grundgesetzänderung erforderlich. Weder ein Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN in der 14. Wahlperiode zu Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Bundestagsdrucksache 14/8503) noch ein Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Einführung eines Volksentscheides über die Europäische Verfassung (Bundestagsdrucksache 15/1112) im Jahre 2003 konnten die erforderliche Zweidrittelmehrheit im Deutschen Bundestag erzielen.

Gemäß Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes wird die Staatsgewalt vom Volke nicht direkt ausgeübt, sondern durch Wahlen den Abgeordneten als Repräsentanten übertragen. Die so gewählten Parlamente (Bundestag, Landtage) sind die einzigen Verfassungsorgane, die vom Volk direkt gewählt werden und aus diesem Grunde eine besondere demokratische Legitimation besitzen. Die im Grundgesetz verankerte repräsentative Demokratie hat sich in ihrer bisherigen Form seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland bewährt.

Ungeachtet dessen war der Petitionsausschuss mehrheitlich der Meinung, dass das repräsentative System des Grundgesetzes behutsam um plebiszitäre Elemente erweitert werden sollte. Eine solche Änderung bedürfe jedoch einer umfassenden parlamentarischen Diskussion und Zustimmung und sie dürfe nicht nur auf eine Einzelfallregelung zum EU-Verfassungsvertrag beschränkt werden.

Der Petitionsausschuss betonte in diesem Zusammenhang, dass der EU-Verfassungsvertrag die Handlungsfähigkeit der erweiterten Europäischen Union, den Grundrechtsschutz durch die Rechtsverbindlichkeit der Europäischen Grundrechtscharta sowie die Rechte des Europäischen Parlaments stärke und Mitwirkungsrechte der nationalen Parlamente im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle schaffe.

Der Ausschuss empfahl aus den dargelegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.3.2 Kostenloser Integrationskurs für einen jungen Spätaussiedler

Ein Spätaussiedler, der im September 2003 nach Deutschland gekommen war, wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte, für seinen 16-jährigen Sohn einen kostenlosen Integrationskurs zu ermöglichen. Sein Sohn, der nach der Übersiedlung ohne Vorkenntnisse der deutschen Sprache sofort die Schule besuchte, habe diese nunmehr verlassen. Da er dem Unterricht nicht habe folgen können, habe er im Schulabgangszeugnis in acht von zehn Fächern keine Note erhalten. Um trotzdem eine Berufsausbildung aufnehmen zu können, habe der Sohn zunächst einen kostenlosen Sprachkurs besuchen wollen. Ein entsprechender Antrag beim Bundesverwaltungsamt sei jedoch unter Hinweis auf die noch bestehende Schulpflicht des Sohnes abgelehnt worden.

Wegen fehlender Mittel sei ein normaler Sprachkurs von der Familie nicht zu finanzieren. Der Petent bat daher um eine Härtefallregelung.

Auf Nachfrage des Petitionsausschusses beim Bundesministerium des Innern stellte sich heraus, dass mit Beendigung der schulischen Ausbildung nunmehr die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem kostenlosen Integrationskurs vorliegen. Aufgrund der noch immer bestehenden und den Integrationsprozess erschwerenden erheblichen sprachlichen Defizite wurde ein Integrationsbedarf gesehen. Damit konnte dem Widerspruch abgeholfen werden. Dem Anliegen des Petenten wurde somit in vollem Umfang entsprochen.

2.3.3 Anerkennung als Vertriebene

Ein Petent bat den Petitionsausschuss, als Vertriebener im Sinne des Bundesvertriebenengesetz (BVFG) anerkannt zu werden, um eine Rente erhalten zu können.

In seiner Petition schilderte der Petent sein schweres Lebensschicksal in der früheren Sowjetunion. Bis 1944 habe er mit seinen Eltern in Moldawien gewohnt. Im September 1944 sei er durch das Hitlerregime in Litzmannstadt/Polen zwangsangesiedelt und im August 1945 nach Schönewalde/Ostdeutschland umgesiedelt worden. Im gleichen Monat hätten die Russen alle deutschen Neuansiedler aus Polen zwangsvertrieben und ihnen die Papiere abgenommen. Seine Familie sei dann nach Tadschikistan/UdSSR verschleppt worden.

Im Jahre 1989 sei ihm – allerdings ohne seine russische Ehefrau – die Ausreise nach Deutschland geglückt und er sei als Aussiedler anerkannt worden. Da man in Tadschikistan seine Frau jedoch bedroht habe, sei er dorthin zurückgekehrt. Wegen des herrschenden Bürgerkrieges und der fehlenden Möglichkeit, nach Deutschland einzureisen, sei man 1990 erst einmal in die Ukraine geflohen. Von dort aus seien die Bemühungen um einen deutschen Pass erfolgreich gewesen, so dass im Jahre 2003 die Übersiedlung nach Deutschland erfolgt sei.

Sein Antrag auf Rente – er habe immerhin 39 Jahre als Kraftfahrer gearbeitet – sei wegen fehlender Anerkennung nach dem BVFG allerdings abgelehnt worden.

Auf Nachfrage des Petitionsausschusses beim BMI erklärte dieses zunächst, dass der Petent wegen seiner Registrierung und seiner freiwilligen Rückkehr in das Vertreibungsgebiet Rechte und Vergünstigungen nach dem BVFG nicht mehr in Anspruch nehmen könne. Ein Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid sei nicht erhoben worden, so dass die Entscheidung seit März 1993 bestandskräftig sei. Das Aufnahmeverfahren des Petenten sei abgeschlossen. Das Bundesvertriebenengesetz sehe eine Aufnahme unter humanitären Gesichtspunkten nicht vor.

Auf eine ergänzende Nachfrage des Petitionsausschusses beim BMI stellte sich heraus, dass die Feststellung der Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft nach den Regelungen des BVFG nur auf Ersuchen der Behörde, die für die Gewährung von Rechten und Vergünstigungen an Vertriebene oder Flüchtlinge zuständig ist, erfolgt. Insofern müsse der Vertriebenenstatus des Petenten im Rentenfeststellungsverfahren unter Hinzuziehung der für die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft zuständigen Behörde geprüft werden.

Daraufhin wandte sich der Petitionsausschuss an den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz mit der Bitte zu prüfen, ob dem Petenten doch noch geholfen werden könne. Nach einigen Monaten teilte der Bürgerbeauftragte mit, dass die Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz bei der zuständigen Vertriebenenbehörde die Feststellung der Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft des Petenten beantragt habe. Zwischenzeitlich habe die LVA Rheinland-Pfalz von der Kreisverwaltung die Bescheinigung erhalten, dass der Petent Vertriebener (Aussiedler) im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes sei.

Im Ergebnis konnte dem Petenten eine Rente rückwirkend ab Juli 2003 gezahlt werden. Seinem Anliegen wurde damit vollumfänglich entsprochen.

2.3.4 Beschleunigung des Aufnahmeverfahrens von deutschen Spätaussiedlern

Eine Petentin, deutsche Spätaussiedlerin aus der früheren Sowjetunion, wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte, das seit vier Jahren laufende Aufnahmeverfahren für ihre Tochter und deren Familie zu beschleunigen, da dessen Abschluss nicht absehbar war.

Die schwer kranke Petentin, die bereits seit Jahren in Deutschland lebte, bedurfte der Pflege und Unterstützung seitens ihrer Angehörigen. Die unklare Situation der Tochter stellte für sie eine erhebliche Belastung dar. Es war daher der größte Wunsch der Petentin, dass auch ihre Tochter und deren Familie möglichst bald bei ihr im Bundesgebiet leben sollten.

Der Petitionsausschuss nahm sich des Anliegens an und bat das zuständige Bundesministerium des Innern um Klärung des Falls. Daraufhin konnte innerhalb kurzer Zeit der gewünschte Aufnahmebescheid erteilt werden und die Einreise der Tochter mit Familie erfolgen.

Dem Anliegen der Petentin konnte damit entsprochen werden.

2.3.5 Unterstützung einer Spätaussiedlerfamilie bei der Ausreise nach Deutschland unter tragischen Umständen

Die Petentin, Spätaussiedlerin aus der früheren Sowjetunion, wandte sich über ihren Rechtsanwalt an den Petitionsausschuss mit der dringenden Bitte um Hilfe, damit ihre Kinder und Enkelkinder mit Familien trotz des besonders schicksalhaften Todes ihres Ehemanns ohne ein erneutes Verfahren mit ihr zusammen nach Deutschland aussiedeln durften.

Die Petentin hatte mit ihrem Ehemann und den Kindern und Enkelkindern einen so genannten Familienantrag auf Aufnahme nach dem BVFG gestellt. Die Petentin und der

Ehemann wurden vom zuständigen Bundesverwaltungsamt (BVA) als Spätaussiedler anerkannt und bekamen einen entsprechenden Aufnahmebescheid.

Die Kinder und Enkelkinder erhielten daraufhin so bezeichnete Einbeziehungsbescheide, auf deren Grundlage auch sie – ohne selbst Spätaussiedler zu sein – mit ihren Familien nach Deutschland hätten einreisen dürfen. Diese Bescheide müssen aber auf eine Bezugsperson zurückgeführt werden, die als Spätaussiedler anerkannt wurde. Im vorliegenden Fall war der Ehemann der Petentin als Bezugsperson eingetragen. Dieser verstarb jedoch tragischerweise unmittelbar vor dem Abflug der gesamten Familie nach Deutschland im Flugzeug, wodurch die Ausreise verhindert wurde.

Das Bundesverwaltungsamt vertrat nun die Auffassung, durch den Tod des Ehemanns sei die Grundlage für die Einbeziehung der Kinder und Enkelkinder weggefallen, sodass diese einen neuen Antrag auf Einbeziehung – diesmal mit der Petentin als Bezugsperson – stellen und dabei Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen müssten.

Der Petitionsausschuss bat das BMI, zu dessen Geschäftsbereich das BVA gehört, um Stellungnahme. Das BMI ermöglichte in Anbetracht der besonderen Situation die sofortige Einreise.

So konnte der Petentin durch die Einschaltung des Petitionsausschusses in schwieriger Situation wirkungsvoll geholfen werden.

2.3.6 Abschiebeverbot für Flüchtlinge des Tschetschenienkrieges

Eine tschetschenische Asylbewerberin und ihre drei minderjährigen Kinder, deren Antrag auf Asyl abgelehnt worden war, baten den Petitionsausschuss die Entscheidung des BAFI aus dem Jahre 2003 zu überprüfen.

Die Familie war im März 2001 nach Deutschland eingereist und hatte Asylanträge gestellt. Die Mutter begründete diese damit, dass ihre Kinder in Gefahr seien. Die beiden älteren Söhne seien von russischen Soldaten in ihrer Heimatstadt Grosny bedroht worden, die die Kinder als potentielle Rächer für den im ersten Tschetschenienkrieg ermordeten Vater ansähen. Auch islamische Fanatiker hätten die Kinder bedroht. Ferner sei die Familie dadurch bedroht, dass der Ehemann und Vater ein brisantes Treffen von russischen Soldaten und tschetschenischen Widerstandskämpfern auf Video dokumentiert habe. Die russische Armee sei auf der Suche nach dieser bei der Petentin vermuteten Videokassette. Bei einer Hausdurchsuchung seien ihre Schwester und ihr Schwager schon deswegen getötet worden, weil sie die Aufnahme nicht herausgaben. Die Witwe habe mit ihren Kindern auch schon vergeblich versucht, in eine andere Region der Russischen Föderation zu flüchten und dort als Zwangsumsiedler anerkannt zu werden. Im Übrigen sei ihr Leben bei einer Rückkehr nach Russland wegen ihrer öffentlichen exilpolitischen Aktivitäten gegen den Tschetschenienkrieg gefährdet, da der russische Staat solche Protestkundgebungen im Ausland beobachte und versuchen würde, die Beteiligten in seine Gewalt zu bringen.

Das BAFI hatte die Asylanträge mit der Begründung abgelehnt, dass lediglich Teilaspekte des Vortrags der Asylbewerberin glaubhaft seien und sehr wohl eine interne Fluchtalternative der Familie zu Verfügung stehe.

Eine im Rahmen des Petitionsverfahrens erneut vorgenommene Prüfung der Angelegenheit durch das Bundesministerium des Innern und das Auswärtige Amt ergab, dass zugunsten der Petentin und ihrer Kinder ein Abschiebungsverbot gemäß § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes hinsichtlich der Russischen Föderation besteht.

Eine bei der Deutschen Botschaft Moskau eingeholte Auskunft hatte den Vortrag der Antragsteller bestätigt, dass ihnen der Aufenthalt in der Republik Karbadino-Balkarien verweigert worden war. Daher bestehe keine inländische Fluchtalternative. Es könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Familie in einem anderen Gebiet der Russischen Föderation erfolgreicher bei einer Umsiedlung sein könnte, da Tschetschenen ein legaler Aufenthalt in der Russischen Föderation erschwert, wenn nicht sogar unterbunden werde. Eine Rückkehr nach Tschetschenien sei für die Familie aufgrund der andauernden allgemeinen Situation und zu befürchtender Verfolgung unzumutbar.

Dem Anliegen der Petentin konnte damit in vollem Umfang entsprochen werden.

2.3.7 Abschiebeschutz für eine kongolesische Mutter und ihre zwei minderjährigen Kinder

Eine kongolesische Mutter mit zwei kleinen Kindern ersuchte den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Durchsetzung des weiteren Bleiberechts in Deutschland. Sie waren im März 1997 zusammen in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hatten die Gewährung politischen Asyls beantragt. Dieser Antrag sowie weitere Asylfolgeanträge wurden abgelehnt, die dagegen erhobenen Rechtsmittel blieben erfolglos.

Im September 2004 hatte die Familie erneut einen Asylfolgeantrag gestellt, um die drohende Abschiebung zu verhindern. Die Abschiebung dürfe auch nicht erfolgen, weil die zwölfjährige Tochter an einer Erkrankung der Blutkörper leide (Sichelzellenanämie) und herzkrank sei. Die Kombination der beiden Krankheiten führe zu einer besonderen Gefährdung und erfordere eine spezielle Behandlung, die in ihrem Heimatland nicht möglich sei. Das Bundesamt für die Anerkennung Ausländischer Flüchtlinge lehnte diesen Asylfolgeantrag wiederum ab und stellte fest, dass die Erkrankung des Kindes einen Abschiebeschutz nach § 53 Abs. 6 des Ausländergesetzes (AuslG) nicht rechtfertige.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Petenten Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover und wandten sich gleichzeitig an den Petitionsausschuss. Im Zuge der parlamentarischen Ermittlungen, nach Erstellung und Vorlage weiterer tropenärztlicher und kardiologischer

Gutachten, gelangte der Ausschuss zu der Überzeugung, dass für das Kind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Gesundheits- und Lebensgefahr bei einer Rückkehr in sein Heimatland besteht. Diese Auffassung setzte sich dann auch bei dem vom Ausschuss eingeschalteten Bundesministerium des Innern durch. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (ehemals Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) stellte nach Kenntnis der neuen Aspekte ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo fest.

Die unterschiedlichen Ansichten waren darauf zurückzuführen, dass es bei der Sichelzellanämie zwei grundlegend unterschiedliche Erkrankungsformen gibt. Die eine Ausprägung, an der auch das Kind leidet, ist hochgefährlich und verläuft ohne entsprechende Behandlung meist tödlich. Glücklicherweise konnte dieses Missverständnis mit Hilfe des Petitionsausschusses ausgeräumt und dem Kind eine adäquate medizinische Therapie in Deutschland ermöglicht werden.

2.3.8 Abschiebeschutz für eine armenische Familie mit einer schwerkranken Tochter

Eine Familie armenischer Herkunft ersuchte zunächst den Petitionsausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen um Gewährung eines Bleiberechts in Deutschland.

Die Familie war im November 1998 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hatte die Gewährung politischen Asyls beantragt. Der Antrag wurde im Januar 1999 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Im Februar 1999 wurde das dritte Kind – eine Tochter – geboren, das von Geburt an das Willebrand-Syndrom Typ 3 aufwies und an schwerer Hämophilie (Blutgerinnungskrankheit) leidet. Neben dem Asylantrag der Familie wurde auch der für die Tochter abgelehnt. Hiergegen klagte die Familie. Das zuständige Verwaltungsgericht Minden stellte fest, dass der Asylantrag zwar abgelehnt werde, jedoch in der Person der Tochter bedingte Abschiebungshindernisse vorlägen, indem eine erhebliche und konkrete Gefährdung für ihr Leben bestehe, da bei ihr schon bei kleinsten Blutungen lebensbedrohliche Situationen auftreten könnten.

Ferner schien dem Gericht die tatsächliche Verfügbarkeit der nötigen Medikamente in Armenien mehr als zweifelhaft, bzw. falls dem nicht so wäre, sei davon auszugehen, dass die Medikamente für die Familie nicht zu finanzieren seien.

Trotz dieser Feststellungen leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hinsichtlich der Tochter ein Prüfverfahren ein, ob weiterhin ein Abschiebeverbot bestehe (Widerrufsverfahren). Dies führte dazu, dass der Petitionsausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen die Petition zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwies.

Im Zuge der parlamentarischen Ermittlungen gelangte der Ausschuss zu der Überzeugung, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit für die Tochter bei einer Rückkehr in ihr Heimatland eine erhebliche Gesundheits- und Lebensgefahr bestehe. Diese Auffassung setzte sich auch bei dem vom Ausschuss eingeschalteten Bundesministerium des Innern durch. Nach eingehender Prüfung des Vorgangs kam das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge schließlich zu der Entscheidung, das Widerrufsverfahren einzustellen.

Dem Anliegen der Familie konnte damit entsprochen und dem Kind eine adäquate medizinische Therapie gesichert werden.

2.3.9 Abschiebeverbot für einen Asylbewerber kolumbianischer Herkunft

Ein kolumbianischer Staatsangehöriger stellte im Januar 2004 einen Asylantrag, der kurz darauf als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Anschließende Folgeanträge wurden gleichfalls negativ beschieden. Hiergegen eingelegte Rechtsmittel hatten bislang keinen Erfolg. Schließlich erbat der Ausländer Hilfe vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.

Der Petent gab an, im Falle einer Abschiebung in seinem Herkunftsland schweren Menschenrechtsverletzungen – ggf. mit Gefährdung für Leib und Leben – ausgesetzt zu sein. Ursächlich dafür seien Vorgänge um seinen Halbbruder, der im Zusammenhang mit einem von spanischen Behörden vereitelten Drogenschmuggel umfassend über Details des kolumbianischen Drogenhandels ausgesagt habe. Diese Schilderungen belasteten insbesondere den Chef einer paramilitärischen Organisation Kolumbiens. Aufgrund der brisanten Äußerungen hätten die Angehörigen mit Vergeltungsmaßnahmen zu rechnen, gegen die der kolumbianische Staat machtlos sei.

Der Petent legte zahlreiche Unterlagen – unter anderem aus der spanischen und der kolumbianischen Presse – vor. Zudem bemühte sich neben der anwaltlichen Vertreterin des Petenten auch Amnesty International um eine positive Entscheidung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt).

Der Petitionsausschuss holte im Laufe des Petitionsverfahrens mehrere Stellungnahmen des Bundesministeriums des Innern ein und wandte sich auch an das Auswärtige Amt. Das BMI bekräftigte zunächst die ablehnende Haltung des Bundesamtes. Aufgrund des Petitionsverfahrens wurde das erneute Vorbringen des Petenten zum Anlass genommen, weiter in der Sache zu ermitteln.

Aus dem Antwortschreiben des Auswärtigen Amts unter Beiziehung von Hinweisen des Bundeskriminalamtes sowie aus den Angaben der Vertreterin des Petenten ergab sich schließlich ein Gesamtbild, wonach eine erhebliche und konkrete Gefährdung des Petenten (im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG) besteht, welche ein Abschiebeverbot begründet.

Das Bundesamt wurde daraufhin veranlasst, eine Abhilfeentscheidung zu treffen.

2.3.10 Beihilfekürzung von 10 Euro als Pendant zur Praxisgebühr in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die Petition, zu der eine Vielzahl von Eingaben gleichen Inhalts vorlagen und die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden, wendete sich gegen die mit der Einführung der so genannten Praxisgebühr verbundene Beihilfekürzung von 10 Euro für Bundesbeamte bei Geltendmachung von Aufwendungen für ambulante ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen je Kalendervierteljahr des Entstehens der Aufwendungen.

Im Wesentlichen wurde kritisiert, dass durch die Übernahme der Gesundheitsreform auf Beamte die Praxisgebühr zu 100 Prozent dem Staatshaushalt zugute käme, obwohl die vom Dienstherrn zu tragende Beihilfe die Krankheitskosten von Beamten nur in Höhe von 50 bzw. 70 Prozent übernehmen würde und Beamte verpflichtet seien, sich für den von der Beihilfe nicht abgedeckten Teil privat zu versichern. Während die Erhebung der Praxisgebühr in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Stabilisierung und Senkung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung führe, sei eine Entlastung der Gesundheitskosten bei Beamten wohl nicht vorgesehen. Die Praxisgebühr fließe nicht einmal prozentual den privaten Krankenversicherungen zu, so dass sie damit auch nicht zu einer Senkung der Beiträge für die privaten Krankenversicherungen beitragen könne.

Mit der Übertragung der Maßnahmen des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG –) auf den Beihilfebereich wird dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 26. September 2003 Rechnung getragen, wonach die Leistungsveränderungen des GMG wirkungsgleich in den Beihilfevorschriften für Beamte und Versorgungsempfänger des Bundes (BhV) umzusetzen waren. Aus den grundlegenden Unterschieden zwischen dem System der gesetzlichen Krankenversicherung und dem der privaten Krankenversicherung resultiert, dass die Maßnahmen zur Stabilisierung der Sicherungssysteme nur „wirkungsgleich“ festgelegt werden können, das heißt nicht, dass eine Übertragung dann in allen ihren Facetten die exakt gleiche Folge hat.

In Übereinstimmung mit dem BMI hat der Petitionsausschuss darauf aufmerksam gemacht, dass durch die nicht nur anteilige Beihilfekürzung politisch die soziale Symmetrie gewahrt werden sollte und darüber hinaus eine weitere Haushaltsentlastung (Verringerung der Beihilfeausgaben) erzielt werden könnte. Im Beihilfesystem verbleiben die durch die Veränderungen eingesparten Haushaltsmittel im Bundeshaushalt. Insoweit wird durch die eingesparten Haushaltsmittel das Beihilfesystem ebenso wie die gesetzliche Krankenversicherung gesichert. Wären die Maßnahmen des GMG nicht auf das Beihilferecht des Bundes übertragen worden, so hätte es aus haushaltsmäßigen Gründen trotzdem zu Einschränkungen bei den Beihilfeausgaben kommen müssen.

Der Petitionsausschuss konnte durch die kritisierte Regelung keine Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn erkennen, denn die durch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gezogenen Grenzen wurden angemessen und sachgerecht mit der in § 12 Abs. 2 BhV ausgewiesenen Belastungsgrenze von 2 Prozent (bzw. 1 Prozent bei chronisch Kranken) des maßgebenden jährlichen Einkommens und über Freibeträge für Ehegatten und Kinder gewahrt. Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung folgte der Deutsche Bundestag.

2.3.11 Wegfall der Anrechenbarkeit der Hochschul-Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit bei Beamten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes

Ein Petent kritisierte, dass er als Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes, für den als besondere Altersgrenze das 60. Lebensjahr gesetzlich vorgeschrieben sei, mit der geplanten Streichung der maximal drei Jahre Ausbildungszeiten keine Chance mehr habe, die Höchstversorgung nach 40 Dienstjahren zu erreichen. Da er damit in seiner Laufbahn anders als andere übermäßig hart betroffen sei, forderte er eine Ausnahmeregelung für Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes bei Feuerwehren.

In seinen Stellungnahmen hat das BMI darauf hingewiesen, dass eine im Entwurf des Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetzes vorgesehene Streichung der rentenrechtlichen Bewertung von Hochschul-Ausbildungszeiten wirkungsgleich – wie bei den rentenrechtlichen Reformgesetzen in den letzten Jahren schon praktiziert – auf die Beamtenversorgung übertragen werden soll und Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nicht mehr berücksichtigt werden sollen.

Das BMI hat des Weiteren bestätigt, dass die Nichtberücksichtigung der Hochschul-Ausbildungszeiten bei Beamten des höheren Dienstes, für die das 60. Lebensjahr als besondere Altersgrenze gesetzlich vorgeschrieben ist (Feuerwehr, Polizei), regelmäßig zu einer geringeren Versorgung führt. Das BMI lehnt jedoch die vom Petenten geforderte Ausnahmeregelung ab, stattdessen sieht das BMI die Lösung dieses Problems in der Anhebung der besonderen Altersgrenze für Feuerwehr- und Polizeibeamte des höheren Dienstes. Begründet wird die Anhebung der besonderen Altersgrenze mit der Tatsache, dass der öffentliche Dienst auf die Erfahrungen und die Leistungsfähigkeit der Polizei- und Feuerwehrbeamten des höheren Dienstes von 60 oder 63 Jahren nicht verzichten kann. Auch die demografische Entwicklung fordert eine Änderung der besonderen Altersgrenze.

Der Petitionsausschuss hat die Auffassung vertreten, dass nicht jeder Feuerwehrbeamte und Polizist, an die der Dienst ohne jeden Zweifel besonders harte physische und psychische Anforderungen stellt, dadurch zwangsläufig nicht mehr in der Lage ist, über das 60. Lebensjahr hinaus zu arbeiten, zumal es sicherlich genügend Tätigkeiten innerhalb der Behörde gibt, die ältere Beamte aufgrund ihrer großen Berufserfahrung hervorragend erledigen könnten.

Der Petitionsausschuss hält ein zusätzliches Privileg, wie es eine Ausnahmeregelung nach den Vorstellungen des Petenten zur Abfederung des Wegfalls der Hochschul-Ausbildungszeiten darstellen würde, nicht für vertretbar.

Da der Petitionsausschuss gleichwohl die besondere Betroffenheit dieses Personenkreises durch den Wegfall der Anrechnung der Hochschul-Ausbildungszeiten erkannt hat und eine Lösung dieses Problems derzeit jedoch nur in der Anhebung der besonderen Altersgrenze für möglich gehalten hat, empfahl er, die Petition an das Bundesministerium des Innern und an die Fraktionen zur Kenntnis zu überweisen, um auf dieses Problem bei künftigen Gesetzgebungsverfahren aufmerksam zu machen. Der Deutsche Bundestag ist der Empfehlung des Petitionsausschusses nachgekommen.

2.3.12 Teilzeitbeschäftigung für schwer behinderte Beamtinnen und Beamte

Der Petent beanstandete die fehlende Möglichkeit einer so genannten unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung für schwer behinderte Beamtinnen und Beamte. Nach der derzeit geltenden Regelung des § 72a Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) kann eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nur genehmigt werden, wenn der Beamte ein minderjähriges Kind betreut oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen pflegt.

Das BMI lehnte in seinen Stellungnahmen die Ausweitung der Möglichkeit unterhälftiger Teilzeitbeschäftigter auf Schwerbehinderte mit dem Hinweis auf verfassungsrechtliche Bedenken ab. Der Petitionsausschuss konnte dagegen keinen Grund erkennen, warum die bereits bestehende Ausnahmeregelung des § 72a Abs. 5 BBG für erwerbstätige Frauen und Männer nicht auch im Rahmen des sozialstaatlichen Förderungs- und Integrationsauftrages des Gesetzgebers ausgeweitet werden könnte. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung, anderen Initiativen oder Untersuchungen in die Erwägung einbezogen wird.

Das BMI, das auf den Materialüberweisungsbeschluss antwortete, trug der Beschlussempfehlung Rechnung, indem die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Ausdehnung der bestehenden Regelungen auf schwer behinderte Beamtinnen und Beamte fallen gelassen wurden, stattdessen wurde in Aussicht gestellt, im Rahmen der anstehenden Reformen des Dienstrechts die Frage der unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung für schwer behinderte Beamte nochmals aufzugreifen und unter Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung das Bedürfnis für eine entsprechende Regelung zu prüfen.

2.3.13 Familienzuschlag bei Teilzeitbeschäftigung

Die Petenten beanstandeten, sie würden als beamtetes Ehepaar, das sich wegen der Erziehung der Kinder für die Teilzeitbeschäftigung mit 40 und 66,6 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit entschieden habe, hinsichtlich der Kürzung des Familienzuschlags im Vergleich zu einem Ehepaar mit jeweils hälftiger Teilzeitbeschäftigung oder einem Ehepaar, bei dem ein Ehepartner vollzeitbeschäftigter Beamter ist, schlechter gestellt.

Das BMI lehnte es in seiner Stellungnahme ab, eine gesetzliche Neuregelung der so genannten besoldungsrechtlichen Konkurrenzregelung in Aussicht zu stellen.

Zur Begründung wies es insbesondere darauf hin, zwar werde seit 1985 bei teilzeitbeschäftigten Beamten von den Kürzungsmöglichkeiten nach § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) unter anderem in Fällen abgesehen, in denen beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (Regelteilzeit) beschäftigt sind, anders liege der Fall aber bei der Teilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (unterhälftige Teilzeit) nach § 72a Abs. 4 BBG.

Der Gesetzgeber habe es hier bei der Grundregelung belassen, dass der Familienzuschlag gemäß § 6 BBesG arbeitsanteilig zu kürzen ist. Während die Regelteilzeit den Grundsatz der Hauptberuflichkeit des Berufsbeamtentums als Regelfall nicht in Frage stelle, werde bei der unterhälftigen Teilzeit aus familienpolitischen Gründen für einen begrenzten Zeitraum vom Prinzip der Hauptberuflichkeit abgewichen. Deshalb habe der Gesetzgeber für diesen Personenkreis die Konkurrenzregelung nach § 40 Abs. 4 BBesG abweichend geschaffen. Zudem könnten vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Hauptberuflichkeit und des Lebenszeitprinzips Teildienstleistungen zweier Ehepartner im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses nicht einfach rechnerisch zusammengefasst werden.

Der Petitionsausschuss vertrat dagegen die Auffassung, dass die besoldungsrechtlichen Konkurrenzregelungen einer dringenden Änderung bedürfen, da sie – wie auch das BMI nicht bestreitet – zu familienpolitisch unerwünschten Ergebnissen führen und außerdem nur verhältnismäßig geringe Fallzahlen zu erwarten sind. Die unterhälftige Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen kann darüber hinaus – wie das BMI zutreffend darlegt – nur zeitlich begrenzt (Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen) in Anspruch genommen werden. Der Petitionsausschuss sah gerade wegen dieser familiären Belastungen von Beamten keinen Grund, Ehepartner mit jeweils der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit besser zu stellen als Ehepaare mit einem unterhälftig beschäftigten Ehepartner, die zusammen genommen mehr als 100 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit arbeiten. Der Petitionsausschuss hat daher die Petition der Bundesregierung – dem BMI – zur Erwägung überwiesen.

2.3.14 Berücksichtigung familienfördernder Bestandteile bei der zukünftigen Beamtenbesoldung

Ein Petent bat im Zusammenhang mit der öffentlichen Diskussion um das Eckpunktepapier „Neue Wege im öffentlichen Dienst“ vom Oktober 2004 bei der Ausfor-

mung künftiger besoldungsrechtlicher Vorschriften der Familienförderung stärkeres Gewicht zu geben.

Beamte mit Kindern müssten den Leistungsvergleich mit Kinderlosen nicht scheuen und erbrächten darüber hinaus eine Vielzahl weiterer Leistungen im erzieherischen Bereich, könnten aber dennoch durch die geplante neue Leistungsbezahlung gegenüber kinderlosen Beamten wegen deren größerer Flexibilität tendenziell benachteiligt werden. Zur Vermeidung von Einkommensverlusten für Beamte mit Kindern solle die künftige leistungsbezogene Bezahlung aus Sicht des Petenten in der Weise gestaltet werden, dass zu ihrer Finanzierung nur der so genannte Verheiratetenanteil des Familienzuschlags kinderloser Beamter herangezogen werde.

Das Bundesministerium des Innern wies im Kontext der Petition darauf hin, das Eckpunktepapier stelle eine wichtige Grundlage für die umfassende Modernisierung des öffentlichen Dienstes dar, da es auf die Eigenverantwortung, Motivation und Leistungsbereitschaft der Bediensteten setze. Dem Gesetzgeber stünde indes bei der Gestaltung der amtsangemessenen Bezahlung ein weiter Gestaltungsspielraum zu und es gebe keinen Anspruch auf die Unveränderlichkeit der Struktur der Besoldung sowie der familienbezogenen Besoldungsbestandteile.

Auch der Petitionsausschuss war der Auffassung, dass das Einkommen der Beamten künftig stärker von ihrer individuellen Leistung und weniger von Lebensalter und Familienstand abhängen sollte, um qualifizierten und engagierten Beschäftigten Perspektiven zu eröffnen. Wie jedoch der Gesetzgeber die künftige Bezahlung der Beamten im Detail ausgestaltet, ist zurzeit noch Gegenstand einer politischen Diskussion.

Auch wenn der Petitionsausschuss die Meinung des Petenten im Einzelnen nicht teilen konnte, war er dennoch der Ansicht, dass die vorliegende Petition einen wichtigen Beitrag zur politischen Meinungsbildung darstellt, da sie auf die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft von Familienmüttern und -vätern besonders hinweist. Die Petition wurde daher den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, da sie als Anregung für ein künftiges Gesetzgebungsverfahren zur Bezahlung der Beamten besonders geeignet erschien.

2.4 Bundesministerium der Justiz

Die Zahl der Eingaben zu diesem Geschäftsbereich stieg gegenüber dem Vorjahr um mehr als ein Drittel auf 2 507. Sie betrafen das gesamte Themenspektrum des Bundesministeriums der Justiz (BMJ).

Viele Petenten beschwerten sich – meist vor dem Hintergrund verlorener gerichtlicher Verfahren – über Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Richter, forderten die Aufhebung von Gerichtsurteilen oder gar die Entlassung von Richtern des Bundesverfassungsgerichts, die ihre Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen hatten. Ihnen konnte – und wollte – der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht helfen (im Einzelnen s. unten 2.4.3 und 2.4.4).

Im Zivilrecht beschwerten sich mehrere Petenten über die geltenden Regelungen zu Pflichtteilansprüchen im Erbrecht (s. unten 2.4.5). Einen Schwerpunkt bildete ferner das Unterhaltsrecht in verschiedenen Fallgestaltungen (s. unten 2.4.7); daneben das Namens-, Wohnungseigentums-, Umgangs- und Sorgerecht.

In den Eingaben zum Strafrecht wurden verschiedene Straftatbestände angesprochen. So wurden Änderungen zur besseren Bekämpfung des Besprühens öffentlicher Flächen (so genannte Graffitis) gefordert. Eine entsprechende Ergänzung der Vorschriften zur Sachbeschädigung wurde vom Deutschen Bundestag beschlossen und trat im September 2005 in Kraft. Zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, speziell Kinderpornographie und Pädophilie, wurden gegenteilige Auffassungen vorgebracht.

Den Ausschuss erreichten auch zahlreiche Bitten zu einzelnen Änderungen im Zivilprozess-, Strafprozess- und Strafvollzugsrecht. Dem mehrfach geäußerten Wunsch nach Abschaffung des Anwaltszwangs im Zivilprozess vor den Landgerichten folgte der Ausschuss nicht, da er die bestehende Regelung im Sinne eines geordneten Verfahrensablaufs und zum Schutz rechtsunkundiger Prozessparteien für weiterhin erforderlich hielt. Petenten, die über einzelne Maßnahmen oder Zustände in Gefängnissen oder psychiatrischen Kliniken klagten, wurden zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landtags verwiesen.

2.4.1 Erweiterungsbau des Bundesverfassungsgerichts

Eine Bürgerinitiative wandte sich gegen den geplanten Erweiterungsbau des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe im Bereich des Botanischen Gartens.

Die Realisierung des ausgewählten Planungsentwurfs beschädige bzw. verunstalte das architektonische Kunstwerk und Naturdenkmal Botanischer Garten schwer. Die Notwendigkeit einer Raumerweiterung des Bundesverfassungsgerichts erkannte die Petentin zwar an, diese sollte jedoch außerhalb des Botanischen Gartens erfolgen. Aus Sicht der Petentin ist ein Erweiterungsbau ohne Beeinträchtigung des Botanischen Gartens sowohl möglich als auch zumutbar, da mehrere alternative Planungsentwürfe vorlägen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen Stellungnahmen des Bundesverfassungsgerichts und des ehemaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) eingeholt. Außerdem machte der Ausschuss von seinen besonderen Befugnissen Gebrauch, indem er eine Ortsbesichtigung in Karlsruhe durchführte, um sich ein Bild von der Baumaßnahme zu machen. In ausführlichen Gesprächen wurde mit Vertretern des Bundesverfassungsgerichts, des BMVBW, mit Denkmalschutz- und Baurechtsexperten sowie Vertretern der Petentin die Sach- und Rechtslage erörtert.

Dabei blieb festzuhalten, dass die von der Petentin favorisierten Alternativvorschläge zum gewählten Planungsentwurf teilweise selbst erheblich in die Bausubstanz des

denkmalgeschützten Gebäudeensembles des Bundesverfassungsgerichts eingreifen würden und auch deutlich über der vorgegebenen Baukostenobergrenze von 3 Mio. Euro lägen.

Die Lage des Bundesverfassungsgerichts im Botanischen Garten und in der Nähe des Schlosses gestaltet die Umsetzung einer Planungsvariante zur notwendigen Raumerweiterung als besonders schwierig. Es konnte in diesem empfindlichen Bereich aus Sicht des Petitionsausschusses nur darum gehen, diejenige Planungsvariante auszuwählen, die den geringsten Eingriff unter denkmalschutzpflegerischen Aspekten bedeutet. Unter Berücksichtigung aller denkmalschutzpflegerischen, kunsthistorischen und baurechtlichen Aspekte stellt die gewählte Planungsvariante wohl die beste Alternative dar. Aufgrund der Eindrücke aus der durchgeführten Ortbesichtigung, die auf Seiten des Petitionsausschusses großes Verständnis für das Anliegen der Petentin hervorrief, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem Bundesverfassungsgericht mit dem Ziel zu überweisen, bei der Umsetzung der gewählten Planungsalternative auf eine optimale ästhetische Einpassung des Neubaus in den Botanischen Garten hinzuwirken. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er die Forderung der Petentin nach Ausschreibung eines erneuten Ideenwettbewerbs unter Aufhebung des bereits durchgeführten Architektenwettbewerbs nicht unterstützen konnte.

2.4.2 Pfändung von Versicherungen

Mit einer Petition wurde gefordert, die Pfändbarkeit von privaten Renten- und Lebensversicherungen gesetzlich einzuschränken.

Der Petent, ein Selbständiger, empfand die uneingeschränkte Verpfändung seiner privaten Lebens- und Rentenversicherung im Gegensatz zu den gesetzlichen Renten von Arbeitnehmern als ungerecht. Angesichts der wachsenden Bedeutung der privaten Altersvorsorge unterstützte der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten und empfahl im Oktober 2004 (siehe Jahresbericht des Petitionsausschusses 2004, Ausgabe 2005, S. 72 f.), die Petition dem BMJ zur Erwägung zu überweisen. Ferner empfahl er, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie ihm als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien. Das BMJ hat im April 2005 auf den Beschluss des Deutschen Bundestages geantwortet und mitgeteilt, den beteiligten Stellen werde in Kürze ein Gesetzentwurf übersandt, der private Lebensversicherungen und Kapitallebensversicherungen, die der Altersvorsorge dienen, einem Pfändungsschutz unterstelle. Die Einbringung des Gesetzentwurfs zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzordnung wurde von der Bundesregierung am 10. August 2005 beschlossen.

Aus Sicht des Petitionsausschusses war jedoch die aufgrund der zu erwartenden demographischen Entwicklung ansteigende Bedeutung der privaten Altersvorsorge verstärkt zu berücksichtigen. Aufgrund der Zukunftsprognosen wächst für den Einzelnen die Notwendigkeit, durch private Vorsorge sowohl den eigenen Lebensstandard als auch den seiner Familie im Alter zusätzlich abzusichern. Die Bereitschaft und die Durchführung der privaten Vorsorge zeugen von einer eigenverantwortlichen Handlungsweise der Bürger und waren aus Sicht des Ausschusses zu unterstützen. Daher war der Petitionsausschuss der Ansicht, dass Lebensversicherungsverträge, die zweckgebunden der Altersversorgung des Betroffenen dienen, ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung, vor einem Gläubigerzugriff zu schützen sind und insoweit rechtliche Abhilfe geboten ist. Das BMJ teilte die Ansicht des Ausschusses und erklärte, es stelle bereits Überlegungen für eine gesetzliche Änderung an. Daher empfahl der Ausschuss, die Petition dem BMJ zur Erwägung zu überweisen. Ferner empfahl er, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.4.3 Entlassung von Bundesverfassungsrichtern

Mehrere Petenten forderten die Entlassung von Richtern des Bundesverfassungsgerichts. Hintergrund war in der Regel, dass diese Richter Verfassungsbeschwerden der Petenten nicht gemäß § 93a des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) zur Entscheidung angenommen hatten.

Diese Anliegen konnte der Petitionsausschuss nicht unterstützen. Denn das Verfahren einer vorzeitigen Beendigung des Amtes eines Richters des Bundesverfassungsgerichts ohne seine Zustimmung und die Zuständigkeit dafür sind abschließend in § 105 BVerfGG geregelt. Gemäß § 105 Abs. 1 BVerfGG kann ein Richter des Bundesverfassungsgerichts (außer wegen dauerhafter Dienstunfähigkeit oder bestimmter strafrechtlicher Verurteilungen) nur dann entlassen werden, wenn er sich einer so groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, dass sein Verbleiben im Amt ausgeschlossen ist. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet allein das Plenum des Bundesverfassungsgerichts. Die endgültige Entscheidung trifft dann der Bundespräsident.

Der Deutsche Bundestag ist an diesem Verfahren nicht beteiligt. Er ist weder antrags- noch mitwirkungsberechtigt. Der Petitionsausschuss konnte daher, ohne dass es auf eine Prüfung in der Sache ankam, in dieser Angelegenheit nicht tätig werden und empfahl deshalb, die Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.4 Richterschelte und Rechtsbeugung

Zahlreiche Petenten beschwerten sich über gerichtliche Entscheidungen oder einzelne Richter. In diesen Fällen konnte der Petitionsausschuss nicht helfen.

Den Petenten wurde in diesen Fällen erläutert, welche verfassungsrechtlichen Gründe einem Tätigwerden des Ausschusses entgegenstehen:

Artikel 97 des GG gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter, einen zentralen Baustein in der Architektur des

Rechtsstaats. Es gibt keinen Rechtsstaat ohne eine rechtsprechende Gewalt durch unbeteiligte Dritte als Richter, und es gibt keine rechtsstaatliche Justiz ohne die Unabhängigkeit dieser Richter von den Einflussnahmen Dritter auf die Streitentscheidung – bei gleichzeitiger Bindung nur an das Gesetz. Insofern ist die richterliche Unabhängigkeit Ausdruck der Gewaltenteilung (Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 GG), zentrales Charakteristikum richterlicher Tätigkeit und elementare Voraussetzung für die Gewährung effektiven Rechtsschutzes. Die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit richtet sich gegen alle Versuche der Staatsgewalten, direkt oder indirekt auf die Entscheidungen konkreter Fälle Einfluss zu nehmen oder eine solche Einflussnahme zu ermöglichen. Sie gewährleistet Unabhängigkeit im Sinne von Weisungsfreiheit, Handlungsfreiheit und Erkenntnisfreiheit jedes einzelnen Richters. Die in dieser Unabhängigkeit getroffenen Entscheidungen können wegen des verfassungsrechtlichen Grundprinzips der Gewaltenteilung nicht durch Organe der Gesetzgebung oder der Regierung/Verwaltung korrigiert werden, sondern in den gesetzlich vorgesehenen Instanzenzügen nur durch die Justiz selbst. Daher kann auch der Petitionsausschuss die gegen die Petenten ergangenen gerichtlichen Entscheidungen nicht prüfen, ändern oder aufheben.

Von der richterlichen Unabhängigkeit umfasst sind auch Verfahrenshandlungen wie z. B. die Bestimmung der Termine mündlicher Verhandlungen und der Dauer der Verfahren bis zur abschließenden Entscheidung. Bestehen allerdings Anhaltspunkte für eine allzu lange Verfahrensdauer, weil der Richter seine Amtspflichten nicht dem Gesetz entsprechend ausübt, können sich die Prozessparteien im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde an die für den jeweiligen Richter zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Über die Dienstaufsicht kann der Richter zu ordnungsgemäßer, unverzögerter Erledigung der Amtsgeschäfte ermahnt werden. Die Dienstaufsicht gegenüber Richtern der Länder obliegt jedoch nicht dem Bundesministerium der Justiz, sondern den Landesjustizverwaltungen, in oberster Instanz den zuständigen Landesjustizministerien. Daher ist für eine parlamentarische Prüfung insoweit nicht der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, sondern derjenige der jeweiligen Landesvolksvertretung zuständig.

Im Zusammenhang mit Beschwerden über Richter forderten mehrere Petenten auch eine Verschärfung bzw. häufigere Anwendung des Straftatbestands der Rechtsbeugung (§ 339 des Strafgesetzbuches, StGB). Diese Vorschrift wird dahingehend ausgelegt, dass von ihr nicht jede Rechtsverletzung oder unrichtige Rechtsanwendung erfasst wird, sondern nur elementare Verstöße gegen die Rechtspflege. Der Richter muss, um bestraft werden zu können, sich bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt haben. Diese einschränkende Auslegung ist ebenfalls Ausfluss des dargestellten Prinzips der Unabhängigkeit der Richter. Sie dient zugleich den hochrangigen Schutzgütern Rechtsfrieden und Rechtssicherheit. Es soll nämlich verhindert werden, dass gerichtliche Entscheidungen außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Instanzenzüge auf dem Umweg über Strafverfahren wegen Rechtsbeugung einer zusätzlichen Kontrolle unterzogen werden können. Der Petitionsausschuss konnte deshalb auch dieses Anliegen nicht unterstützen.

2.4.5 Pflichtteilrecht

Mehrere Petenten wandten sich gegen die geltenden Regelungen des Erbrechts über den Anspruch bestimmter Personen auf einen Pflichtteil. Sie baten darum, entweder das Pflichtteilrecht ganz abzuschaffen oder die Möglichkeit, den Pflichtteil zu entziehen, zu erweitern. Es sei ungerecht, die Freiheit des Erblassers, über sein Vermögen zu verfügen, derart einzuschränken. Es komme nicht selten vor, dass sich fremde Personen um einen alten Menschen sehr kümmern, seine eigenen Kinder aber überhaupt nicht, diese dann aber doch über den Pflichtteil einen großen Teil seines Vermögens erhalten würden.

Nach geltendem Recht geht mit dem Tod einer Person, des Erblassers, deren Vermögen als Ganzes auf den oder die Erben über (§ 1922 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, BGB). Hat der Erblasser seinen Ehegatten, Abkömmlinge oder Eltern durch ein Testament von der Erbfolge ausgeschlossen, haben sie gegen den Erben einen Anspruch auf den Pflichtteil (§ 2303 BGB). Der Pflichtteil ist eine Geldforderung gegen den Erben in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Der Petitionsausschuss schloss sich der Forderung nach vollständiger Abschaffung des Pflichtteilrechts nicht an.

Dieses Recht unterstreicht für den Bereich der Vermögensnachfolge den Schutz von Ehe und Familie. Mit dem Pflichtteilrecht speziell für die Abkömmlinge soll sichergestellt werden, dass zumindest ein Teil des Gutes, das der Erblasser seinerseits ererbt oder dazu erwirtschaftet hat, wertmäßig an die nachfolgenden Generationen weitergegeben wird. Das Pflichtteilrecht erscheint dabei auch als ein Ausgleich für die Unterhaltsverpflichtung der Pflichtteilberechtigten gegenüber dem Erblasser. Auch ohne jede tatsächliche familiäre Bindung müssen Kinder ihren in Not geratenen Eltern Unterhalt zahlen (§ 1601 BGB). Unterhaltspflicht und Pflichtteilrecht sind damit zwei Seiten der Familiensolidarität zwischen den Generationen.

Das Pflichtteilrecht ist auch in zahlreichen anderen europäischen Staaten anerkannt. Dem System des Pflichtteilrechts folgen im Grundsatz auch Österreich, Ungarn, Polen, Schweden und Finnland. In Frankreich, Belgien, Italien, den Niederlanden, Portugal und der Schweiz gilt ein Noterbrecht, nach dem der Erblasser von vorn herein nur über eine bestimmte Quote seines Vermögens frei verfügen kann. Das englische und das israelische Recht kennen zwar keinen Pflichtteil, jedoch kann dort das Nachlassgericht eine Unterstützung für Ehegatten und andere Personen, für die der Erblasser gesorgt hat, anordnen. Das Pflichtteilrecht ist in vielen europäischen Staaten in den letzten Jahren überprüft worden. Wegen der tiefen Verwurzelung im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung hat sich kein Reformgesetzgeber zu einer Abschaffung entschließen können.

Auch hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 19. April 2005 festgestellt, dass die grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Kinder am Nachlass als tragendes Strukturprinzip des geltenden Pflichtteilrechts durch die Erbrechtsgarantie des Artikels 14 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Schutz der Familie gemäß Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt wird. Das Pflichtteilrecht stellt sich somit als eine legitime, vom Grundgesetz nicht nur erlaubte, sondern in gewissen Grenzen auch geforderte erbrechtliche Institution dar. Seine derzeitige konkrete Ausgestaltung ist zulässig, allerdings nicht zwingend geboten. Sie lässt demgemäß rechtspolitischen Anliegen, etwa den pflichtteilberechtigten Personenkreis oder die Pflichtteilquote anders als bisher zu definieren, Raum.

So wird über Änderungen des Pflichtteilrechts seit längerem sowohl wissenschaftlich wie politisch intensiv diskutiert. Das Bundesministerium der Justiz beabsichtigt, unter Berücksichtigung dieser Diskussion und der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Eckpunkte zu einer Neuregelung des Pflichtteilrechts vorzulegen. Dabei wird es insbesondere um eine – auch von den Petenten angesprochene – Modernisierung der Gründe, Pflichtteilansprüche zu entziehen, um die Frage der Stundung von Pflichtteilansprüchen sowie gegebenenfalls auch um deren Höhe im Verhältnis zum gesetzlichen Erbteil gehen.

Der Petitionsausschuss hielt eine der Eingaben für geeignet, bei den weiteren Überlegungen zur Kenntnis genommen zu werden, und empfahl daher, sie dem Bundesministerium der Justiz zu überweisen.

2.4.6 Tätowierung und Piercing

Der Vater eines 13-jährigen Mädchens wandte sich mit der Beschwerde an den Petitionsausschuss, dass seine Tochter ohne seine Einwilligung ein Bauchnabel-Piercing bekommen habe. Er forderte eine gesetzliche Regelung, die es untersagt und unter Strafe stellt, dass Kinder ohne die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten gepierct und tätowiert werden. Zur Begründung führte er an, dass Tattoos und Piercings erhebliche körperliche und gesundheitliche Schäden verursachen könnten.

Der Petitionsausschuss sah sowohl strafrechtlich wie zivilrechtlich keinen Bedarf für gesetzliche Änderungen.

Zum Strafrecht ist hervorzuheben, dass es sich bei dem Stechen eines Piercings wie auch beim Tätowieren um eine Körperverletzung im Sinne des § 223 des Strafgesetzbuches (StGB) handelt. Liegt allerdings eine das Piercen oder Tätowieren rechtfertigende Einwilligung vor, so ist die Handlung nicht rechtswidrig und damit nicht strafbar (§ 228 StGB). Voraussetzung für die Wirksamkeit einer solchen Einwilligung ist die Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen, für die es bei höchstpersönlichen Rechtsgütern wie im vorliegenden Fall nicht auf die zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit, sondern auf die tatsächliche (natürliche) Einsichts- und Urteilsfähigkeit ankommt. Der Einwilligende muss nach seiner geistigen und sittlichen Reife im Stande sein, Wesen, Bedeutung und Tragweite des fraglichen Eingriffs voll zu erfassen und sachgerecht zu beurteilen. Dabei ist die Frage der Urteilsfähigkeit nicht generell, sondern in Bezug auf den konkreten Eingriff zu bewerten. Es gelten um so strengere Anforderungen, je jünger das Kind ist, je schwerwiegender der Eingriff ist oder je schwieriger seine Folgen abzuschätzen sind. Andererseits ist die Einwilligungsfähigkeit um so eher anzunehmen, je näher der Einwilligende der Volljährigkeitsgrenze oder je geringfügiger die Verletzung ist. Ist die minderjährige Person, die sich piercen oder tätowieren lässt, nach diesen Grundsätzen einwilligungsfähig, so kann sie selbst – in Wahrung ihres Selbstbestimmungsrechts – über die zur Rechtfertigung der Körperverletzung erforderliche Einwilligung entscheiden.

Fehlt dem betroffenen Minderjährigen die Einwilligungsfähigkeit, so kann eine den körperlichen Eingriff rechtfertigende Einwilligung seiner Eltern als seiner gesetzlichen Vertreter erfolgen. Die Eltern haben dabei die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis ihrer Kinder zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen. Die Eltern sind demnach grundsätzlich verpflichtet, den Wunsch ihres Kindes, sich piercen oder tätowieren zu lassen, mit diesem zu besprechen. Kommt ein Einvernehmen zwischen Eltern und Kind – aus welchen Gründen auch immer – nicht zustande, so behält jedoch der Wille der Eltern den Vorrang.

Auch im Bereich des Zivilrechts sah der Petitionsausschuss die bestehenden Vorschriften als ausreichend an, um dem elterlichen Willen zur Geltung zu verhelfen. Nach den geltenden allgemeinen Regeln des BGB für Rechtsgeschäfte ist ein Minderjähriger zwischen dem vollendeten siebten und dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB). Dies bedeutet, dass die Wirksamkeit des von ihm geschlossenen Rechtsgeschäftes von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, in der Regel also seiner Eltern, abhängt. Diese Zustimmung kann entweder als Einwilligung vor Durchführung des Rechtsgeschäfts oder als Genehmigung nachträglich erteilt werden (§§ 107, 108 Abs. 1 BGB). Falls das Kind eigenmächtig, also ohne Einwilligung der Eltern, den Vertrag geschlossen hat, hängt dessen Wirksamkeit von der nachträglichen Genehmigung der Eltern ab. Verweigern diese die Genehmigung, ist der Vertrag unwirksam und muss notfalls rückabgewickelt werden; das heißt: der Minderjährige bekommt sein Geld zurück, und der Eingriff muss, soweit es tatsächlich möglich ist, rückgängig gemacht werden. Darüber hinaus kommt auch, zum Beispiel wenn nicht verheilende Wunden zurückbleiben, ein Anspruch auf Schadenersatz in Geld in Betracht.

Allerdings gilt ein von einem Minderjährigen ohne Zustimmung der Eltern geschlossener Vertrag als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige den vereinbarten Preis aus Geldmitteln zahlt, die ihm zur freien Verfügung von den Eltern überlassen worden sind (so ge-

nannter Taschengeldparagraph, § 110 BGB). Die Eltern können aber durch ausdrückliche Zweckbestimmung eine Verwendung des überlassenen Taschengeldes – auch wenn dieses ansonsten dem Kind zur freien Verfügung gegeben worden sein mag – für Piercings oder Tätowierungen ausschließen.

Festzuhalten ist, dass die Eltern als die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen also durchaus rechtliche Möglichkeiten haben, über die Zulassung des Piercings oder der Tätowierung ihres Kindes zu befinden. Eine in diesem Zusammenhang auch geforderte gesetzliche Festlegung einer Altersgrenze von zum Beispiel 16 Jahren, bis zu der Piercings oder Tätowierungen generell nicht vorgenommen werden dürften, unterstützte der Petitionsausschuss nicht, da dies einen zu starken Eingriff in das Grundrecht des Minderjährigen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf Selbstbestimmung darstellen würde.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren hinsichtlich der straf- und zivilrechtlichen Regelungen abzuschließen. Er hielt jedoch Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Schutzes vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Piercings und Tätowierungen für angezeigt und empfahl deshalb, die Petition insoweit der Bundesregierung als Material zu überweisen und den Fraktionen im Deutschen Bundestag zur Kenntnis zu geben.

2.4.7 Unterhaltsrecht

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum zahlreiche Petitionen zum Unterhaltsrecht. Dabei ging es um verschiedene Gesichtspunkte und Fallgestaltungen: so unter anderem um die Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen und volljährigen Kindern, um die Anrechnung von Unterhaltszahlungen auf das Einkommen von Empfängern von Arbeitslosengeld II, um Beschwerden von Unterhaltsberechtigten über das Ausbleiben von Zahlungen durch Arbeitslosigkeit des Unterhaltspflichtigen sowie um den Unterhalt gegenüber geschiedenen Ehegatten.

Für einen Petenten war es nicht nachvollziehbar, dass er nach seiner Scheidung Unterhalt an seine ehemalige Ehefrau zahlen sollte, obwohl diese keine finanziellen Nachteile durch die Ehe erlitten hatte. Die – kinderlose – Ehe hatte fast 14 Jahre angedauert, und keiner der Partner hatte währenddessen auf eine berufliche Karriere verzichtet.

In einer dazu eingeholten Stellungnahme teilte das Bundesministerium der Justiz mit, dass eine Reform vorbereitet werde, durch die das Unterhaltsrecht an die veränderte gesellschaftliche Wirklichkeit und an gewandelte Wertvorstellungen angepasst werden soll. Eines der wesentlichen Ziele der Reform sei neben der Förderung des Kindeswohls die Stärkung der nachehelichen Eigenverantwortung. Zwar werde an dem Grundsatz festgehalten, dass beide Ehepartner gleichermaßen an den in der Ehe gemeinsam geschaffenen Werten teilhaben sollen. Die Neuregelung werde aber verstärkt darauf abstellen, ob sich durch die Scheidung Nachteile für den Unterhaltsberechtigten verwirklichen, die in der Rollenverteilung während der Ehe begründet sind, etwa weil eine berufliche Tätigkeit zugunsten der Haushaltsführung oder Kindererziehung aufgegeben oder eingeschränkt wurde. Sind solche Nachteile nicht ersichtlich, solle es nach dem Gedanken der nachehelichen Eigenverantwortung unter Berücksichtigung der gebotenen familiären Solidarität in größerem Umfang als bisher möglich sein, den Unterhalt zeitlich und in der Höhe zu begrenzen. Damit würde dem Interesse des Petenten zu einem Teil Rechnung getragen.

Vor diesem Hintergrund hielt der Petitionsausschuss die Petition für geeignet, in die weiteren Überlegungen zur Änderung des Unterhaltsrechts einbezogen zu werden. Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen und den Fraktionen im Deutschen Bundestag zur Kenntnis zu geben.

2.5 Bundesministerium der Finanzen

Die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) betreffenden Eingaben machten im Berichtszeitraum etwa fünf vom Hundert der Eingaben des Jahres 2005 aus. In absoluten Zahlen gingen die Eingaben gegenüber dem Vorjahr von 1 502 auf 1 150 zurück.

Wie im Vorjahr bezogen sich zahlreiche Eingaben im Finanzbereich auf die aktuell verkündeten Steuergesetze oder auf in den Deutschen Bundestag eingebrachte Gesetzentwürfe. Erneut erreichten den Petitionsausschuss viele Zuschriften zum Gesetzentwurf zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz). Insbesondere werde die darin geregelte unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten kritisiert. Weiterhin wurde moniert, dass es bei Personen, die selbstständig waren, in bestimmten Fällen zu einer Zweifachbesteuerung kommen könne, die durch eine gesetzliche Ausnahmeregelung vermieden werden müsse.

Weitere Eingaben richteten sich dagegen, dass ab dem Jahr 2005 die Umsatzsteuervoranmeldungen auf elektronischem Wege an die Finanzämter gesandt werden müssen (sog. Elster-Verfahren).

Im Bereich der Einkommensteuer forderten mehrere Eingaben, dass durch ein Ergänzungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz gleichgeschlechtliche Lebenspartner steuerrechtlich und rentenversicherungsrechtlich mit Ehepaaren gleich gestellt werden müssten. Diese Anregung überwies der Petitionsausschuss der Bundesregierung als Material und gab sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis.

Unverändert hoch ist das Eingabeaufkommen auch für den Bereich des Familienleistungsausgleichs und des Kindergeldes, wo sich in vielen Einzelfällen zeigte, dass allein aufgrund der Einschaltung des Petitionsausschusses eine nochmalige Prüfung der Voraussetzungen für den Kindergeldanspruch zu einem positiven Ergebnis für die

Petenten führte und dem Anliegen somit entsprochen werden konnte.

Ein weiterer Schwerpunkt bestand in einer Vielzahl von Eingaben, die die steuerliche Berücksichtigung aller mit der Adoption eines Kindes verbundenen Kosten als „außergewöhnliche Belastungen“ fordern.

Im Bereich des Haushaltes richteten sich zahlreiche Eingaben an den Petitionsausschuss, mit denen Vorschläge zur Vermeidung und zum Abbau der Verschuldung unterbreitet wurden. Die Anregungen deckten ein weites Spektrum ab und reichten von strengeren Kriterien für den Erlass von Auslandsschulden bis zu Vorschlägen für eine sozial gestaffelte Sonderabgabe zum Abbau der Staatsschulden.

Die durch die Einrichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ geschaffene Möglichkeit, für Zwangsarbeit unter dem nationalsozialistischen Unrechtsstaat eine Ausgleichsleistung zu erhalten, führte im Ergebnis zu einem Anstieg von Eingaben in diesem Bereich, die nicht selten aus dem Ausland eingegangen sind. Zumeist beklagten sich die Petenten über Entscheidungen zu ihren Entschädigungsanträgen, die durch die zuständigen Partnerorganisationen der Stiftung abgelehnt wurden.

Dabei musste der Ausschuss dem Umstand Rechnung tragen, dass angesichts der begrenzten finanziellen Mittel die Zuwendungen auf besonders schwer betroffene ehemalige Zwangsarbeiter konzentriert werden mussten.

60 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges ist die Zahl der Petitionen im Bereich des Wiedergutmachungsrechts naturgemäß weiter gesunken. Zumeist konnte der Petitionsausschuss diesen Eingaben nicht mehr abhelfen, weil die einschlägigen Fristen abgelaufen waren.

Die Einrichtung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zum 1. Januar 2005 hat den Einfluss des Petitionsausschusses in Liegenschaftsangelegenheiten des Bundes wie von mancher Seite befürchtet nicht geschmälert. Der Ausschuss konnte dagegen verzeichnen, dass die BImA die Eingaben zügig und effizient behandelt. Soweit möglich, hat sie ihren gegenüber der ehemaligen Bundesvermögensverwaltung größer gewordenen Handlungsspielraum genutzt, um mit den Petenten zu einvernehmlichen Problemlösungen zu gelangen.

2.5.1 Keine steuerliche Berücksichtigung der mit der Adoption eines Kindes verbundenen Kosten als „außergewöhnliche Belastung“

Von mehreren Petenten wurde die Forderung an den Petitionsausschuss herangetragen, die Kosten für die Adoption eines Kindes müssten steuermindernd berücksichtigt werden können. Dies ergebe sich schon aus dem Vergleich mit anderen Sachverhalten, nämlich der homologen Befruchtung sowie der Ehescheidung, deren Kosten jeweils als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuermindernd in Abzug gebracht werden könnten. Im Ergebnis stelle diese Ungleichbehandlung einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes dar, die dahinter stehende Haltung sei „kinderfeindlich“.

Für den Petitionsausschuss stand außer Zweifel, dass die Beweggründe für eine Adoption in der absoluten Mehrzahl der Fälle in hohem Maße achtens- und anerkennenswert sind. Gleichwohl konnte er das vorgetragene steuerrechtliche Anliegen nicht unterstützen.

Entscheidendes und in der Finanzgerichtsbarkeit und Steuerverwaltungspraxis unbestrittenes Kriterium im Rahmen des § 33 Abs. 1 EStG ist das Merkmal der „Zwangsläufigkeit“. Nach dieser Vorschrift wird auf Antrag die Einkommensteuer ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse erwachsen. Zwangsläufigkeit ist nur gegeben, wenn auf die Entschließung des Steuerpflichtigen in der Weise Gründe von außen einwirken, dass er ihnen nicht ausweichen kann. Dies ist sowohl bei einer homologen Befruchtung als auch bei einer Ehescheidung zu bejahen. Die homologe Befruchtung hat den Charakter einer Heilbehandlung, bei der dem unerfüllten Kinderwunsch eines Paares abgeholfen wird, nachdem alle anderen Methoden versagt haben bzw. erfolglos blieben. Diese Konstellation begründet nach allgemeiner Auffassung das Merkmal der „Zwangsläufigkeit“. Auch bei der Ehescheidung ist dieses Merkmal zu bejahen, weil eine Ehe zu Lebzeiten nur durch eine gerichtliche Entscheidung gelöst werden kann.

Demgegenüber ist eine Adoption – trotz ihrer ethisch achtenswerten Motive – weder einer Heilbehandlung vergleichbar, noch kann aus anderen Gründen von einer von außen einwirkenden, unausweichlichen Situation gesprochen werden. Die Entscheidung zur Adoption erfolgt eben nicht zwangsläufig, sie beruht vielmehr auf einem freien Entschluss der Adoptiveltern. Ihre Anerkennung als steuermindernde außergewöhnliche Belastung wäre danach systemfremd und würde einen Präzedenzfall für andere, vergleichbare Lebenssachverhalte schaffen.

Eine solche Auslegung des § 33 Abs. 1 EStG ist zur Überzeugung des Petitionsausschusses auch nicht „kinderfeindlich“. Die Frage nach einer stärkeren Förderung von Adoptionen kann vielmehr nicht im Steuerrecht beantwortet werden, sondern ist in erster Linie familien- und bevölkerungspolitisch zu bewerten.

Auf dieser Grundlage empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5.2 Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Trink- und Sondennahrung?

Eine Petentin, Geschäftsführerin einer „Medizintechnik & Sanitätshaus GmbH“ kritisierte, dass gesetzliche Krankenkassen nur den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent für die von ihrer Firma verkaufte Trink- und Sondennahrung erstatteten und nicht den von ihr selbst an

die Zulieferer entrichteten Regelsteuersatz von 16 Prozent.

Der Petition lag folgende Sach- und Rechtslage zu Grunde:

Bis Mitte 2003 galt für Trink- und Sondennahrung allgemein der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent. Im Zuge der EU-Harmonisierung wurde auch das Umsatzsteuerrecht in Deutschland geändert mit der Folge, dass für Trink- und Sondennahrung eine unterschiedliche Besteuerung erfolgen kann, je nachdem ob zolltariflich die verkaufte Ware als Getränk einzustufen ist oder nicht. Der volle Umsatzsteuersatz von 16 Prozent kommt zum Tragen, wenn es sich um flüssige Lebensmittelzubereitungen handelt, die als Getränk einzustufen sind. Ein ermäßigter Steuersatz von 7 Prozent findet Anwendung, wenn es sich um pulverförmige Zubereitungen zum Herstellen von Trinknahrung handelt, die zolltariflich nicht als Getränk einzustufen sind. Auf diese differenzierende Auslegung der neuen Regelungen wiesen sowohl das BMF als auch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) in den Stellungnahmen zu der Petition hin.

Das ebenfalls – als Aufsichtsbehörde über die Krankenkassen – um Stellungnahme ersuchte Bundesversicherungsamt (BVA) verwies darauf, viele Krankenkassen und ihre Spitzenverbände seien der Auffassung, dass die zolltarifliche Einstufung als Getränk zumindest für Sondennahrung unzutreffend und abzulehnen sei, zumal diese dazu eingesetzt werde, um u. a. komatöse Patienten zu ernähren. Deshalb sei Sondennahrung den Lebensmitteln – mit einem ermäßigten Umsatzsteuersatz – zuzuordnen. Viele Krankenkassen wollten der veränderten Auslegung der steuerrechtlichen Bestimmungen deshalb nicht folgen. Das BVA vertrat die Auffassung, vor einem aufsichtsrechtlichen Einschreiten solle ein Musterstreitverfahren vor dem Sozialgericht abgewartet werden.

Der Petitionsausschuss vertrat demgegenüber die Auffassung, dass die maßgebliche Streitfrage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Regeltarif oder der ermäßigte Umsatzsteuersatz insbesondere bei Sondennahrung anzuwenden ist, einer baldigen Klärung zugeführt werden sollte. Ein Gerichtsverfahren – gegebenenfalls bis hin zum Bundessozialgericht – könne möglicherweise noch Jahre dauern. Der Petitionsausschuss hielt die Petition für geeignet, in Überlegungen zur Lösung der Problematik einbezogen zu werden. Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMF und dem BMGS – als Material zu überweisen.

2.5.3 Härteleistungen an ein Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des allgemeinen Kriegsfolgengesetzes

Ein Petent beklagte sich gegenüber dem Petitionsausschuss in allgemeiner Form, dass der Tod seines 1943 im Konzentrationslager Oranienburg im Alter von 44 Jahren verstorbenen Vaters als Ernährer seiner Familie mit 13 Geschwistern vergessen und unentschädigt geblieben sei. Dies werde von ihm angesichts aktueller Diskussionen um NS-Verbrechen als ungerecht und unverzeihlich empfunden.

Augenscheinlich war dem Petenten bekannt, dass die Fristen für die Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz abgelaufen sind. Keiner der Hinterbliebenen des Verstorbenen hatte Leistungen nach dieser Vorschrift erhalten.

Auch Ansprüche nach dem Entschädigungsrentengesetz (ERG) und der ergänzenden Richtlinie nach § 8 ERG standen dem Petenten nicht zu, da nach dieser Vorschrift nur überlebende Verfolgte selbst und deren Ehepartner eine Rente erhalten können.

Dasselbe galt für etwaige Ansprüche nach den Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung. Auch hier können nur der überlebende Verfolgte selbst oder ein von der Verfolgung erheblich mit betroffener Ehepartner Leistungen erhalten.

Im Rahmen des Verfahrens stellte sich allerdings heraus, dass der Petent Leistungen nach den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) vom 1. September 2004 erhalten kann. Nach den Vorschriften dieser Richtlinie können Kinder, deren Elternteil aufgrund einer NS-Unrechtsmaßnahme durch staatliche Stellen oder unter Beteiligung staatlicher Stellen getötet wurde, eine einmalige Hilfe erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Tötung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Aufgrund dieser Vorschrift erhielt der Petent schließlich eine Einmalzahlung.

2.5.4 Keine Rückgabe eines Kleingartengrundstücks an den Bund

Eine Petentin aus Berlin wandte sich an den Petitionsausschuss und beklagte, dass die Bundesvermögensverwaltung von ihr die Herausgabe eines seit 1975 gepachteten Kleingartengrundstücks fordere.

Das Bundesvermögensamt habe ihr im Oktober 2002 mitgeteilt, dass der seit 1975 bestehende, ungekündigte Pachtvertrag ungültig sei. Das Grundstück sei ihr inzwischen von der Oberfinanzdirektion zum Kauf angeboten worden. Anschließend habe das Bundesvermögensamt die Herausgabe zum 31. Dezember 2004 gefordert. Sie habe dieser Aufforderung widersprochen und bitte nunmehr um Hilfe bei der Klärung des Sachverhalts.

Der Ausschuss bat die zum 1. Januar 2005 innerhalb der Zuständigkeit des BMF neu gebildete Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) um Prüfung des Sachverhalts. Dabei stellte sich heraus, dass das Grundstück der Petentin zu einer Reihe von Grundstücken gehört, für die der Bund im Rahmen eines Vermögensordnungsverfahrens im Jahr 1995 als Berechtigter festgestellt wurde. Der

vorherige Rechtsträger hatte bereits 1963 mit dem Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter einen Pachtvertrag für ein Grundstück abgeschlossen, zu dessen genauer Lage auf einen Lageplan verwiesen wurde. Die Identifizierung dieses Grundstücks war insofern ausschließlich in Kenntnis des Lageplans möglich, der dem Bund allerdings trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden konnte. Zu diesem Grundstück sind von dem Verband fünf Kleingarten-, Pacht- und Nutzungsverträge abgeschlossen worden, darunter auch im Jahr 1975 der Vertrag mit der Petentin.

Im Jahr 1995 haben die Rechtsnachfolger der vorgenannten Vertragspartner einen Zwischenpachtvertrag über den gleichen Vertragsgegenstand wie im Jahr 1963 abgeschlossen, bei dem allerdings die dem Bund zugeordnete Fläche ausgenommen wurde. Die Direktion Berlin der BImA hatte einen Herausgabeanspruch für gegeben angesehen, weil der Zwischenpachtvertrag des Verbandes mit dem Grünflächenamt Treptow aus dem Jahr 1995 als nicht länger existent angesehen worden sei.

Der Vorstand der BImA teilte mit, diese Auffassung nicht zu teilen und das aufgeschobene Räumungsverlangen daher nicht weiter zu verfolgen. Die Direktion Berlin der BImA werde das Gespräch mit der Petentin suchen, um offene Fragen im Vertragsverhältnis zu klären.

Der Petitionsausschuss konnte daraufhin das Petitionsverfahren abschließen, weil der Rückgabeanspruch aufgegeben wurde und somit der Petition entsprochen werden konnte.

2.5.5 Keine Entschädigung trotz Zwangsarbeit

Ein Petent aus Tschechien beschwerte sich, dass seine Ehefrau und sein Schwager keine Entschädigung für die von ihnen auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik geleistete Zwangsarbeit erhalten hätten. Die Anträge auf Leistungen aus der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ seien durch die tschechische Partnerorganisation der Stiftung negativ beschieden worden. Seine Frau habe als Hauswirtschafterin Zwangsarbeit leisten müssen, sein Schwager habe in einer Graphitgrube arbeiten müssen. Beide hätten Gesundheitsschäden davon getragen.

Der Petitionsausschuss konnte dem Anliegen nicht abhelfen. Trotz seines Bedauerns über die abschlägige Entscheidung der tschechischen Partnerorganisation musste der Ausschuss dem Umstand Rechnung tragen, dass die deutsche Stiftung aufgrund ihrer begrenzten finanziellen Mittel ihre Leistungen auf besonders schwer betroffene ehemalige Zwangsarbeiter konzentrieren muss. Daher sind im Stiftungsgesetz insbesondere Personen leistungsberechtigt, die in einem Konzentrationslager, einem Ghetto oder einer anderen mit diesen vergleichbaren Haftstätte inhaftiert waren und dort Zwangsarbeit leisten mussten. Gleiches gilt für Deportierte, die haftähnlichen Lebensbedingungen oder vergleichbar besonders schlechten Bedingungen unterworfen waren.

Zwangsarbeiter, die wie die Petenten innerhalb ihres Heimatlandes eingesetzt waren, sind nach den Regelungen des Stiftungsgesetzes grundsätzlich nicht leistungsberechtigt. Allerdings gibt es für diesen Personenkreis eine Öffnungsklausel, die auch anderen Zwangsarbeitern Leistungen zuspricht, wenn die Mittel des festgelegten Plafonds nicht für die eigentlich Leistungsberechtigten ausgeschöpft wurden.

Diese Öffnungsklausel ist durch die tschechische Partnerorganisation der Stiftung genutzt worden, allerdings erfüllen die Ehefrau und der Schwager des Petenten nicht die gesetzten Kriterien, der Petitionsausschuss kann keinen Einfluss auf die Abgrenzung der Kriterien nehmen.

Aus diesem Grund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5.6 Entschädigungsleistung für einen ehemaligen Zwangsarbeiter aus Israel

Ein Petent aus Israel wandte sich an den Ausschuss mit der Bitte, seinem bereits Anfang 2003 eingereichten Antrag auf eine Entschädigung als ehemaliger ghettoisierter und deportierter Zwangsarbeiter nachzugehen.

Er sei im Jahr 1941 zwangsdeportiert worden und in den Jahren 1941 bis 1944 zusammen mit seiner Mutter und seinem Bruder in einem Ghetto in Transnistrien interniert gewesen. Dort habe er Zwangsarbeit leisten müssen.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens erhielt der Ausschuss die Auskunft der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, wonach der Antrag des Petenten durch die zuständige Jewish Claims Conference (JCC) positiv beschieden worden sei. Der Petent hat inzwischen die Entschädigung ausgezahlt bekommen.

Auf dieser Grundlage konnte der Petitionsausschuss das Petitionsverfahren abschließen, weil den Belangen des Petenten entsprochen wurde.

2.5.7 Herausgabe einer Sonderbriefmarke zum 5. Todestag von Fritz Walter

Ein Petent wies den Ausschuss auf den 5. Todestag von Fritz Walter am 17. Juni 2007 hin. Er regte an, aus diesem Anlass eine Sonderbriefmarke des Ehrenspielführers der Deutschen Fußball-Nationalmannschaft und Fußballweltmeisters 1954 herauszugeben. Ein beigefügter Lebenslauf dokumentierte die Verdienste des Verstorbenen für den deutschen Sport.

Das Bundesministerium der Finanzen, das seit dem 1. Januar 1998 Herausgeber der Postwertzeichen der Bundesrepublik Deutschland ist, wird bei der Herausgabe eines ausgewogenen Jahresausgabeprogramms von Sonderbriefmarken u. a. durch einen Programm-Beirat beraten, der sich aus Vertretern des Bundesministeriums, der Deutschen Post AG, des Bundes deutscher Philatelisten und des Bundesverbandes des deutschen Briefmarkenhandels, der Kultusministerkonferenz, dem Beauftragten der Bun-

desregierung für Kultur und Medien, des Deutschen Presserates sowie des Deutschen Bundestages zusammensetzt.

Dem Programm-Beirat würden bei seinen Beratungen ca. 800 Anträge vorgelegt werden, von denen pro Jahr ca. 50 Vorschläge Berücksichtigung finden. Das Ziel ist, ein ausgewogenes Jahresausgabeprogramm zusammenzustellen, in dem grundsätzlich alle Bereiche des öffentlichen Lebens Berücksichtigung finden müssten.

Die über den Petitionsausschuss vorgetragene Anregung, anlässlich des 5. Todestages von Fritz Walter eine Sonderbriefmarke herauszugeben, lag dem Bundesministerium der Finanzen bisher nicht vor.

Aufgrund der Tätigkeit des Ausschusses wurde der Vorschlag in die Planungsunterlagen des Sonderpostwertzeichen-Programms 2007 aufgenommen.

2.6 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Wirtschaft) (nunmehr: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie)

Die Zahl der Neueingaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit – hier Bereich Wirtschaft – lag im Jahre 2005 mit 259 Eingaben etwas unter der des Jahres 2004, in dem 289 Petitionen eingingen.

Einen Schwerpunkt bildeten – wie im Vorjahr – Eingaben, in denen die Bürgerinnen und Bürger Regelungen im Schornsteinfegerrecht beanstandeten und insbesondere die Abschaffung des Schornsteinfegermonopols verlangten. Die parlamentarische Prüfung des Anliegens dauert noch an; eine abschließende Entscheidung über die Eingaben wird der Ausschuss im Verlauf des Jahres 2006 treffen.

Einige weitere Zuschriften betrafen die Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft in Industrie- und Handelskammern sowie der damit einhergehenden Beitragspflicht. Die Pflichtmitgliedschaft stelle – so argumentierten die Petentinnen und Petenten – einen Eingriff in die Entscheidungsfreiheit dar und sei daher mit den im Grundgesetz verbürgten Grundrechten nicht vereinbar. Außerdem erhielten die Unternehmen für ihre Beitragszahlung keine Gegenleistungen der jeweiligen Kammer. Der Petitionsausschuss machte in seiner Entscheidung deutlich, dass die Pflichtzugehörigkeit zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform ist. Die im Gesamtinteresse der Wirtschaft liegenden Aufgaben der Kammern stellen sich im Wesentlichen als hoheitliche Aufgabe dar, die beispielsweise Aufgaben der Berufsausbildung, des Prüfungswesens oder der Beglaubigung von Außenhandelsdokumenten umfassen. Auch der Deutsche Bundestag hat sich angesichts des Gesamtinteresses der Wirtschaft eindeutig für ein System der Kammer als öffentlich-rechtlicher Körperschaft und damit zugunsten einer gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft ausgesprochen. Die geforderte Abschaffung des Kammersystems durch die Schaffung privatrechtlicher Industrie- und Handelskammern hat der Petitionsausschuss nicht unterstützt.

Seit dem Sommer 2005 erreichen den Petitionsausschuss zahlreiche Beschwerden über die deutlich gestiegenen Gas- und Ölpreise. In den einzelnen Zuschriften kommen dabei die verschiedenen Aspekte der Problematik zum Ausdruck: Viele Petentinnen und Petenten setzen sich für die Liberalisierung des Marktes ein und fordern eine Stärkung der Verbraucherrechte. Wieder andere Eingaben kritisieren die Kopplung des Gaspreises an den Ölpreis, die sich aus den langfristigen Lieferverträgen zwischen den Gaslieferanten und den einzelnen Gasversorgungsunternehmen ergibt. Auch ganz konkrete Beschwerden über die Höhe einzelner Heizkostenrechnungen sind Inhalt der Zuschriften. Der Petitionsausschuss befasst sich in seiner parlamentarischen Prüfung, die angesichts der derzeitigen Entwicklung in vielen Fällen noch andauert, ausführlich mit jedem angesprochenen Teilaspekt.

Im Bereich Post und Telekommunikation blieb die Zahl der Neueingaben mit 113 gegenüber 111 im Vorjahr nahezu gleich. Aus vielen Ortschaften erreichten den Petitionsausschuss Zuschriften, in denen sich die Bürgerinnen und Bürger gegen die von der Deutschen Post AG geplante Schließung von Postfilialen bzw. Postagenturen wandten. Durch die intensiven Bemühungen des Ausschusses konnte in mehreren Ortschaften die Schließung verhindert werden. Bei weiteren Beschwerden – wie über einzelne Modalitäten der Postzustellung oder die unzureichende Bereitstellung der DSL-Technologie – hingegen konnte der Ausschuss nicht tätig werden. Sofern die beanstandeten Dienstleistungen nicht zu dem gesetzlich festgelegten Angebot der Unternehmen Deutsche Post AG bzw. Deutsche Telekom AG gehören, liegt die Bereitstellung der entsprechenden Dienstleistung allein in der unternehmerischen Dispositionsfreiheit und entzieht sich daher der parlamentarischen Kontrolle.

2.6.1 Erlass eines Berufsförderungsdarlehens

Kurz nach seiner Weiterbildung zum Maurermeister, die er mit einem Förderdarlehen durch die Deutsche Ausgleichsbank (DtA) absolviert hatte, wurde der Petent Opfer einer Gewalttat und konnte aufgrund der gesundheitlichen Folgen seinen Beruf als Maurermeister nicht mehr ausüben. Die DtA bestand trotz mehrfacher Bitte des Petenten, ihm die Darlehensforderung zu erlassen, auf der Rückforderung des Förderdarlehens zuzüglich Zinsen. Der Petent, der nach einer Umschulung zum Bauzeichner arbeitslos geworden war, berief sich demgegenüber auf die Förderrichtlinien, wonach bei Berufsunfähigkeit die Darlehensforderung erlassen werden kann, und wandte sich angesichts seiner finanziell prekären Situation an den Petitionsausschuss.

Das hierzu vom Ausschuss um Stellungnahme gebetene Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) teilte die Auffassung der DtA, dass die Voraussetzung für den Erlass der Darlehensforderung nicht vorliege. Es habe lediglich bis zum Ende der Umschulungsmaßnahme

Berufsunfähigkeit vorgelegen. Nunmehr jedoch sei der Petent in seinem Umschulungsberuf, unabhängig von der Arbeitslosigkeit, in der Lage, mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Der Petitionsausschuss kam jedoch im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Anliegen des Petenten berechtigt und Abhilfe notwendig ist. Ausschlaggebend war für den Ausschuss die Tatsache, dass der Petent die Berufsunfähigkeit in dem geförderten Beruf gegenüber der DtA nachgewiesen hat. Nach Auffassung des Ausschusses muss bei der Auslegung des Begriffs „Berufsunfähigkeit" in den Förderrichtlinien auf die Frage abgestellt werden, ob der Betreffende den geförderten Beruf ausüben kann. Die Erwerbsfähigkeit des Petenten in seinem jetzigen Beruf als Bauzeichner kann bei der Beurteilung über die Rückzahlung des Förderdarlehens für den Beruf des Maurermeisters nicht entscheidungserheblich sein.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMWA – zur Erwägung zu überweisen. Der Deutsche Bundestag folgte der Empfehlung.

In ihrer Antwort auf den Beschluss teilte die Bundesregierung mit, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau als Nachfolgerin der DtA die Darlehensschuld des Petenten vollständig erlässt.

Damit konnte dem Anliegen in vollem Umfang entsprochen werden.

2.6.2 Förderprogramm „INNO-WATT" für 2005 gesichert

In zwei Eingaben, die den Petitionsausschuss aus Brandenburg und Thüringen erreichten, wurde die Sicherstellung der Bundesmittel für das Programm INNO-WATT zur Förderung von Forschung und Entwicklung bei Wachstumsträgern in benachteiligten Regionen im Bundeshaushalt 2005 angemahnt.

Der Petitionsausschuss bat das BMWA um Stellungnahme zu dem Sachverhalt. Das Bundesministerium teilte mit, dass die Mittel, die zunächst wegen der aktuell angespannten Bewirtschaftungssituation nicht freigegeben werden konnten, zwischenzeitlich im Haushaltsjahr 2005 in vollem Umfang zur Verfügung stehen und die Antragsteller die entsprechenden Zuwendungsbescheide umgehend erhalten.

Die Petitionsverfahren konnten damit erfolgreich abgeschlossen werden.

2.6.3 Erhalt von Postagenturen

Den Petitionsausschuss erreichten 24 Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern, die sich gegen die geplante Schließung der Poststelle in ihrem jeweiligen Ort wandten.

Das BMWA teilte hierzu mit, dass nach den gesetzlichen Vorgaben die Deutsche Post AG nicht zu dem Erhalt der betroffenen Poststellen verpflichtet sei. Die Abgeordneten unterstützen jedoch die von vielen Gemeinden und Ortschaften geäußerte Kritik an der Reduzierung des Filialnetzes der Deutschen Post AG. Das Unternehmen erklärte sich daraufhin zu einer erneuten Standortüberprüfung bereit und nahm in vielen Fällen die geplante Schließung der betreffenden Poststellen zurück.

Durch die Einschaltung des Petitionsausschusses konnte damit in vielen Ortschaften – so beispielsweise in Kerspleben (Thüringen), Langballig (Schleswig-Holstein) und Trebsen-Altenhain (Sachsen) – die Poststelle erhalten bleiben oder zumindest die Versorgung durch ein Basissortiment sichergestellt werden.

2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Arbeitsverwaltung) (nunmehr: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Arbeitsverwaltung))

Nach wie vor ist die Arbeitslosigkeit eines der zentralen Probleme im Lande. Die zu Jahresbeginn 2005 neu eingeführte Grundsicherung für Arbeitsuchende trug erheblich dazu bei, dass sich die bereits in den vergangenen Jahren zu beobachtende Zunahme von Petitionen aus dem Bereich der Arbeitsverwaltung auch in diesem Jahr fortsetzte und mit 2 031 einen neuen Höchststand erreichte.

Zum 1. Januar 2005 wurden die bisher nebeneinander bestehenden Sozialsysteme Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe durch das neue Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu dieser Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammengefasst. Alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen erhalten seitdem das so genannte Arbeitslosengeld II (ALG II). Es umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

An diesen Regelungen übten viele Petenten grundsätzliche Kritik und forderten deren vollständige Abschaffung. Sie trugen vor, dass die Regelungen des SGB II zumindest zum Teil verfassungswidrig seien. Insbesondere würden durch das Gesetz die Menschenwürde und Grundrechte der Betroffenen verletzt, etwa durch die aus Sicht der Petenten unzureichende Höhe des ALG II und die Pflicht zur Annahme zumutbarer Arbeit (s. unten 2.7.4, 2.7.8).

Daneben richteten sich zahlreiche Petitionen gegen einzelne Regelungsbereiche des SGB II. Schwerpunkte der Kritik waren z. B. die Zusammenfassung von Hilfebedürftigen und ihren Angehörigen zu Bedarfsgemeinschaften sowie die unterschiedliche Höhe des ALG II in Ost- und Westdeutschland (s. unten 2.7.7). Weiter wurde kritisiert, dass der Gesetzgeber nicht genügend danach differenziert habe, wie lange ein Hilfebedürftiger bisher sozialversicherungspflichtig gearbeitet habe. Allerdings gingen auch etliche Petitionen ein, die noch weitergehende Einschränkungen der Leistungen für Arbeitslose bzw. die Beseitigung von Missbrauchsmöglichkeiten forderten. Insgesamt zeigt die große Zahl der aus dem ganzen Bundesgebiet eingegangenen Petitionen zu diesen

Themen die hohe gesellschaftliche und politische Bedeutung sozialer Transferleistungen für Leistungsempfänger und die solidarisch leistende Gesellschaft.

Weitere Petenten wandten sich nicht gegen die allgemeinen Regelungen, sondern beanstandeten die aus ihrer Sicht nicht korrekte Berechnung der Höhe ihres eigenen Anspruchs. In vielen dieser Fälle konnte der Petitionsausschuss eine nochmalige Überprüfung der Bescheide durch die Arbeitsverwaltung erreichen. Im Zuge dieser Überprüfung wurden dann nicht selten andere Bemessungsgrundlagen angewendet, Berechnungsfehler korrigiert oder Ermessensentscheidungen zu Gunsten der Betroffenen geändert. So konnte der Petitionsausschuss diesen Petenten zu höheren Leistungen verhelfen (als Beispiel s. unten 2.7.1).

Ein weiteres Thema, das von mehreren Petenten angesprochen wurde, war die Frage der Anspruchsdauer für die Zahlung des – höheren – Arbeitslosengeldes I (ALG I). Die Petenten forderten, dass die Zahlung von ALG I stärker an der Dauer der bisherigen versicherungspflichtigen Zeiten der Arbeitsuchenden orientiert werde, so dass dann insbesondere ältere Arbeitnehmer oft einen längeren Anspruch auf die Zahlung von ALG I haben würden.

Letztlich macht das gesamte Eingabespektrum der im Bereich der Arbeitsverwaltung eingegangenen Petitionen auch in diesem Berichtsjahr deutlich, dass der Abbau der Arbeitslosigkeit nach wie vor eine der wichtigsten Aufgaben ist. Arbeitslosigkeit bedeutet für alle von ihr betroffenen Bürgerinnen und Bürger individuelle Härten und – teils erhebliche – Einschnitte in die persönliche Lebensgestaltung. Dies rührt nicht nur von den damit verbundenen finanziellen Einschränkungen her, sondern vielfach auch von der fehlenden Möglichkeit, sich durch berufliche Tätigkeit zu verwirklichen und einen sinnvollen Beitrag für die Gemeinschaft zu leisten. Daneben hat die hohe Arbeitslosigkeit gravierende Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme, die öffentlichen Haushalte und die gesellschaftspolitischen Gestaltungsmöglichkeiten insgesamt. Die wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit muss daher eines der zentralen Anliegen der Politik auf allen Ebenen bleiben.

2.7.1 Arbeitslosengeld II: Berechnung in einem Einzelfall

Ein Petent wandte sich mit der Bitte um Prüfung an den Petitionsausschuss, ob die Ablehnung seines Antrages auf Zahlung von ALG II durch die zuständige Agentur für Arbeit (AfA) rechtmäßig war. Sein Antrag sei mit dem Hinweis abgelehnt worden, dass aufgrund seiner privaten Rentenvorsorge (Beteiligungen an einer Aktiengesellschaft) keine Bedürftigkeit gegeben sei.

Eine durch den Petitionsausschuss veranlasste Überprüfung des Ablehnungsbescheides ergab, dass die AfA einen fehlerhaften Bescheid erlassen hatte. Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten Leistungen der Grundsicherung nur, wenn sie hilfebedürftig sind, also ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen nicht anderweitig, insbesondere durch Einkommen und Vermögen, das die Freibeträge nach den §§ 11,12 SGB II übersteigt, bestreiten können. Im Rahmen der Bedürftigkeitsüberprüfung hat die AfA auch die Beteiligungen des Petenten an der Aktiengesellschaft berücksichtigt und angenommen, dass keine Bedürftigkeit vorliegt. Das die Freibeträge übersteigende Einkommen und Vermögen des Petenten habe ausgereicht, so die AfA, um den festgesetzten Bedarf zu decken. Die im Zuge des Petitionsverfahrens erfolgte Überprüfung des Ablehnungsbescheides hat jedoch ergeben, dass das Vermögen aus der Beteiligung an der Aktiengesellschaft nicht hätte berücksichtigt werden dürfen.

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II dürfen Vermögensgegenstände, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist, nicht berücksichtigt werden. Die Verwertung ist unwirtschaftlich, wenn durch die Auflösung der Anlage ein Verlust entsteht, der größer als 10 Prozent ist. Diese Voraussetzungen waren im Falle der Beteiligungen des Petenten an der Aktiengesellschaft erfüllt. Unter Beachtung der Freibeträge ergab sich kein anrechenbares Vermögen mehr. Mithin war der Petent bedürftig und hatte einen Anspruch auf ALG II. Die zuständige AfA hat daraufhin einen entsprechenden Bewilligungsbescheid erlassen, sodass dem Anliegen des Petenten entsprochen wurde.

2.7.2 Bildungszentren gegen Arbeitslosigkeit

Ein Petent schlug zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit die Errichtung von Bildungszentren vor, in denen Entspannungsmethoden gelehrt werden sollten. Er führte aus, die Mehrheit der Bevölkerung leide unter dem Druck der modernen Lebensumstände. Um das Stressniveau in der Bevölkerung flächendeckend zu senken, sollten Bildungszentren errichtet werden, in denen Prinzipien und Methoden wirksamer Entspannung vermittelt werden könnten. Durch die Agenturen für Arbeit sollten möglichst viele Arbeitslose in der „Transzendentalen Meditation“ ausgebildet werden. Die entsprechend qualifizierten Arbeitslosen könnten dann die Errichtung dieser Zentren und die Durchführung des Trainings gewährleisten.

Der Petitionsausschuss stellte dazu fest, dass die von dem Petenten vorgeschlagene Maßnahme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zwar der allseits als wichtig erkannten Zielsetzung folgen könnte, Beschäftigung zu fördern. Jedoch war für den Ausschuss nicht nachvollziehbar, dass die regelmäßige Ausübung der „Transzendentalen Meditation“ im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen und aus Mitteln der Beitragszahler oder aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden sollte.

Der Ausschuss vermochte deshalb, u. a. auch angesichts der angespannten Haushaltslage des Bundes, die Forderung des Petenten, flächendeckend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Trainingszentren für „Transzendentale Meditation“ zu errichten, nicht zu unterstützen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.7.3 Arbeitnehmerfreizügigkeit in der Europäischen Union

Ein Petent beklagte, dass polnische Bürger in der Europäischen Union (EU) nicht als „EU-Bürger“ behandelt würden. Sie könnten nur in Deutschland arbeiten, wenn sie Arbeitsplätze schaffen würden, jedoch bekämen sie für eine unbesetzte Stelle keine Arbeitsgenehmigung. Der Petitionsausschuss solle sich dafür einsetzen, dass die Arbeitnehmerfreizügigkeit vorzeitig eingeführt werde.

Die parlamentarische Prüfung ergab, dass wie schon bei früheren Beitritten von Staaten zur EU auch bei der EU-Ost-Erweiterung eine Übergangsfrist für die Arbeitnehmerfreizügigkeit vereinbart wurde, um die Arbeitsmärkte wirtschaftlich und sozial verträglich anzupassen. Die Übergangsfrist beträgt von Mitte 2004 an gerechnet sieben Jahre und ist im Rahmen eines „2+3+2“-Modells in drei Phasen gestaffelt. Die bisherigen Mitgliedstaaten können die Grundfreiheiten der Arbeitnehmerfreizügigkeit in einer ersten Übergangsphase von zwei Jahren gegenüber bestimmten Beitrittsstaaten außer Kraft setzen. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich – wie auch alle anderen kontinentaleuropäischen, alten EU-Mitgliedstaaten – in Anbetracht der derzeitigen Arbeitsmarktsituation entschieden, zunächst weiterhin das nationale Arbeitsgenehmigungsrecht anzuwenden.

Nach Ablauf dieser ersten Übergangsphase kann jeder Mitgliedstaat entscheiden, ob er die bestehenden Beschränkungen zur Regulierung des Arbeitsmarktzugangs für weitere drei Jahre aufrechterhalten oder aber die Arbeitnehmerfreizügigkeit gewähren möchte. Sobald ein alter EU-Mitgliedstaat die Arbeitnehmerfreizügigkeit auf fünf Jahre festgelegt hat, kann er eine Verlängerungsoption für weitere zwei Jahre nutzen, wenn er nachweist, dass eine Verlängerung der Beschränkung aufgrund der schwierigen nationalen Arbeitsmarktlage erforderlich ist. Die volle Freizügigkeit tritt spätestens nach diesen zwei Jahren, also insgesamt nach maximal sieben Jahren ein.

Der Petitionsausschuss vermochte in dieser Übergangsregelung keine rechtswidrige Ungleichbehandlung von EU-Bürgern zu erkennen. Ob und inwieweit die Bundesrepublik Deutschland von den Optionen in den zwei noch anstehenden Phasen Gebrauch machen wird, hängt von der Arbeitsmarktsituation ab und wird zum gegebenen Zeitpunkt entschieden werden. Der Petitionsausschuss hat deshalb empfohlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.

2.7.4 Arbeitspflicht für erwerbsfähige Hilfsbedürftige

Mehrere Petenten waren der Ansicht, dass die Kürzung des Arbeitslosengeldes II bei Arbeitsuchenden, die von der zuständigen Arbeitsverwaltung angebotene Arbeitsmöglichkeiten ablehnen, gegen die Menschenwürde und das verfassungsrechtliche Verbot von Zwangsarbeit (Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 12 Abs. 2 des Grundgesetzes) verstoße.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 31 SGB II) kann eine Kürzung der Regelleistung um bis zu 30 Prozent erfolgen, wenn der Hilfebedürftige eine zumutbare Arbeit ablehnt. Da es sich bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende um ein nachrangiges staatliches Fürsorgesystem handelt, sind Arbeitsuchende zunächst und in erster Linie verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Kräfte selbst zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes beizutragen. Wer in einer vorübergehenden Notsituation aus Mitteln der Allgemeinheit unterstützt wird, muss bereit sein, die Lasten für die Gemeinschaft so gering wie möglich zu halten. Daher sind erwerbsfähige Hilfebedürftige vorrangig verpflichtet, ihre Arbeitskraft zum Bestreiten ihres Lebensunterhaltes einzusetzen und dabei jede ihre Hilfebedürftigkeit verringernde zumutbare Arbeit anzunehmen, auch wenn sie branchenfremd sein mag.

Der Petitionsausschuss sah in dieser Pflicht und in der Regelung, dass bei Nichterfüllung dieser Pflicht die staatliche Leistung gekürzt werden kann, keinen Verstoß gegen das grundgesetzliche und internationale Verbot von Zwangsarbeit. Er schloss sich insoweit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an. Demnach stellt die Inanspruchnahme der Freiheit, eine zumutbare Arbeit ohne Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit abzulehnen, einen Missbrauch dar, der wegen der Sozialbindung der Grundrechte keinen Grundrechtsschutz genießt. Dabei ist hervorzuheben, dass der Arbeitslosengeld-II-Empfänger die Entscheidung, ob er eine zumutbare Arbeit annimmt oder ablehnt, ohne Zwang frei und eigenverantwortlich trifft. Im Falle einer Ablehnung muss er dann allerdings die Kürzung der Leistungen als Folge der Verletzung der Obliegenheit hinnehmen.

Dies gilt umso mehr, als nicht jede angebotene Arbeit als zumutbar angesehen wird.

Gemäß der Ausnahmevorschrift des § 10 SGB II ist eine Arbeit dann nicht zumutbar, wenn der Hilfebedürftige zu ihr körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist, wenn durch sie die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährdet wäre, wenn sie mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, oder wenn der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht, der die Zumutbarkeit aufhebt.

Auch eine Verletzung der Menschenwürde vermochte der Petitionsausschuss nicht zu erkennen. Selbst nach einer Kürzung des Anspruchs verbleiben dem Leistungsempfänger ausreichende Mittel zur Existenzsicherung und zu einem menschenwürdigen Leben. In bestimmten Fällen können auch darüber hinaus ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen gewährt werden. Der Ausschuss empfahl daher, die Petitionsverfahren abzuschließen.

2.7.5 Kosten einer Weiterbildung zur Fesselballonführerin

Eine Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss, weil die zuständige Arbeitsverwaltung die Kosten einer Wei-

terbildungsmaßnahme nicht übernehmen wollte. Die ausgebildete Bauzeichnerin hatte sich bereits in vielen Berufszweigen beworben, um ihre Arbeitslosigkeit zu beenden. Im Sommer 2004 erfuhr sie, dass ein Unternehmen für den Betrieb eines Fesselballons dringend qualifizierte Mitarbeiter suche. Daraufhin fasste die Petentin den Entschluss, die zum Führen eines Fesselballons erforderliche Pilotenlizenz zu erwerben. Die zuständige Arbeitsverwaltung lehnte jedoch die Kostenübernahme hierfür im September 2004 mündlich ab. Eine solche Weiterbildung stehe nicht im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Ausbildungsberuf der Petentin. Auch bei einem weiteren Gespräch im Oktober 2004 hielt die Arbeitsverwaltung an ihrer Ablehnung fest. Der Petentin wurde dargelegt, dass für eine positive Entscheidung über die Förderung zunächst ein verbindlicher Arbeitsvertrag beigebracht werden müsse. Diesen legte die Petentin dann schon im November vor. Danach sollte die Ausbildung noch im Jahr 2004 starten und die Einstellung nach Ausbildungsabschluss im Juni 2005 erfolgen. Als die Petentin im Dezember den ausgefüllten Antrag auf Förderung erneut einreichte, erhob die Arbeitsverwaltung Einwände in Bezug auf die Zahl der Ausbildungsstunden und die Ausbildungsdauer. Wiederum kam die Petentin den Anforderungen umgehend nach und legte am 4. Januar 2005 einen entsprechend geänderten Antrag vor. Nunmehr wurde die Petentin jedoch mündlich darüber informiert, dass nach Recherchen des zuständigen Fallmanagers neue Ballonführer überwiegend aus den bestehenden Ballonfahrer-Vereinen gewonnen würden und der Beruf des Fesselballonführers vorwiegend saisonal ausgeübt werde. Dies stehe einem Wechsel der Petentin in diesen Berufszweig entgegen.

Hierauf wandte sich die Petentin an den Petitionsausschuss, da sie nicht nachvollziehen konnte, dass ihr die Förderung wiederholt verwehrt wurde. Schließlich habe sie in Eigeninitiative letztendlich ein Unternehmen gefunden, das dringend qualifizierte Arbeitskräfte suche und nachweislich sehr daran interessiert sei, sie einzustellen. Der Petitionsausschuss leitete zu dem Anliegen der Petentin umgehend eine Prüfung ein. In seiner Stellungnahme an den Ausschuss korrigierte das (ehemalige) Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Argumentation des Fallmanagers und kam zu einer anderen, für die Petentin günstigen Bewertung: Es stehe fest, dass sich eine Wiedereingliederung der 40-jährigen Petentin in den erlernten Beruf als Bauzeichnerin sehr schwierig gestalte. Demgegenüber könne bei einem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur Fesselballonführerin eine Wiedereingliederung in den (ersten) Arbeitsmarkt erfolgen. Zudem könne die Petentin ausweislich des vorgelegten Arbeitsvertrages flugfreie Zeiten mit der Wahrnehmung anderer Aufgaben in dem Unternehmen überbrücken. Daher erhielt die Petentin die Mitteilung, dass die Kosten für den Erwerb der Pilotenlizenz zum Führen von Fesselballons nun doch übernommen würden.

Dem Anliegen der Petentin konnte somit im Rahmen des Petitionsverfahrens voll entsprochen werden.

2.7.6 Anrechnung der Eigenheimzulage

Eine Petentin wandte sich mit ihrer Petition gegen die Berücksichtigung der Eigenheimzulage als Einkommen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sie trug vor, ein Haus gebaut und zur Förderung ihres Bauvorhabens die staatliche Eigenheimzulage bezogen zu haben. Ihr Antrag auf ALG II sei von der zuständigen Arbeitsverwaltung daraufhin mit der Begründung abgelehnt worden, dass in ihrem Fall keine Bedürftigkeit vorliege, da die an sie gezahlte Eigenheimzulage als Einkommen zu berücksichtigen sei. Die Petentin, so die Arbeitsverwaltung, müsse dieses ihr zur Verfügung stehende Einkommen zunächst verbrauchen, bevor sie als hilfebedürftig angesehen werden könne.

Das ehemalige Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat in seiner Stellungnahme darauf verwiesen, dass ein von der Allgemeinheit finanziertes Fürsorgesystem nicht darauf verzichten könne, dass Hilfesuchende zunächst alle Möglichkeiten der Selbsthilfe – so auch den Einsatz von zur Verfügung stehendem Einkommen und Vermögen – nutzten, bevor Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende an sie gewährt werden könnten. Entsprechend diesem Grundsatz seien nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert – mit Ausnahme weniger Sozialleistungen – als Einkommen zu berücksichtigen. Die Eigenheimzulage sei nur dann nicht als Einkommen anzurechnen, wenn sie Hilfebedürftigen nicht als „bereite“ Einnahme zur Verfügung stehe. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn die Eigenheimzulage bereits im Rahmen der Immobilienfinanzierung wirksam an den Darlehensgeber abgetreten worden sei. Dann habe die Berechtigte nämlich keinen Zugriff mehr auf die Eigenheimzulage, so dass es ihr nicht mehr möglich sei, aus der „Einnahme“ ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Nur in diesem Fall könne von einer Anrechnung der Eigenheimzulage als Einkommen abgesehen werden.

Da die Petentin, wie es zunächst schien, die Eigenheimzulage nicht formell an ihre Sparkasse abgetreten hatte, war die Ablehnung des ALG-II-Antrages durch die zuständige Arbeitsverwaltung aus Sicht des ehemaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit nicht zu beanstanden.

Einer Abtretung der Eigenheimzulage steht es aber nach Überzeugung des Petitionsausschusses gleich, wenn Vertragsgestaltungen nachweisbar sind, die im Ergebnis wie jene Verträge wirken, bei denen eine Abtretungserklärung an die Bank vorliegt. Der Ausschuss hielt es daher für erforderlich, dass in Fällen, in denen die Eigenheimzulage nachweislich Tilgungszwecken dient, diese auch ohne formelle Abtretung an das Kreditinstitut nicht als Einkommen bei der Bemessung der Grundsicherung berücksichtigt werden kann. Nur so ist es möglich, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Eigenheimzulage während des Bezuges von ALG II die oft einzige Möglichkeit zur Tilgung von Baudarlehen darstellt, jedoch in vielen Fällen nicht formell abgetreten wurde. Der Ausschuss emp-

fahl deshalb, die Eingabe der Bundesregierung – dem ehemaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen im Deutschen Bundestag zur Kenntnis zu geben, um durch eine Änderung der bestehenden Rechtslage für Abhilfe zu sorgen.

In seiner Antwort auf den Erwägungsbeschluss des Petitionsausschusses erklärte der ehemalige Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, dass bei vielen Immobilienfinanzierungen keine formelle Abtretung stattgefunden habe und in solchen Fällen nach bislang geltendem Recht die Eigenheimzulage als „bereite“ Einnahme angesehen worden sei. Da sich hieraus eine Ungleichbehandlung ergeben könne, sicherte die ehemalige Bundesregierung zu, künftig eine Eigenheimzulage, die nachweislich zur Finanzierung einer nicht als Vermögen zu berücksichtigenden angemessenen Immobilie verwendet wird, durch eine Änderung der ALG II/Sozialgeld-Verordnung ausdrücklich als nicht zu berücksichtigende Einnahme zu bestimmen. Die ALG II/Sozialgeld-Verordnung wurde zum 1. Oktober 2005 entsprechend geändert. Damit bleibt die Eigenheimzulage nunmehr auch dann anrechnungsfrei, wenn sie nicht wirksam an einen Darlehensgeber abgetreten wurde, sondern der Einsatz der Eigenheimzulage im Rahmen der Finanzierung nachweislich auf anderem Wege vereinbart wurde. Außerdem wurde durch die Arbeitsverwaltung im Zuge des von der Petentin neben dem Petitionsverfahren betriebenen Widerspruchsverfahrens festgestellt, dass eine wirksame Abtretung des Bausparvertrages, auf den die Eigenheimzulage jährlich fließt, durch die Petentin vorliegt. Mithin war eine Anrechnung der Eigenheimzulage als Einkommen durch die Arbeitsverwaltung nicht vorzunehmen. Dem Anliegen der Petentin wurde daher im Ergebnis in vollem Umfang entsprochen.

2.7.7 Angleichung der Regelsätze in Ost und West

Auf Kritik mehrerer Petenten stieß die unterschiedlich hohe Bemessung des ALG II in den alten und den neuen Bundesländern.

Im Zuge der Pauschalierung der Regelleistung beim ALG II wurden durch den Gesetzgeber für die alten Bundesländer 345 Euro, für die neuen Bundesländer dagegen nur 331 Euro als Regelleistung für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen festgesetzt. Hierin, so die Petenten, liege eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von Ost- und Westdeutschen, die einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG darstelle. Nach Artikel 3 GG habe der Gesetzgeber im Wesentlichen Gleiches auch im Wesentlichen gleich zu behandeln.

Das ehemalige Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit verwies in seiner Stellungnahme auf die Berechnung der Regelleistung nach dem Stand und der Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbrauchsverhalten und Lebenshaltungskosten. Aus dieser Berechnung ergäben sich unterschiedliche Werte für die alten und die neuen Bundesländer. Eine Angleichung der Regelleistung in Ost und West werde somit erst bei Angleichung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten in alten und neuen Bundesländern vorzunehmen sein.

Der Petitionsausschuss folgte dieser Argumentation nicht. Er vertrat vielmehr die Auffassung, dass sich die Lebensverhältnisse in den alten und neuen Bundesländern mittlerweile so weit angeglichen haben, dass die unterschiedliche Höhe der monatlichen Regelleistung nicht mehr mit dem Hinweis auf niedrigere Nettoeinkommen, geringere Lebenshaltungskosten und unterschiedliche Verbraucherverhalten zu rechtfertigen sei. Soweit solche Unterschiede noch bestehen, sei dies keine Besonderheit zwischen alten und neuen Bundesländern, sondern in verschiedenen Städten und Regionen im gesamten Bundesgebiet vorzufinden. Das Anliegen der Petenten wurde daher grundsätzlich befürwortet. Der Petitionsausschuss empfahl vor diesem Hintergrund, die Petitionen der Bundesregierung – dem ehemaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit – zur Erwägung zu überweisen mit der Zielsetzung, durch eine Neuregelung die Ungleichheit zu beseitigen. Ebenso empfahl er, die Petition als Anregung für eine parlamentarische Initiative den Fraktionen im Deutschen Bundestag zur Kenntnis zu geben.

Der ehemalige Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, teilte in seinem Antwortschreiben an den Petitionsausschuss mit, dass die (damalige) Bundesregierung die Empfehlung des Deutschen Bundestages aufgegriffen habe. Am 30. August 2005 sei ein Gesetzentwurf beschlossen worden, der die monatliche Regelleistung bundeseinheitlich auf 345 Euro festsetze. Nach den Neuwahlen vom 18. September 2005 legte die neue Bundesregierung am 29. November 2005 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des SGB II (Bundestagsdrucksache 16/99) vor, der ebenfalls eine Angleichung der Regelleistung auf bundeseinheitlich 345 Euro vorsieht. Der Deutsche Bundestag hat diese Angleichung inzwischen beschlossen. Sie soll zum 1. Juli 2006 in Kraft treten.

2.7.8 Grundsatzkritik

Zahlreiche Petenten kritisierten grundsätzlich die Einführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und damit des ALG II und forderten die Wiederherstellung der früheren Rechtslage. Sie äußerten die Auffassung, die Neuregelung verstoße gegen das Grundgesetz, insbesondere weil sie den Betroffenen wegen zu niedriger Geldleistungen kein menschenwürdiges Leben ermögliche, wegen der Pflicht zur Annahme zumutbarer Arbeit gegen das Verbot des Arbeitszwangs verstoße und durch die Anrechnung vorhandenen Eigentums und Vermögens das Grundrecht auf Schutz des Eigentums verletze (Artikel 1, 12 und 14 des GG).

Die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in eine einheitliche Grundsicherung für alle hilfebedürftigen Arbeitsuchenden war ein zentraler Baustein der Arbeitsmarktreformvorschläge, die 2002 durch die

„Kommission für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ ausgearbeitet wurden. Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) wurde der Vorschlag dieser Kommission durch den Gesetzgeber aufgegriffen. Es enthält im Artikel 1 das SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – und trat im Wesentlichen am 1. Januar 2005 in Kraft.

Ziel der neuen Grundsicherung sei es, so die Gesetzesbegründung, die Eigeninitiative von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch schnelle und passgenaue Eingliederung in Arbeit zu unterstützen. So werde dazu beigetragen, dass Arbeitsuchende so schnell wie möglich ihren Lebensunterhalt wieder unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können (Grundsatz des Förderns und Forderns). Soweit die Eingliederung nicht möglich sei, solle der Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen durch pauschalierte bedarfsdeckende Leistungen gesichert werden.

Wesentlicher Inhalt der Grundsicherung ist, dass alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaften lebenden Angehörigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, zur Sicherung ihrer laufenden Bedürfnisse auf Antrag das neue ALG II erhalten. Es setzt sich zusammen aus der pauschalierten Regelleistung, Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie etwaigen Mehrbedarfen und Zuschlägen.

Nach statistischen Angaben sind Bezieher von Leistungen nach dem SGB II so gestellt wie etwa ein Viertel der Gesamtbevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gesetzgeber hat bei der Festsetzung der Höhe des ALG II Bezug auf die in der Sozialhilfe zugrunde liegenden Erhebungs- und Berechnungsverfahren genommen. Die Bemessung der Regelleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige berücksichtigt Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbraucherausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 1998, die auf den Stand von 2005 hochgerechnet wurde. Ziel ist es, dass die Leistungen die Bedarfe des täglichen Lebens wie z. B. Unterkunft und Heizung, Ernährung, Hausrat, Kleidung, Körperpflege und in gewissem Umfang die Teilhabe am kulturellen Leben decken (sog. soziokulturelles Existenzminimum) und damit auch ein menschenwürdiges Leben ermöglichen.

Bei der Beurteilung der Höhe des ALG II und seiner Verfassungsmäßigkeit ist auch zu berücksichtigen, dass die neue Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber der früheren Arbeitslosen- und der Sozialhilfe großzügigere Freibeträge für aufgebaute Altersvorsorgevermögen enthält und die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit gegenüber der früheren Sozialhilfepraxis deutlich verbessert wurden. Daher sind frühere Bezieher von Sozialhilfe oft deutlich besser gestellt als vor der Einführung des ALG II.

Die Auffassung, das SGB II verstoße gegen das Verbot der Zwangsarbeit, hat der Petitionsausschuss bereits in einem früheren Verfahren nicht geteilt. Er hat sich insoweit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts angeschlossen, dass die Inanspruchnahme der Freiheit, eine zumutbare Arbeit ohne Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit abzulehnen, einen Missbrauch darstellt, der wegen der Sozialbindung der Grundrechte keinen Grundrechtsschutz genießt.

Zweifellos handelt es sich bei der Einführung der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende um eine einschneidende Zäsur, durch die das Nebeneinander zweier staatlicher Fürsorgesysteme – Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe – beendet wurde. Dass eine solch grundlegende Umordnung der bisher bestehenden Sozialsysteme im Einzelnen persönliche Härten für die Betroffenen bedeuten kann und vielfach auch bedeutet, liegt in der Natur der Sache. Aus den vorliegenden Eingaben wird ersichtlich, dass das SGB II für viele Bürger teilweise gravierende Änderungen mit sich gebracht hat. Vor dem Hintergrund der anhaltend ungünstigen Situation der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der erheblichen Probleme der Sozialversicherungssysteme – die sich durch den demographischen Wandel noch verstärken werden – waren aus der Sicht des Gesetzgebers Einschnitte in das bisherige Leistungsgefüge jedoch unvermeidlich, gerade um auch zukünftig eine Grundversorgung aller Hilfebedürftigen sicherzustellen.

Langfristig ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende dem Ziel verpflichtet, Hilfebedürftige dabei zu unterstützen und sie dazu anzuhalten, eine vorübergehend eintretende Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen zeitnah wieder durch eigene, selbst bestimmte Erwerbstätigkeit zu ersetzen. Betroffene sollen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes lediglich für eine Übergangsphase bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bedürfen. Nach dem Leitgedanken des Förderns und Forderns, der das gesamte SGB II prägt, soll für Hilfebedürftige eine schnelle und passgenaue Vermittlung in Arbeit erreicht werden. Damit die Hilfebedürftigen ihren Lebensunterhalt wieder unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, bietet die Grundsicherung Hilfebedürftigen neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vielfältige Eingliederungsleistungen in den Arbeitsmarkt. Gerade in diesen Eingliederungsmaßnahmen für Betroffene liegt ein Schwerpunkt der neuen Leistung. Es handelt sich bei der Reform somit nicht um eine reine Kürzung. Das neue SGB II stellt vielmehr eine grundlegende Umverteilung der zur Verfügung stehenden Steuermittel dar. Diese sollen im Interesse der gesamten Gesellschaft effektiver eingesetzt werden, um durch die zielgenaue Ausrichtung der aktiven Arbeitsförderungsleistung insbesondere die Eingliederung von Jugendlichen und die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt zu erreichen.

Die Petitionsverfahren zu diesen grundsätzlichen Fragestellungen sind zurzeit noch nicht abgeschlossen.

2.8 Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (nunmehr: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)

Die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) (ehemals: Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)) fallenden Neueingaben sind in diesem Jahr erneut angestiegen. Ein zahlenmäßiger Schwerpunkt war in diesem Jahr wieder der Tierschutz. Insbesondere wird mit noch größerem Nachdruck gefordert, dass Tierversuche abgeschafft und schließlich ganz verboten werden.

Deutlich zugenommen haben Eingaben zur Gentechnik. Es wurde die Zulassung gentechnischer Organismen abgelehnt bzw. Vorschläge und Ergänzungen zu Gesetzgebungsverfahren im Bereich Gentechnik unterbreitet.

Beim Verbraucherschutz ging es vor allem um Probleme, die insbesondere im Zusammenhang mit einer gesunden Lebensweise und dem Informationsrecht der Verbraucher stehen. Die Palette reicht von der detaillierten Kennzeichnung der Inhaltsstoffe von Lebensmitteln, über verschärfte Kontrollen der Einhaltung von Vorschriften im Umgang mit Lebensmitteln bis hin zum Ausweis von Kleinstmengen von Alkohol in Speisen von Gaststätten.

2.8.1 Verbot der Käfighaltung von Kaninchen

Eine Petentin aus Niedersachsen machte den Petitionsausschuss auf Missstände bei der Haltung von Mastkaninchen aufmerksam. Da es in Deutschland keinerlei Vorschriften über die Größe und Art des Haltungssystems für Kaninchen gebe, würden immer häufiger mehrstöckige, enge Batteriekäfige eingesetzt. Dies führe für die äußerst bewegungsfreundlichen Tiere zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen und massiven Verhaltensstörungen. Auch die Fütterung mit nährstoffreichem Trockenfutter, die zu massiven Magen-Darm-Erkrankungen bei den Tieren führe, wurde von der Petentin beanstandet. Auch wenn mittlerweile der Tierschutz im Grundgesetz verankert sei, so die Petentin weiter, bestimmten immer noch in erster Linie wirtschaftliche Interessen die Art und Weise der Kaninchenhaltung. Vor diesem Hintergrund forderte die Petentin ein Verbot der industriellen Käfighaltung von Kaninchen und strenge Vorschriften für eine artgerechte Haltung.

Das Anliegen der Petentin wurde von fünf sachgleichen Petitionen sowie von 8 900 Bürgerinnen und Bürgern in Unterschriftenlisten unterstützt.

Nach Einholung einer Stellungnahme des zuständigen BMVEL kam der Petitionsausschuss zu dem Schluss, dass den in der Petition angesprochenen Missständen bei der Haltung von Mastkaninchen auf Landesebene begegnet werden muss. Denn die Einhaltung des § 2 des Tierschutzgesetzes, wonach Leben und Wohlbefinden eines Tieres zu schützen sind und niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf, ist von den zuständigen Behörden der Bundesländer sicherzustellen. Bis zum Erlass einer auf § 2a des Tierschutzgesetzes gestützten Rechtsverordnung mit detaillierten tierschutzrechtlichen Haltungsanforderungen für Mastkaninchen sollten außerdem die Landesbehörden im Gespräch mit Verbandsvertretern der Mastkaninchenhaltung eine Selbstverpflichtung zur artgerechten Haltung der Tiere erreichen. Der Petitionsausschuss vertrat die Auffassung, dass die Petition bei den Verhandlungen im Europarat (Ständiger Ausschuss/Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Haltungen) Berücksichtigung finden sollte.

Soweit die Zuständigkeit der Bundesländer berührt war, wurde die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet. Im Übrigen wurde das Petitionsverfahren abgeschlossen.

2.8.2 Was ist drin im blauen Dunst?

Im März 2005 wandte sich ein Petent an den Petitionsausschuss mit der Bitte, das damalige Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft an seine Verpflichtung aus § 5 der Tabak-Produktverordnung zu erinnern, wonach das Bundesministerium verpflichtet sei, über Zusatzstoffe in Tabakprodukten zu informieren. Schließlich stamme die Verordnung vom November 2002 und noch immer sei diese Liste nicht veröffentlicht.

In seiner Stellungnahme vom Mai 2005 wies das damalige Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft darauf hin, dass für die Bekanntmachung der Listen zur Unterrichtung der Verbraucher in der Verordnung keine Fristen festgelegt seien.

Da das Bundesministerium der Veröffentlichung der besagten Liste eine große Bedeutung für die Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher beimisst, wurde das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit beauftragt, die Veröffentlichung der Liste der Zusatzstoffe in Tabakerzeugnissen vorzubereiten. Eine in Kürze erfolgende Veröffentlichung wurde zugesagt.

Inzwischen kann die Liste der Zusatzstoffe für das Jahr 2004 auf der Internetseite des Bundesministerium eingesehen werden. Und es ist ganz erstaunlich, was im blauen Dunst so drin ist.

2.9 Bundesministerium der Verteidigung

Mit 482 Eingaben im Berichtsjahr ist gegenüber 276 Eingaben, die 2004 den Ausschuss erreichten, eine erhebliche Steigerung um beinahe die Hälfte zu verzeichnen.

Mit 216 Eingaben war der Anteil von Eingaben zu „Standortangelegenheiten der Bundeswehr“ recht hoch. Hier war Auslöser vor allem die vom Bundesminister der Verteidigung, Dr. Peter Struck, als „Stationierungskonzept“ der Bundeswehr ergangene Entscheidung, die Standorte der Bundeswehr von fast 500 auf 392 Standorte zu verringern.

Zur Erreichung dieses Ziels wurde die Schließung von 105 bestehenden Standorten, darunter neun mit jeweils mehr als 1 000 Dienstposten, festgeschrieben. In 30 weiteren Standorten kommt es zu erheblichen Verringerungen von mindestens 500 Dienstposten. Im Sanitätsdienst sollen vier Krankenhäuser geschlossen werden. Diese Standortentscheidungen werden als schmerzhaft empfunden, da sie häufig Arbeitsplätze in strukturschwachen Regionen betreffen.

Ein Sechstel der Eingaben bezog sich auf Fragen des Wehrsoldes, der Fürsorge und Versorgung der Soldaten. In 49 Petitionen wurden Verschlechterungen in der Heilfürsorge moniert, die Reduzierung der zu erwartenden Versorgungsbezüge bemängelt, die Pläne für eine Reduzierung des Entlassungsgeldes für Grundwehrdienstleistende beanstandet, die Verschlechterung der Kantinenverpflegung für die Soldaten aufgrund von Einsparauflagen thematisiert sowie Fürsorgeleistungen an ehemalige Soldaten auf Zeit bei Arbeitslosigkeit angesprochen. Auch Petenten, die Vordienstzeiten in der NVA aufweisen, wenden sich mit der Bitte um die Auffüllung von Versorgungslücken an den Petitionsausschuss.

Im vergangenen Berichtsjahr hatte sich bereits die auch 2005 erkennbare Tendenz abgezeichnet, dass Fragen der Wehrverfassung, insbesondere die Musterung, die Tauglichkeitsgrade, der Zeitpunkt der Einberufung und die Unabkömmlichstellung für den Wehrdienst eine abnehmende Bedeutung aufweisen, da insgesamt die Zahl der eingezogenen Wehrpflichtigen weiter gesunken ist. Insgesamt gingen zu diesen Themen 50 Petitionen ein, von denen ein erheblicher Teil zur Zufriedenheit der Petenten positiv erledigt werden konnte.

In 28 Eingaben wurden Fragen der Wehrpolitik zum Auslöser der Petition. Insbesondere die laufenden und geplanten Einsätze von Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten im Rahmen von Friedensmissionen der Vereinten Nationen gaben Anlass, den Petitionsausschuss zu befassen.

Weitere Themenfelder, die in früheren Berichtsjahren durchaus eine bedeutsamere Rolle spielten, haben demgegenüber in den Augen der Betroffenen deutlich an Brisanz verloren: Fragen der Wehrorganisation wie etwa die Struktur des Sanitätswesens der Bundeswehr, der Aufbau der Bundeswehrverwaltung oder auch des Beschaffungswesens gaben Anlass für sechs Petitionen im Berichtszeitraum. Fragen im Zusammenhang mit Wünschen nach Schadensregulierungen etwa im Anschluss an Manöver hatten drei Petitionen zur Folge.

2.9.1 Zurückstellung vom Wehrdienst aus betrieblichen Gründen – Petitionsausschuss hilft Familienbetrieb

Eine Petentin wandte sich Ende 2004 an den Petitionsausschuss mit der Bitte, die geplante Einberufung ihres Sohnes zum Grundwehrdienst zu verhindern. Vorangegangen waren schon mehrere Zurückstellungen aus betrieblichen Gründen. Nach dem Tod des Großvaters, der der letzte Meister der seit 1881 im Familienbesitz geführten Fleischerei war, hatte der Betrieb zunächst keinen Meister mehr gehabt. Diese Lücke hatte der wehrpflichtige Sohn erst kürzlich mit Abschluss seiner Meisterprüfung geschlossen. Als einziger Meister sei er daher unabkömmlich in dem Familienunternehmen. Ohne den Sohn drohe dem Familienbetrieb das Aus und die sieben Beschäftigten verlören ihren Arbeitsplatz.

Der Petitionsausschuss intervenierte beim Bundesministerium der Verteidigung wegen des aus seiner Sicht unterstützenswerten Anliegens der Petentin. Daraufhin wurde der Wehrpflichtige bis Ende 2005 wegen betrieblicher Unentbehrlichkeit erneut vom Wehrdienst zurückgestellt. Allerdings teilte das Bundesministerium der Verteidigung in einer Stellungnahme mit, dass die Voraussetzungen für eine gänzliche Befreiung vom Wehrdienst nicht erfüllt seien. Jedoch könne der Wehrpflichtige bei Fortbestehen der betrieblichen Unentbehrlichkeit erneut eine Zurückstellung vom Wehrdienst beantragen. Aufgrund der Intervention des Ausschusses konnte somit der Petentin und ihrem über 120 Jahre alten Fleischereibetrieb geholfen werden.

2.9.2 Wiedereinstellung als Berufssoldat nach Beendigung der Amtszeit als Bürgermeister

Ein seit 1977 bei der Bundeswehr beschäftigter Soldat und zurzeit hauptamtlicher Bürgermeister erbat eine Änderung des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts.

Nach der geltenden Rechtslage würden Berufssoldaten bei Annahme eines Amtes als kommunale Wahlbeamte aus dem Dienstverhältnis bei der Bundeswehr entlassen und zu Beamten ernannt. Nach Ablauf der Tätigkeit als kommunaler Wahlbeamter sei eine Wiedereinstellung in der Bundeswehr aber häufig aus Alters- oder Bedarfsgründen nicht mehr möglich. Auch die derzeitigen Rechtsvorschriften sähen einen Anspruch auf Wiedereinstellung nicht vor. Dies führe dazu, dass Versorgungsansprüche mit Ausnahme der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung verloren gingen. Der Petent sieht diesen kompletten Verlust seiner in 27 Jahren erarbeiteten Pensionsansprüche als eine deutliche Ungleichbehandlung gegenüber anderen Beamten an, der gegen das Gleichheitsgebot verstoße. Ferner sei die geltende Rechtslage nicht mit dem Leitbild des Staatsbürgers in Uniform und dessen gewünschten politischen Engagement zu vereinbaren.

Der Petitionsausschuss kam im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zum Ergebnis, dass das Anliegen des Petenten berechtigt und Abhilfe geboten sei. Er wandte sich deshalb an das Bundesministerium des Innern. Dieses bestätigte die Richtigkeit der Ausführungen zur geltenden Rechtslage und teilte mit, dass aufgrund der vom Ausschuss vorgelegten Eingabe beabsichtigt sei, das Bundesbeamtengesetz im Zuge der Dienstrechtsreform zu ändern. Es soll geregelt werden, dass kommunale Wahl-

beamte bei Eintritt in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit nach Beendigung ihrer Amtszeit unter Übertragung eines Amtes in ihr Dienstverhältnis zurückgeführt werden. Dadurch erhalten diese zukünftig die Besoldung des zuletzt als Berufssoldat bekleideten Amtes.

Die geplante Änderung entspricht damit inhaltlich in vollem Umfang dem Anliegen des Petenten.

2.9.3 Militärische Tief- und Überschallflüge über Schiffdorf

Ein Petent beklagte sich beim Petitionsausschuss über die militärischen Tief- und Überschallflüge über Schiffdorf in Niedersachsen. Bei den Tiefflügen würden die Wände des Hauses beben und die Fensterscheiben vibrieren. Auch der gesundheitliche und seelische Schaden für Erwachsene, insbesondere aber Kinder sei immens. So könne der Garten wegen des nicht zu ertragenden Lärms nicht betreten werden. Der vier Jahre alte Enkel schreie ängstlich auf, werfe sich zu Boden und halte sich die Ohren zu. Auf Unverständnis stoße auch, dass das Bundesministerium der Verteidigung trotz zahlreicher Beschwerden weiterhin auf der Durchführung von militärischen Flugübungen beharre.

Das Bundesministerium der Verteidigung bestätigte, dass Schiffdorf und Umgebung zu den Regionen gehört, in denen militärische Tiefflüge geübt werden. Es führte aus, dass diese für die Piloten unerlässlich seien, um fundierte fliegerische Kenntnisse zu erlangen.

Ebenso müssten die Abfangeinsätze ständig geübt werden. Andernfalls würde die Grundbefähigung der Soldaten zur sicheren Beherrschung der Kampfflugzeuge verloren gehen und die Einsatzbereitschaft der Luftwaffe darunter leiden. Dies würde auch die Fähigkeiten der Bundeswehr im Hinblick auf die Teilnahme an humanitären Einsätzen, Einsätzen zur Krisenbewältigung und zur Friedenssicherung im Rahmen der UN nachhaltig einschränken.

Der Petitionsausschuss zeigte Verständnis für die Belange des Petenten, schloss sich aber im Wesentlichen der Auffassung des Bundesministeriums der Verteidigung an. Die Durchführung von Übungsflügen sei wegen des politischen und vom Grundgesetz vorgegebenen Auftrags der Landesverteidigung und Friedenssicherung unabdingbar. Der Ausschuss stellte fest, dass es die dichte Besiedlungsstruktur des Bundesgebietes leider nicht erlaubt, nur über unbewohntem Gebiet zu fliegen. Es wird daher für sinnvoll erachtet, die Lärmbelastungen auf die Gesamtbevölkerung möglichst gleichmäßig zu verteilen und einer Kanalisierung des Fluglärms entgegenzuwirken.

Zusätzlich würden die Fluglärmbelastungen durch die Einschränkung des Flugbetriebs auf das Nötigste reduziert und eine teilweise Verlagerung auf See oder über unbesiedelte Gebiete anderer Länder favorisiert.

Wegen der insgesamt starken Zunahme von Flugbewegungen hielt der Petitionsausschuss trotz aller technischer Fortschritte bei der Lärmreduzierung eine nachhaltige Verbesserung zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm weiterhin für erforderlich. Er bedauerte, dass es trotz wiederholter Befürwortung aller Fraktionen des Deutschen Bundestages für eine Verbesserung des Lärmschutzes noch nicht zu einer Novellierung des Fluglärmgesetzes gekommen ist. Er nahm diese Petition deshalb zum Anlass, die Bundesregierung und die Fraktionen des Deutschen Bundestages erneut auf die Notwendigkeit einer Verbesserung des Fluglärmschutzes für die Bürgerinnen und Bürger hinzuweisen.

Die Petition wurde als Material für eine zukünftige Gesetzgebung an die Bundesregierung und die Fraktionen des Deutschen Bundestages überwiesen.

Die konkret vom Petenten geforderte Einstellung der militärischen Tief- und Überschallflüge konnte der Petitionsausschuss jedoch nicht befürworten.

2.10 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mit 177 Eingaben im Berichtsjahr gegenüber 149 Eingaben im Vorjahr war in dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erneut ein Anstieg der Petitionen zu verzeichnen.

Wesentlicher Grund für den Anstieg war die zunehmende Bedeutung der Beschwerden von Eltern mit geringem Einkommen. Sie richteten sich gegen die Ablehnung der Anträge auf Kinderzuschlag, der zum 1. Januar 2005 neu eingeführt wurde, oder betrafen die Bearbeitungsrückstände bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete wiederum – wie schon in den Jahren davor – der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe mit 46 Eingaben.

Daneben war ein häufig geäußertes Anliegen die Forderung nach einer Reform des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Auch die Thematik der Gleichstellung von Frauen und Männern spielte in den Eingaben eine zunehmend größere Rolle.

Zum Bereich des Zivildienstes gingen im Berichtsjahr 28 Petitionen ein. Die Petenten kritisierten häufig – wie schon in den Vorjahren – das Verfahren zur Heranziehung zum Zivildienst.

2.10.1 Gleichstellung eines im Ausland geleisteten Dienstes mit dem Zivildienst

Ein Petent beanstandete, dass ein von ihm im Ausland abgeleisteter sozialer Dienst von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) nicht als Zivildienst anerkannt wurde. Der Petent war Empfänger einer Halbwaisenrente, die nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) im Falle einer Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

gezahlt werden kann. Diese Alterbegrenzung erhöht sich nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB VI um die Dauer des Grundwehrdienstes, Zivildienstes oder eines gleichgestellten Dienstes, wenn ein solcher von der Halbwaise absolviert worden ist. Die Nichtanerkennung des Dienstes im Ausland hatte für den Petenten nun zur Folge, dass ihm keine Halbwaisenrente über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt wurde.

Der Petitionsausschuss bat das BMFSFJ und das BMGS, diese Entscheidung der BfA noch einmal zu überprüfen. Hierbei stellte sich heraus, dass der von dem Petenten abgeleistete Dienst im Ausland zwar keinen Zivildienst im Sinne des Zivildienstgesetzes darstellt, jedoch nach § 48 Abs. 5 Satz 1 SGB VI dem Zivildienst gleichzustellen ist. Das BfA hat daraufhin den Anspruch des Petenten auf Zahlung einer Halbwaisenrente bis zum Ende seiner Berufsausbildung festgestellt und den ihm zustehenden Betrag überwiesen.

Dem Anliegen des Petenten konnte damit in vollem Umfang entsprochen werden

2.10.2 Vom Zivildienst aus beruflichen Gründen zurückgestellt

Ein Petent wandte sich im April an den Ausschuss. Er bat vom Zivildienst zurückgestellt zu werden, weil er nach mehrjähriger Arbeitslosigkeit endlich eine – zunächst bis zum 31. August 2006 befristete – Arbeitsstelle gefunden hatte. Im Übrigen wollte er noch im Winter 2005/2006 – kurz vor Vollendung seines 25. Lebensjahres – die von der Agentur für Arbeit finanzierte Berufsausbildung beenden und die Abschlussprüfung vor der Industrie- und Handelskammer wiederholen.

Der Ausschuss leitete die Eingabe dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesamt für den Zivildienst zur Prüfung zu. Aufgrund der Petition wurden alle Umstände in diesem Einzelfall eingehend gewürdigt.

Es konnte erreicht werden, dass der Petent über die Altersgrenze des vollendeten 25. Lebensjahres hinaus zurückgestellt wurde, so dass er nicht mehr zum Zivildienst einberufen wurde.

2.11 Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Gesundheit) (nunmehr: Bundesministerium für Gesundheit)

Im Jahr nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) ging die Zahl der Petitionen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung mit 1 612 wieder auf das Niveau vor der Reform zurück. Allerdings bestimmten die dort erfolgten Änderungen und Neuerungen weiterhin ganz wesentlich die Anliegen der Petenten. So war weiterhin der volle Beitragssatz für Versorgungsbezüge ein Themenschwerpunkt. Hier konnte der Ausschuss in den meisten Fällen nicht weiterhelfen. Nach der früheren Rechtslage waren die Versorgungsbezieher von der Solidargemeinschaft „subventioniert“ worden, da die Krankenkassen für diese beitragspflichtigen Einkommen nur den halben Beitrag erhalten hatten. Dies war aus Sicht des Ausschusses im Hinblick auf die Belastung der Solidargemeinschaft nicht weiter hinnehmbar.

Zahlreiche Petitionen betrafen weiterhin die erhöhten Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere die Einführung der Praxisgebühr. Im Hinblick auf die gesetzlich vorgegebenen Belastungsgrenzen von 2 Prozent des Familieneinkommens bzw. 1 Prozent für chronisch Kranke hielt der Ausschuss diese Zuzahlungspflichten für zumutbar.

Auch gegen die grundsätzliche Herausnahme von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln aus der Erstattungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung richteten sich immer noch viele Eingaben. Hier konnte der Ausschuss regelmäßig nicht weiterhelfen. Insbesondere konnte er keine Härtefallregelung in Aussicht stellen. Allerdings hat der Ausschuss empfohlen, eine Petition zur grundsätzlichen Nichterstattungsfähigkeit von Naturarzneimitteln der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) – als Material zu überweisen. Dahinter stand die Befürchtung, dass wegen der fehlenden Erstattungsfähigkeit von Naturarzneimitteln eher verschreibungspflichtige, chemiebasierte Medikamente verordnet würden, obwohl Naturarzneimittel meist preisgünstiger sind. Es soll über Möglichkeiten einer Korrektur der grundsätzlichen Herausnahme der Naturarzneimittel aus der Erstattungspflicht nachgedacht werden.

Ein „Sturm der Entrüstung“ richtete sich gegen die Einführung des zusätzlichen Beitragssatzes zum 1. Juli 2005 seitens der Rentner. Viele Petenten gingen irrtümlich davon aus, dass dieser zusätzliche Beitragssatz allein auf das Krankengeld entfalle, das sie als Rentner nicht erhalten können. Hier erfolgte eine Aufklärung dahingehend, dass zum einen dieser zusätzliche Beitragssatz nicht nur der Finanzierung des Krankengeldes, sondern aller Leistungen der Krankenkasse dient. Zum anderen wurde klargestellt, dass die Rentner vom Solidarsystem in großem Umfang profitieren, da ihre eigenen Beitragsleistungen nur ca. 40 Prozent der für sie entstandenen Kosten decken. Hier erwartet der Ausschuss auch von den Rentnern ihren Beitrag zur Solidargemeinschaft.

Ein Problem, das immer mehr Bürger bedrückt, ist der Verlust des Krankenversicherungsschutzes. Insgesamt dürften zwischenzeitlich ungefähr 300 000 Menschen betroffen sein. An den Petitionsausschuss wurde daher häufig das Anliegen herangetragen, für einen bezahlbaren Krankenversicherungsschutz zu sorgen. Bei der bestehenden Rechtslage kann in der Regel nicht weitergeholfen werden, da einerseits die private Krankenversicherung zu teuer ist oder wegen hoher Gesundheitsrisiken nicht abgeschlossen werden kann. Andererseits kann zum Schutz der Solidargemeinschaft aber auch keine Aufnahme in die risikounabhängige, einkommensabhängige – d. h. von der Solidargemeinschaft finanzierte – gesetzliche Krankenversicherung erfolgen. Hier sieht der Petitionsausschuss

dringenden Reformbedarf. Daher wurden zahlreiche der hierzu eingegangenen Petitionen dem BMG als Material für das geplante Reformvorhaben überwiesen sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zugeleitet.

Ein weiterer Eingabenschwerpunkt ergab sich nach wie vor aus dem Zusammentreffen von gesetzlicher und privater Krankenversicherung, dessen Problematik sich in unterschiedlichen Konstellationen zeigt. So betraf eine Variante die bereits angesprochene beschwerdeträchtige Problematik, dass freiwillig versicherte Beamte für ihre Krankenversicherungsbeiträge keinen Zuschuss erhalten. Ob hier mit der Schaffung von Zugangsmöglichkeiten zur privaten Krankenversicherung tatsächlich weitergeholfen werden kann, bleibt abzuwarten.

Durch das GMG wurde hier noch eine weitere Problematik geschaffen, die einen weiteren Themenschwerpunkt darstellte.

2.11.1 Voller Beitragssatz für Versorgungsbezüge der pflichtversicherten Beamten

Ein zentrales Thema im Petitionsausschuss war die mit dem GMG erfolgte Erhöhung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für Versorgungsbezüge.

Der Petitionsausschuss gelangte im Rahmen seiner Überprüfung zu dem Ergebnis, dass der Personenkreis der Beamten besonders belastet ist, da im Gegensatz zu Angestellten Beamte vom Dienstherrn keinen Beitragszuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. Um diese systembedingte unterschiedliche Belastung auszugleichen, wurde den freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Beamten zwischenzeitlich die Möglichkeit eingeräumt, zu zumutbaren Bedingungen in die private Krankenversicherung zu wechseln. Den pflichtversicherten Beamten bleibt diese Möglichkeit jedoch verschlossen, da für Pflichtversicherte kein Gestaltungsspielraum besteht und daher eine Kündigung der Mitgliedschaft nicht möglich ist.

Der Petitionsausschuss hielt die Belastung der pflichtversicherten Beamten mit dem vollen Krankenversicherungsbeitrag für nicht hinnehmbar. Es sei dringend dafür Sorge zu tragen, dass die pflichtversicherten Beamten entlastet werden und der „Staat“ seine Fürsorgepflicht auch für die pflichtversicherten Beamten wahrnimmt. Daher wurde die Petition der Bundesregierung – dem BMGS – als Material überwiesen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages im Hinblick auf eine Gesetzesinitiative zur Kenntnis gegeben.

2.11.2 Ermittlung der Belastungsgrenze für Zuzahlungen bei „gemischter“ Versicherung

Eine Thematik, mit der sich der Petitionsausschuss zu beschäftigen hatte, betraf eine Auswirkung des am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen GMG. Für die Höhe der maximal zu leistenden Zuzahlungen ist eine Belastungsgrenze festgesetzt worden. Diese beträgt 2 Prozent bzw. bei schwerwiegender chronischer Erkrankung 1 Prozent des Familieneinkommens. Zur Feststellung des Familieneinkommens wird das Einkommen aller Haushaltsangehörigen abzüglich der Freibeträge zusammengezählt. Dieses grundsätzlich nicht zu beanstandende Verfahren führt zu Problemen in den Fällen, in denen die Ehegatten in unterschiedlichen Versicherungssystemen krankenversichert sind. Denn bei der Ermittlung der individuellen Belastungsgrenze des Haushaltes wird auch das Einkommen des privat versicherten Ehegatten mit einbezogen – die von diesem geleisteten Zuzahlungen können jedoch in der gesetzlichen Krankenkasse nicht berücksichtigt werden, da sie die gesetzliche Krankenversicherung nicht entlasten. Die Petenten vertraten daher die Auffassung, dass hier eine Gesetzesauslegung zum Nachteil dieser Personengruppe vorläge.

Die Bundesregierung hat hierzu ausgeführt, dass sich die Belastungsgrenze an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen orientiere. Dabei könne nicht danach unterschieden werden, in welchem Krankenversicherungssystem die Familienangehörigen versichert seien. Andernfalls würde bei gleich hohem Familieneinkommen die Familie, bei der beide Ehepartner in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, schlechter gestellt als eine Familie, in der ein Ehepartner nicht der gesetzlichen Krankenversicherung angehört.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Überprüfung festgestellt, dass diese Problematik aus der Verzahnung von unterschiedlichen Versicherungssystemen resultiert. Gesetzliche und private Krankenversicherung sowie die Beihilfe für Beamte seien insoweit nicht aufeinander abgestimmt. Diese systematische Problematik könne nur im Rahmen einer grundlegenden Strukturreform gelöst werden.

Die Petition wurde daher der Bundesregierung – dem BMGS – als Material überwiesen sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, damit diese Problematik in die derzeitigen Reformüberlegungen einbezogen wird.

2.11.3 Erstattung überhöhter Zuzahlungen

Einem Petenten ging es um die Erstattung der von seiner verstorbenen Mutter über die Belastungsgrenze hinaus gezahlten Zuzahlungen.

Die Ermittlungen des Petitionsausschusses ergaben, dass die Art und Weise der Feststellung der Belastungsgrenze bei Verstorbenen und die damit verbundene Problematik der Erstattung von überzahlten Zuzahlungen an den Erben bislang nicht geregelt waren. Die Petition führte dazu, dass diese Thematik von den Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger aufgegriffen wurde. In ihrer Arbeitstagung kamen diese zu dem Ergebnis, dass für die Ermittlung der Belastungsgrenze die tatsächlich erzielten Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt maßge-

bend sind und die Erstattungsansprüche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Erben übergehen.

Die Krankenkasse hat sich dieser Rechtsauffassung angeschlossen und dem Petenten die von seiner Mutter zuviel gezahlten Zuzahlungen erstattet.

2.11.4 Patientenfreundlichere Ausgestaltung der Praxisgebühr

Zahlreiche Petenten forderten, dass mit der Einführung der Praxisgebühr sichergestellt werde, dass Überweisungen zum Facharzt auch über die Quartalsgrenzen hinaus gelten.

Der Petitionsausschuss unterstützte dieses Anliegen insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer gleichmäßigen Auslastung der Ärzte. Denn die Beschränkung der Praxisgebühr auf das jeweilige Quartal lässt eine stark schwankende Auslastung der Ärzte während eines Quartals befürchten. So dürften Patienten ihre Hausärzte am Ende eines Quartals eher weniger aufsuchen, sodass es am jeweiligen Quartalsanfang zu einem „Ansturm“ kommen kann. Für Fachärzte dürfte es wiederum zu einem „Stau“ vor dem Quartalsende kommen, da die Patienten die auf das Quartal beschränkte Überweisung noch nutzen wollen.

Der Petitionsausschuss hält diese ungleichmäßige Auslastung der Ärzte für nicht wünschenswert. Im Interesse einer bestmöglichen Versorgung der Patienten ist vielmehr eine annähernd gleich bleibende Auslastung der Ärzte im Laufe eines Quartals anzustreben. Daher empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem Bundesministerium für Gesundheit als Material zu überweisen sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zuzuleiten, damit diese im Rahmen ihrer Reformüberlegungen nach Möglichkeiten suchen, die Praxisgebühr patientenfreundlicher und lebensnaher auszugestalten.

2.11.5 Arzneimittelmüll vermeiden

Einige Petenten schlugen vor, Möglichkeiten zu schaffen, nicht mehr benötigte Medikamente in angebrochenen Packungen anderen Patienten zur Verfügung zu stellen.

Im Petitionsausschuss bestand – wie bereits im vorangegangenen Jahr zur Thematik der Vermeidung von Arzneimittelmüll – Einigkeit darüber, dass sämtliche Möglichkeiten der Vermeidung von Arzneimittelmüll auszuschöpfen und dabei auch diese Vorschläge mit einzubeziehen sind. Allerdings wurde auch zum Ausdruck gebracht, dass hierbei verschiedene, am Sicherheitsgedanken orientierte Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. So bestehe die Gefahr, dass durch unsachgemäße Lagerung in den Haushalten und während des Transportes eine äußerlich nicht erkennbare Qualitätsverminderung eintreten könne. Auch könnten über die Verpackungen Infektionen von einem Patienten auf den anderen übertragen werden. Mit einer Beeinträchtigung der Qualität könne eine Wirkungsänderung oder ein Wirkungsverlust einhergehen. Hieran könnten sich dann Fragen der Haftung der Ärzte, der Apotheker, der Betreiber von Heimen und Hospizen sowie der Hersteller knüpfen.

Gleichwohl soll nach Auffassung des Petitionsausschusses nach Wegen gesucht werden, wie angebrochene Packungen auch anderen Patienten zur Verfügung gestellt werden können. Der Petitionsausschuss unterstützt daher die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hierzu angestellten Überprüfungen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss die Bundesregierung aufgefordert, auch die immer wieder von Hospizverbänden und Palliativmedizinern geforderten Veränderungen im Betäubungsmittelgesetz in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Daher wurde die Petition dem BMG als Material überwiesen und als Anregung für eine parlamentarische Initiative auch den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

2.11.6 Nachbesserungen im Vollzug des Anti-D-Hilfegesetzes

Mit einer besonders schwierigen medizinischen Problematik hatte sich der Petitionsausschuss lange zu beschäftigen. Diese hat ihren Ursprung in der ehemaligen DDR, als 1978/1979 Müttern nach der Geburt ein mit dem Hepatitis-C-Virus verunreinigtes Anti-D-Immunglobulin verabreicht wurde. Die von der ehemaligen DDR gezahlten Entschädigungsleistungen wurden nach der Wiedervereinigung analog zu Impfschäden auf die Versorgung nach dem Bundesseuchengesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz umgestellt. Da diese Regelung jedoch in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend war, wurde unter Mitwirkung des Petitionsausschusses das Anti-D-Hilfegesetz geschaffen.

Die Petentinnen fordern nunmehr Nachbesserungen dieses Gesetzes. Insbesondere sei der Ausgleich im Sinne des sozialen Entschädigungsrechtes nicht angemessen. Es sei nicht an den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) anzuknüpfen, sondern maßgebend sei die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Im Übrigen sei die MdE-Einstufung in der Praxis sehr problematisch und uneinheitlich.

Der Petitionsausschuss setzte sich im Rahmen seiner Überprüfung insbesondere mit den Kriterien zur sachgerechten Begutachtung chronischer Hepatiden in den „Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz“ (Anhaltspunkte) auseinander. Hierzu wurde nicht nur das zuständige BMGS befragt, sondern es flossen auch die Erkenntnisse aus der Antwort der Bundesregierung auf eine von einer Bundestagsfraktion gestellten Kleinen Anfrage ein. Im Ergebnis gelangte der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass der Vollzug des Anti-D-Hilfegesetzes in den einzelnen Ländern nicht einheitlich ist. Es sei deshalb durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass insbesondere eine einheitliche Anwendung bei der Beurteilung des MdE-Grades erfolge. Der Ausschuss hielt es für angezeigt, die Petition und den

Beschluss der Bundesregierung mit dem Ersuchen zuzuleiten, diesbezüglich Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Er empfahl daher, die Petition insoweit dem BMGS zur Erwägung zu überweisen.

Das BMGS hat in seinem Antwortschreiben darauf hingewiesen, dass aufgrund der Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes regelmäßig Besprechungen mit den Ländern zur Durchführung des Anti-D-Hilfegesetzes stattfänden. Der Beschluss des Petitionsausschusses wurde auf der Bund-Länder-Besprechung vom 22. November 2005 besprochen. Laut Sitzungsniederschrift hat die Rückfrage bei den Vertretern der Länder ergeben, dass keine Beschwerden vorliegen. Auch lägen den Vertretern des Bundesrechnungshofes derzeit keine Erkenntnisse über einen nicht einheitlichen Gesetzesvollzug vor.

2.11.7 Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge für Existenzgründer

Ein Petent bat um Hilfe bei der Bemessung seiner Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung. Der Petent hatte sich selbständig gemacht und als Existenzgründer Überbrückungsgeld bezogen. Seine Krankenkasse hat dieses Überbrückungsgeld der Beitragsbemessung zugrunde gelegt, sodass er monatlich einen Beitrag von 499,09 Euro zahlen musste. Der Petent wandte sich dagegen mit dem Einwand, dass das Überbrückungsgeld eine Aufbauhilfe für seine Selbständigkeit darstelle und außerdem die Krankenkassen hier unterschiedlich verfahren würden.

Die Ermittlungen des Petitionsausschusses ergaben, dass für Selbständige bei Nachweis geringerer Einnahmen die Mindestbeitragsbemessungsgrenze von 1 811,25 Euro auch dann gilt, wenn der Selbständige als Existenzgründer Überbrückungsgeld von 3 327,27 Euro erhält. Daher wurde die Beitragsbemessung korrigiert und der vom Petenten errechnete Beitrag von 271,99 Euro festgesetzt. Dem Petenten konnte damit in vollem Umfang geholfen werden.

2.11.8 Lohnersatzanspruch für krankheitsbedingte Kinderbetreuung

Die Petentin beklagte, dass sie nach einem Unfall ihres Kindes weder Kinderpflege-Krankengeld von ihrer Krankenkasse noch Arbeitslosengeld erhalten habe. Sie sei bis 31. Mai 2003 in einem Beschäftigungsverhältnis gewesen. Bereits am 29. April 2003 habe sie sich mit Wirkung zum 1. Juni 2003 arbeitslos gemeldet und die Gewährung von Arbeitslosengeld beantragt. Am letzten Tag der Beschäftigung – einem arbeitsfreien Samstag – habe ihre Tochter einen Unfall erlitten. Der behandelnde Arzt habe die Erforderlichkeit einer Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes für die Zeit vom 31. Mai bis 13. Juni 2003 bescheinigt. Für den 31. Mai 2003 habe sie Lohnfortzahlung, für den restlichen Zeitraum der Betreuung jedoch weder Arbeitslosen- noch Krankengeld erhalten.

Die Ermittlungen des Petitionsausschusses ergaben, dass der Krankengeldanspruch gemäß § 45 SGB V an ein bestehendes Arbeitsverhältnis anknüpft, sodass mit dessen Wegfall die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die Zahlung von Arbeitslosengeld scheiterte daran, dass die Erkrankung nicht während des Leistungsbezuges eingetreten war. Dies stellt nach Auffassung des BMWA – heute BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) – eine Leistungsvoraussetzung dar.

Der Petitionsausschuss konnte dieses Ergebnis nicht hinnehmen. Denn es kann und darf nicht von zeitlichen Zufälligkeiten abhängen, ob für den Fall krankheitsbedingter Kinderbetreuung ein Lohnersatzanspruch besteht oder nicht. Er hat daher die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen und diese aufgefordert, hier für Abhilfe zu sorgen. Außerdem wurde die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zugeleitet, damit diese gesetzgeberische Maßnahmen auf den Weg bringen können. Zwischenzeitlich wurde der Petentin von ihrer Krankenkasse das strittige Krankengeld bewilligt.

2.11.9 Kostenübernahme für eine Operation in London

In einem Fall ging es dem Petenten um die Kostenübernahme für eine Herzoperation in London an seinem schwer herzkranken Sohn. Dieses Anliegen war bereits Gegenstand mehrerer erfolgloser aufsichtsrechtlicher Überprüfungen.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde der Vorschlag des Petenten, die Operation von dem in London arbeitenden Herzspezialisten in Deutschland durchführen zu lassen, von der Krankenkasse geprüft und grundsätzlich bejaht. Dem Petenten wurde für eine Operation in Deutschland die Kostenübernahme nach den Bestimmungen der Bundespflegesatzverordnung und des Krankenhausentgeltgesetzes angeboten; Mehraufwendungen für den Londoner Herzspezialisten sind ausschließlich vom Petenten zu tragen.

Für eine Operation in London war die Krankenkasse auch zu einer Kostenübernahme nach diesen Vorschriften bereit, ohne dass zunächst ein konkreter Betrag genannt werden konnte. Aufgrund weiterer medizinischer Ermittlungen konnte die Krankenkasse diesen Betrag mit 15 058,19 Euro genau beziffern. Die Krankenkasse erklärte sich auch zur Aufstockung bereit, falls sich aus den später vorzulegenden Rechnungsunterlagen ein höherer Betrag ableiten lasse. Letztendlich erfolgte eine Kostenübernahmeerklärung für maximal 27 453,22 Euro. Auch eine Kostenübernahme für den Fall einer prä- oder postoperativen Komplikation bzw. interkurrenten Erkrankung wurde ausgesprochen

Dem Petenten und seinem Sohn konnte somit in vollem Umfang geholfen werden.

2.11.10 Genehmigung einer Kur

Eine Petentin bat um Unterstützung bei der Gewährung einer stationären Reha-Behandlung. Die Petentin ist seit elf Jahren aufgrund eines Schlaganfalles rechtsseitig gelähmt. In den elf Jahren habe sie zweimal eine stationäre Reha-Behandlung machen können, die ihr sehr gut bekommen seien. Ihr vier Jahre nach der letzten Kur gestellter Antrag sei wegen mehrerer negativer Gutachten abgelehnt worden. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) hatte sowohl im Antrags- als auch im Widerspruchsverfahren sowie bei einer weiteren Prüfung gutachterlich festgestellt, dass bei der Petentin kein Rehabilitationspotential vorhanden sei.

Das Petitionsverfahren wurde von der Krankenkasse zum Anlass genommen für eine neue, persönliche Begutachtung durch den MDK. Im Rahmen dieser Begutachtung gelangte der MDK zu dem Ergebnis, dass bei der Petentin doch ein Rehabilitationspotential vorhanden sei und somit die medizinischen Voraussetzungen für eine stationäre Rehabilitation vorhanden seien.

Der Petentin konnte daher die begehrte Kur bewilligt werden.

2.12 Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Soziale Sicherung) (nunmehr: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Soziales))

Zum Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gingen im Berichtsjahr rund 5 300 Eingaben beim Petitionsausschuss ein; rund 30 300 Personen unterstützten im Rahmen von Massen- und Sammelpetitionen die Eingaben in dieser Rubrik. Insgesamt waren dies 2 000 mehr als im Vorjahr.

Am Anfang des Berichtsjahres wurde über zahlreiche Petitionen entschieden, die sich gegen bestimmte Konsolidierungsmaßnahmen aufgrund der Ende 2003 und Mitte 2004 beschlossenen Rentenreformgesetze richteten und die im Vorjahr nicht mehr abschließend bearbeitet werden konnten. Insbesondere war gefordert worden, den weiteren Abbau von Sozialleistungen verbunden mit einer einseitigen Belastung älterer Menschen zu verhindern und die Rechtsansprüche der heutigen Rentner nicht aufs Spiel zu setzen; dabei sollten der Generationenvertrag aufrecht erhalten bleiben sowie alle Bürger in die Versicherungspflicht einbezogen und versicherungsfremde Leistungen aus Steuermitteln finanziert werden. Darüber hinaus war im Einzelnen die Verlegung der Rentenauszahlung auf das Monatsende, der so genannte Nachhaltigkeitsfaktor bei künftigen Rentenanpassungen und die gesetzliche Vertrauensschutzregelung für die Anhebung der Altersgrenze, für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in den Jahren 2006 bis 2008 kritisiert worden. Der Petitionsausschuss sah nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber verfolgten Motive keine Möglichkeit, diese Anliegen zu unterstützen.

Zahlreiche Petenten wandten sich dagegen, dass es auch im Jahre 2005 – wie im Vorjahr – keine Rentenanpassung gab. Dies ist in erster Linie auf den erstmals angewendeten Nachhaltigkeitsfaktor zurückzuführen, der die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Leistungsbeziehern und versicherungspflichtig Beschäftigten bei der Anpassung der Renten und damit sowohl die Auswirkungen der verlängerten Lebenserwartung als auch die Entwicklung der Geburten und der Erwerbstätigkeit auf die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einem Teil auf die Rentner überträgt. Eine vom Gesetzgeber zusätzlich eingeführte Schutzklausel verhindert, dass dieser Faktor zusammen mit den Wirkungen der übrigen anpassungsdämpfenden Faktoren der Anpassungsformel zu einer Minusanpassung der Renten führt. Der Petitionsausschuss sah sich bei allem Verständnis für den Verdruss der Petenten angesichts der angespannten finanziellen Situation der Rentenfinanzen nicht in der Lage, eine Rentenanpassung für 2005 zu befürworten.

Zu der Forderung, insbesondere für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der ehemaligen DDR bzw. in Betrieben mit so genannter spezieller Produktion einen besonderen Steigerungssatz von 1,5 Prozent für Fälle mit Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 1996 anzuerkennen, erreichten den Petitionsausschuss weiterhin viele Eingaben aus den neuen Bundesländern. Die im Rahmen des § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages erbetene Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP „Für eine gerechte Versorgungsregelung für das ehemalige mittlere medizinische Personal in den neuen Ländern“ (Bundestagsdrucksache 15/842) hat der damalige Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung bis zum Ende der 15. Wahlperiode nicht mehr abgegeben. Eine abschließende Behandlung der Eingaben war dem im November 2005 konstituierten Petitionsausschuss der 16. Wahlperiode bis zum Ende des Berichtsjahres nicht mehr möglich.

Zahlreiche ehemalige Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post der DDR hatten sich über die Modalitäten der Überführung ihrer Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung beschwert und eine rückwirkende Anerkennung dieser Ansprüche, insbesondere auch des besonderen Steigerungssatzes von 1,5 Prozent, gefordert. Diese Eingaben wurden vom Petitionsausschuss im Berichtsjahr abschließend beraten. Er kam dabei unter Abwägung der von den Petenten und den zuständigen Fachministerien vorgetragenen Argumente zu dem Ergebnis, dass die in den Petitionen angeregten Rechtsänderungen nicht befürwortet werden können.

Auch die Eingaben mehrerer Petenten, die die Ungleichbehandlung der Akademiker in den neuen Bundesländern hinsichtlich ihrer Altersversorgung kritisiert hatten, konnten vom Petitionsausschuss nunmehr abschließend behandelt werden. Der Ausschuss kam nach eingehender Prüfung der von den Akademikern im Einzelnen vorgetragenen rentenrechtlichen Anliegen zu dem Ergebnis, dass er vor allem angesichts der vom Bundesverfas-

sungsgericht in seinem Grundsatzurteil vom 28. April 1999 ausdrücklich gebilligten Systementscheidung des Gesetzgebers nichts zugunsten der Petenten veranlassen kann.

Die ablehnenden Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses sowohl zu den Petitionen der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post als auch zu den Petitionen der Akademiker ergingen jeweils mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Auf der Agenda des Petitionsausschusses stehen nach wie vor die in zahlreichen Eingaben aus den neuen Bundesländern vorgetragenen Forderungen auf Einbeziehung weiterer Berufe – z. B. Diplom-Chemiker – in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz und auf Präzisierung der hierfür maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Dieses Anliegen wurde vom Petitionsausschuss umfassend geprüft, konnte allerdings im Berichtsjahr nicht mehr abschließend beraten werden.

Bereits in den letzten beiden Monaten des Jahres 2004 war der Petitionsausschuss von einer Flut von Petitionen ehemaliger Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR überschwemmt worden, was sich in der ersten Hälfte des Berichtsjahres nahtlos fortsetzte. Die Petenten beklagten das Fortbestehen einer „rentenrechtlichen Diskriminierung“ und forderten – unter Bezug auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 2004, mit dem das Gericht rentenrechtliche Regelungen zur Berücksichtigung höherer Verdienste, die besondere Personenkreise in leitenden Funktionen der ehemaligen DDR erzielt hatten, für verfassungswidrig erklärt hatte – eine Regelung, die auch für sie die rentenrechtliche Berücksichtigung der oberhalb des Durchschnittsverdienstes liegenden Entgeltteile zulässt. Auch mit dieser Problematik hat sich der Petitionsausschuss eingehend beschäftigt, ohne dass die hierzu eingegangenen Petitionen bis zum Ende des Berichtsjahres einer abschließenden Beratung zugeführt werden konnten.

Ebenfalls nicht mehr abschließend behandelt werden konnten mehrere Eingaben von stellvertretenden Ministern der ehemaligen DDR und auch von Ersten und Zweiten Sekretären von SED-Kreisleitungen. Diese Petenten beriefen sich ausdrücklich auf den o. a. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 2004 und kritisierten, dass der von den damaligen Koalitionsfraktionen auf der Bundestagsdrucksache 15/5314 eingebrachte Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG, inzwischen am 21. Juni 2005 als Gesetz verkündet) für bestimmte Personengruppen an der Begrenzung der Arbeitsverdienste auf einen Entgeltpunkt im Rahmen der Rentenberechnung festhalte und damit den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts nicht vollständig erfülle.

Gegenüber den Vorjahren stieg im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung die Zahl der Petitionen weiter an. Hier waren rund 140 Eingaben, 10 Prozent mehr als im Jahr 2004, zu verzeichnen.

Dabei bildeten Beschwerden über die Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten durch Geldleistungen nach wie vor den Schwerpunkt.

2.12.1 Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit

Eine Petentin aus Sachsen reichte eine Petition ein, mit der sie die Ablehnung ihres Antrages auf Rente wegen Erwerbsminderung durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) beanstandete.

Die Prüfung unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Bundesversicherungsamtes (BVA) ergab, dass der beratungsärztliche Dienst der BfA nach Auswertung der eingeholten Befundberichte der behandelnden Ärzte und mehrerer Fachgutachten zu dem Ergebnis kam, dass die Petentin noch leichte und mittelschwere Arbeiten ausführen könne. Damit seien die Voraussetzungen für die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente nicht erfüllt.

Nach Einleitung des Petitionsverfahren legte die BfA den Vorgang ihrem berufskundlichen Dienst vor, der feststellte, dass die Petentin qualifizierten Berufsschutz genießt und aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen die zumutbaren Verweisungstätigkeiten nicht ausüben kann. Demgemäß erkannte die BfA den Anspruch der Petentin auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ab 1. September 2004 an.

Nach Erteilung des diesbezüglichen Rentenbescheides wandte sich die Petentin erneut an den Petitionsausschuss, da sie einen früheren Rentenbeginn begehrte.

Das daraufhin erneut um Stellungnahme gebetene BVA berichtete, dass die Einschränkungen der beruflichen Leistungsfähigkeit bei der Petentin bereits seit November 1999 vorliegen und damit ein früherer Rentenbeginn möglich ist. Darüber hinaus konnte durch eine Probeberechnung ermittelt werden, dass für die Rente wegen Berufsunfähigkeit höhere Entgeltpunkte vorliegen und sich dadurch ein höherer Rentenzahlbetrag für die Petentin ergibt.

Dem Anliegen der Petentin konnte damit in vollem Umfang entsprochen werden.

2.12.2 Künstlersozialkasse

Ein selbständiger Künstler aus Mecklenburg-Vorpommern wandte sich an den Petitionsausschuss und beschwerte sich darüber, dass es sehr schwierig sei, mit der Künstlersozialkasse (KSK) telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Die Prüfung des Vorbringens durch die vom Petitionsausschuss eingeschaltete zuständige Aufsichtsbehörde, dem BVA, ergab, dass es bei der KSK regelmäßig in den letzten Novembertagen und ersten Dezembertagen zu

Schwierigkeiten bei der telefonischen Erreichbarkeit komme. Dies hänge damit zusammen, dass ab Mitte Oktober eines jeden Kalenderjahres alle nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten aufgefordert werden, zum 1. Dezember des Kalenderjahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen des folgenden Kalenderjahres zu melden. Auf Basis dieser Meldung werden die Beiträge für das kommende Kalenderjahr festgesetzt. Wenn der gesetzliche Abgabetermin für diese Meldungen näher rückt, häufen sich nach den Erfahrungen der KSK die telefonischen Nachfragen zur Einkommensmeldung. Es könne so durchaus vorkommen, dass die Telefone der Sachbearbeiter nahezu vollständig blockiert seien.

Auch die Aufsichtsbehörde hielt diesen Zustand für unbefriedigend und hat sich daher aufgrund der Eingabe und der Schilderungen der KSK nochmals mit dem Versicherungsträger in Verbindung gesetzt, um Möglichkeiten der Verbesserung zu erörtern.

Die Erörterungen führten schließlich dazu, dass die KSK die Amtsleitungen um ein Drittel von 30 auf 40 erhöhen wird.

Durch die Erhöhung der Zahl der Amtsleitungen werden die Sachbearbeiter der KSK künftig besser telefonisch erreichbar sein.

Damit führte die Eingabe des Petenten zu einer Verbesserung der Gesamtsituation für die Betroffenen.

2.12.3 Heilung eines Beratungsmangels

Zu einem Erfolg konnte der Petitionsausschuss eine bereits in der 14. Wahlperiode eingereichte Petition bringen. Darin hatte die Petentin Probleme mit der BfA im Zusammenhang mit der für ihren schwerstbehinderten Sohn bewilligten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit geschildert. Die Petentin hatte hierzu ausgeführt, dass sie schlecht beraten worden sei – insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Rentenantragstellung. Dies wirke sich dahingehend aus, dass im Jahre 2001 nur eine sehr geringe Rente bewilligt worden sei. Bei einem Rentenbeginn ab dem 1. Januar 2002 hätte sich durch Änderungen im Gesetz ein erheblich höherer Rentenzahlbetrag ergeben.

Das BVA wurde als zuständige Aufsichtsbehörde um Stellungnahme gebeten. Die Prüfung ergab, dass die Berechnung der Rente aufgrund des fiktiven Rentenbeginns und des Antragsdatums nach den damals geltenden Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) i. d. F. des Rentenreformgesetzes (RRG) 1999 erfolgte. Im Falle des Sohnes der Petentin fiel danach der Faktor zur Bewertung der beitragsfreien Zeiten sehr niedrig aus.

Mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz vom 21. März 2001 (AVmEG) sind ab dem 1. Januar 2002 Regelungen geschaffen worden, wonach sich insbesondere im Fall von Frühinvalidität für die Versicherten teils erhebliche Verbesserungen in der Rentenhöhe ergeben.

Der Petitionsausschuss regte daher an zu prüfen, ob im Hinblick auf die für den Petenten wesentlich günstigere Neuregelung ggf. vor Erteilung des Rentenbescheides eine entsprechende Beratung möglich gewesen wäre. Die daraufhin bei der BfA geführten grundsätzlichen Ermittlungen ergaben, dass die Rente wegen Erwerbsminderung auf der Grundlage eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zu dem günstigeren Rentenbeginn am 1. Januar 2002 festgestellt werden könnte, da von einer fehlerhaften (weil nicht erfolgten) Beratung ausgegangen werden muss. Der Sohn der Petentin hätte vor Bescheiderteilung im Juli 2001 darauf hingewiesen werden müssen, nach Möglichkeit seinen Rentenantrag auf den 1. Januar 2002 zu verschieben. Der Sohn der Petentin war jedoch seitens des Arbeitsamtes in seinen Gestaltungsrechten eingeschränkt, indem er aufgefordert wurde, einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen. Zur endgültigen Klärung der Frage der Möglichkeit der Rücknahme und Verschiebung des Rentenantrages aus dem Jahre 2000 musste daher noch das Arbeitsamt befragt werden, ob es in diesem begründeten atypischen Fall auf die Umdeutung des Antrages auf Leistungen zur Teilhabe in einen Rentenantrag verzichte und damit eine Verschiebung der Leistungsanträge zuließe.

Im Ergebnis der Erörterungen hat die BfA für den Sohn der Petentin nunmehr den Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung unter Berücksichtigung der für ihn günstigeren Regelungen des AVmEG anerkannt und erhält nahezu das Vierfache dessen, was er ansonsten hätte. Zudem erhielt er einen hohen Nachzahlungsbetrag aus der Rente.

Dem Anliegen der Petentin konnte somit in vollem Umfang entsprochen werden.

2.12.4 Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung

Ein in Irland wohnhafter Petent wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss, weil die BfA seinen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung abgelehnt hatte.

Er habe mehr als 30 Jahre in Deutschland gearbeitet und sei, nachdem sein Arbeitgeber in Konkurs gegangen sei und er nach Auskunft des Arbeitsamtes kaum Aussicht auf Erhalt eines neuen Arbeitsplatzes in Deutschland gehabt hätte, schließlich nach Irland ausgewandert. Dort sei er zuletzt als selbständiger Koch tätig gewesen.

Die Prüfung der Angelegenheit unter Einschaltung der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem BVA, ergab, dass der Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung von der BfA abgelehnt wurde, weil der Petent seinen bisherigen Beruf als Koch sowie eine mehr als täglich sechsstündige Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausüben könne.

In einem anschließenden Widerspruchsverfahren stellte die BfA aufgrund weiterer vorgelegter medizinischer Unterlagen zwar eine rentenanspruchsbegründende Erwerbsminderung fest, ein Rentenanspruch wurde jedoch verneint. Der Petent habe die für die Rentengewährung erforderlichen besonderen versicherungsrechtlichen Vo-

raussetzungen (Pflichtbeiträge für drei Jahre innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung) nicht erfüllt.

Selbst die vom Petenten in Irland zurückgelegten Versicherungszeiten konnten nicht zu seinen Gunsten herangezogen werden, weil nach Auskunft des irischen Versicherungsträgers Beiträge ausschließlich zur irischen Altersversicherung entrichtet wurden und ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung in Irland nicht bestehe. Nach den dort geltenden Vorschriften unterlägen Selbständige hinsichtlich des Risikos der Invalidität keiner Versicherungspflicht.

Da Ausführungen des Petenten in seiner Petition und in Schreiben an die Aufsichtsbehörde erstmals darauf schließen ließen, dass er in Irland eine Ausbildung zum Koch absolviert haben könnte, wurde angeregt zu prüfen, ob die Erwerbsminderung eventuell innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten ist, denn dann wäre keine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unabdingbar erforderlich.

Die diesbezüglichen Ermittlungen der BfA ergaben, dass der Petent tatsächlich in den Jahren 1999 und 2000 in Irland eine Ausbildung zum Koch absolvierte. Damit ist die durch den Rentenversicherungsträger festgestellte rentenbegründende Erwerbsminderung für die Zeit ab Oktober 2002 aufgrund eines Tatbestandes eingetreten, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist, so dass die geforderten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung vom Petenten erfüllt werden und ein Rentenanspruch ab 1. November 2002 besteht.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit entsprochen werden.

2.12.5 Zuerkennung einer Rente wegen Erwerbsminderung durch Nachzahlung von Pflichtbeiträgen

Ein selbständiger Einzelhändler aus Niedersachsen, dessen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung von der BfA abgelehnt worden war, machte hinsichtlich der Nichterfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die begehrte Rente einen Beratungsfehler der BfA geltend. Der Rentenversicherungsträger habe ihn im Rahmen der Beantragung von freiwilligen Beitragszahlungen nicht auf die Möglichkeit zur Pflichtversicherung auf Antrag hingewiesen. Durch Pflichtbeitragszahlungen hätten die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen von drei Jahren Pflichtbeiträgen in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt des Leistungsfalls erfüllt werden können.

Der Ausschussdienst schaltete die zuständige Aufsichtsbehörde, das BVA, ein, das seinerseits die BfA um Stellungnahme bat. Das Überprüfungsverfahren ergab, dass Unterlagen hinsichtlich einer von dem Petenten in seinem Schreiben an den Petitionsausschuss angegebenen privaten Ausbildung in der Verwaltungsakte der BfA nicht enthalten waren. Der Petent hätte bei Vorliegen einer Ausbildung im Sinne eines Tatbestandes der vorzeitigen Wartezeiterfüllung die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung fiktiv erfüllt, da die Erwerbsminderung innerhalb von sechs Jahren nach dem Ende der Ausbildung eingetreten wäre. Der Rentenversicherungsträger regte daraufhin im bereits anhängigen sozialgerichtlichen Verfahren an, bei dem Petenten Nachweise über die angegebene Ausbildung einzuholen. Diese konnte der Petent jedoch nicht ausreichend erbringen.

Weitergehende Erörterungen mit der BfA ergaben jedoch die Möglichkeit für den Petenten, ab dem Beginn seiner selbständigen Tätigkeit Pflichtbeiträge im Rahmen einer Antragspflichtversicherung zu entrichten. Die bereits gezahlten freiwilligen Beiträge wurden mit der noch offenen Beitragsschuld verrechnet. Nunmehr erfüllte der Petent die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die begehrte Rente, die vom Rentenversicherungsträger daraufhin festgestellt wurde.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit entsprochen werden.

2.12.6 Bewilligung von Übergangsgeld

Eine Petentin aus Bayern wandte sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, weil die BfA ihren Antrag auf Übergangsgeld für die Dauer ihrer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme abgelehnt hatte.

Die Prüfung der Petition unter Einbeziehung mehrerer Stellungnahmen des BVA ergab, dass die BfA den Antrag der Petentin auf Übergangsgeld abgelehnt hatte, weil nach den vorliegenden Erkenntnissen die Voraussetzungen des § 20 SGB VI (Erzielung von Arbeitseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen vor Beginn der Leistung) nicht vorlagen.

Die Petentin stand bis Oktober 2001 in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Im November 2001 brachte sie ihren Sohn zur Welt und befand sich bis November 2004 in Elternzeit. Anschließend erhielt die Petentin Teilarbeitslosengeld von der Bundesagentur für Arbeit (BA). Mit Bescheid vom Juni 2004 bewilligte die BfA der Petentin eine Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation, die sie von Dezember 2004 bis Februar 2005 durchführte. Für die Dauer der Rehabilitationsmaßnahme stellte die BA die Zahlung des Arbeitslosengeldes ein.

Die BfA hat nach Eingang der Petition die Angelegenheit überprüft und nach weiteren Ermittlungen festgestellt, dass der Antrag der Petentin auf Übergangsgeld zu Unrecht abgelehnt wurde, da sie vor Beginn der Kur Arbeitslosengeld bezog und damit die Voraussetzungen des § 20 SGB VI erfüllt.

Die Erteilung des Bescheides auf Zahlung von Übergangsgeld wurde von der BfA unverzüglich nachgeholt

und dem Anliegen der Petentin damit in vollem Umfang entsprochen.

Die Freude über die Zahlung des Übergangsgeldes brachte die Petentin in einem Dankesbrief an den Petitionsausschuss zum Ausdruck.

2.12.7 Beitragserstattung

Ein Petent aus Schleswig-Holstein wandte sich an den Petitionsausschuss, weil die BfA seinen Antrag auf Erstattung der bis 1993 zur Rentenversicherung entrichteten Beiträge abgelehnt hatte. Der Versicherungsträger gehe zu Unrecht davon aus, dass er für seine Tochter im Jahre 2000 eine die Beitragserstattung ausschließende Rehabilitationsmaßnahme erhalten habe. Wenn eine solche Maßnahme gewährt worden sei, dann von der Landesversicherungsanstalt (LVA) aus dem Konto seiner Ehefrau.

Die Prüfung der Angelegenheit ergab, dass im Konto des Petenten eine medizinische Rehabilitationsleistung für seine Tochter vermerkt war. Allerdings war nicht erkennbar, ob die Leistung tatsächlich aus dem Versicherungskonto des Petenten oder ggf. aus dem Konto seiner Ehefrau gewährt wurde, da in Fällen einer Sozialleistung an ein anspruchsberechtigtes Kind im Konto beider Eltern ein Gegenseitigkeitsvermerk angebracht wird.

Trotz Aufforderung durch den Versicherungsträger legte der Petent selbst im Widerspruchsverfahren keine Nachweise vor, die seine Auffassung stützten. Aufgrund der Eingabe wandte sich die BfA noch einmal an den Petenten und wies ihn auf seine Mitwirkungspflichten zur Sachverhaltsaufklärung hin. Der Petitionsausschuss unterrichtete den Petenten über das bisherige Ermittlungsergebnis und empfahl ihm – falls zwischenzeitlich noch nicht geschehen – der BfA die erbetenen Angaben/Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Als der Petent dieser Anregung nachkam und er den seinerzeitigen Bewilligungsbescheid der LVA zusandte, die Versicherungsnummer seiner Ehefrau mitteilte und deren Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in ihre Versicherungsunterlagen abgab, stellte die BfA fest, dass aus der Versicherung des Petenten keine Leistungen für die Kinderheilbehandlung seiner Tochter gewährt worden waren. Folglich erstattete man dem Petenten die von ihm zur Rentenversicherung entrichteten Beiträge.

Damit wurde dem Anliegen des Petenten in vollem Umfang entsprochen.

2.12.8 Rentenrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für Adoptivkinder

Petenten aus dem gesamten Bundesgebiet kritisierten, dass die rentenrechtliche Regelung für die Anrechnung der Erziehungszeiten stets an den Tag der Geburt anknüpfe und sich die Aufnahme von Kindern im Alter von über drei Jahren bzw. bei Geburten vor dem 1. Januar 1992 von über einem Jahr nicht oder allenfalls begrenzt rentensteigernd auswirke. Dadurch bleibe in der Regel Adoptiveltern, die sich entscheiden, ein älteres Kind anzunehmen, die rentenrechtliche Anerkennung ihrer Erziehungsleistung verwehrt.

Es wurde angeführt, dass Adoptivkinder unabhängig vom Lebensalter nach der Aufnahme in ihre zukünftige Familie oftmals eine besondere Fürsorge und Zuwendung benötigten. Diesem Ansatz habe das Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) inzwischen Rechnung getragen, indem von der starren Betrachtung des Lebensalters bewusst abgewichen und Adoptiveltern die Möglichkeit eingeräumt werde, Erziehungsgeld und Elternzeit bis zum vollendeten achten Lebensjahr des Kindes zu beanspruchen. Eine solche Flexibilisierung des Zeitkorridors sei auch im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bei den Kindererziehungszeiten für Adoptivkinder geboten.

In seiner zum Anliegen der Petenten eingeholten Stellungnahme wies das BMGS darauf hin, dass mit der geltenden Regelung Müttern bzw. Vätern ein Ausgleich dafür zugesprochen werde, dass sie im ersten Jahr bzw. in den ersten drei Jahren nach der Geburt ihres Kindes wegen der in dieser Phase besonders aufwendigen Betreuung nur beschränkt eine rentenversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben und durch Pflichtbeiträge eigene Rentenansprüche aufbauen könnten. Zielsetzung sei es, die Kindererziehungszeiten bewusst nicht in einem späteren Zeitraum anzuerkennen. Auch das Bundessozialgericht (BSG) habe unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine zeitliche Anknüpfung an die der Geburt des Kindes folgende Zeit für rechtlich zulässig erachtet. Die in der Petition geforderte Erweiterung der Anrechnungsmöglichkeit könne dazu führen, dass mehreren Personen für dasselbe Kind Kindererziehungszeiten anerkannt werden müssten. Außerdem sei bei einer Änderung für Adoptiveltern zu befürchten, dass auch leibliche Eltern sowie Pflege- und Stiefeltern mehr Flexibilisierung forderten.

Anders als das Bundesministerium sah der Petitionsausschuss gesetzgeberischen Handlungsbedarf, weil er es aus grundsätzlichen Erwägungen nicht für gerechtfertigt hielt, Eltern, die bereit sind, ältere Kinder zu adoptieren, vom Anspruch auf Kindererziehungszeiten auszugrenzen bzw. diesen Anspruch einzuschränken. Zur Adoption eines Neugeborenen seien zwar viele Paare bereit, aber mit zunehmendem Lebensalter der Kinder werde eine Vermittlung in eine Adoptivfamilie immer schwieriger. Hinzu komme, dass gerade ältere Kinder oft eine negative Vorgeschichte hätten, die unter Nachholung versäumter Erziehungsleistung nur schwer zu bewältigen sei. Vor diesem Hintergrund bedürfe es besonderer Zuwendung seitens der Adoptiveltern, die diese im Rahmen ihrer Erziehungsarbeit nur mit großem Engagement, erheblichen Belastungen und beruflichen Einschränkungen leisten könnten.

Die bestehende gesetzliche Regelung bezwecke u. a. einen Nachteilsausgleich für das von Eltern in der Erziehungszeit Geleistete. Nach Auffassung des Petitionsaus-

schusses müsse dies auch für Adoptiveltern gelten, die angesichts der Biographien der Kinder häufig eine schwierigere Erziehungsarbeit zu leisten hätten als leibliche Eltern in den ersten drei Lebensjahren ihrer Kinder. Paare, die sich freiwillig bereit erklären, ein älteres Kind in die Familie aufzunehmen und groß zu ziehen, dürften für diese verantwortungsvolle Tätigkeit rentenrechtlich nicht benachteiligt werden. Dies müsse in besonderem Maße auch im Hinblick auf die betroffenen Kinder gelten, um ihre Chancen, in einer Adoptivfamilie ein neues Zuhause zu finden, zu erhöhen.

Darüber hinaus wies der Petitionsausschuss auf die Honorierungsfunktion der Kindererziehungszeiten hin, die gerade Adoptiveltern mit älteren Kindern zugute kommen müsse, weil diese dazu beitrügen, dass junge Menschen heranwachsen, die später einmal die Gewähr dafür bieten, als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft anerkannt zu werden und als Erwerbstätige zur Sicherung des Systems der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung beizutragen.

Außerdem trat der Ausschuss Bedenken entgegen, die das BMGS hinsichtlich einer Mehrfachhonorierung für dasselbe Kind und etwaiger Forderungen von leiblichen sowie Pflege- und Stiefeltern geäußert hatte. Er wies insbesondere auf die im BErzGG seit Jahren ausschließlich für Adoptivkinder und in Adoptionspflege genommene Kinder geltende höhere Altersgrenze und den vom BSG betonten engen Sachzusammenhang zwischen den Regelungen über das Erziehungsgeld und die Kindererziehungszeiten hin.

Die Petition wurde folglich dem BMGS als Material überwiesen, damit sie bei künftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen werden kann, und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, weil sie als Anregung für eine gesetzgeberische Initiative geeignet erschien.

2.12.9 Zahlung von Arbeitslosengeld nach Auslandsaufenthalt

Ein Petent, der sich mit Genehmigung der deutschen Arbeitsverwaltung drei Monate zur Arbeitsuche nach Schweden begeben hatte, bat den Petitionsausschuss um Hilfe. Er habe diesen Aufenthalt für drei Wochen unterbrochen, um sich krankheitshalber in Deutschland behandeln zu lassen. Danach sei er nach Schweden zurückgekehrt, da er Aussicht auf eine Arbeitsstelle gehabt habe. Letztlich habe er jedoch keine Arbeit finden können und sei daraufhin endgültig nach Deutschland zurückgekehrt. Die Arbeitsverwaltung verweigerte ihm daraufhin die Leistungen, weil er erst nach Ablauf der Drei-Monatsfrist zurückgekehrt war.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass ein Arbeitsloser nach der Rückkehr von seinem Auslandsaufenthalt seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld nur behält, wenn er vor Ablauf der Frist von drei Monaten nach Deutschland zurückkehrt. Insofern war sich der Ausschuss einig, dass die Entscheidung der Arbeitsverwaltung formal korrekt war. Er unterstützte gleichwohl das Anliegen des Petenten, da dieser eine große Eigeninitiative gezeigt habe, um seine Arbeitslosigkeit zu beenden. Für den Ausschuss war es nicht hinnehmbar, dass die Bemühungen des Petenten letztlich mit schweren finanziellen Einbußen bestraft werden sollten. Er empfahl, die Eingabe der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, um nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Dem Erwägungsbeschluss des Deutschen Bundestages wurde inzwischen in vollem Umfang Rechnung getragen. Die Arbeitsverwaltung legte nach erneuter Prüfung des Falls den Zeitpunkt der ersten Rückkehr des Petenten aus Schweden für die Leistungsberechnung zugrunde und entsprach damit dem Anliegen des Petenten auf Wiederbewilligung von Arbeitslosengeld.

2.12.10 Berücksichtigung ausländischer Versicherungszeiten

Eine Petentin aus Schleswig-Holstein beanstandete, dass die BfA bei der Berechnung ihrer deutschen Altersrente die von ihr in der ehemaligen Sowjetunion zurückgelegten Versicherungszeiten nicht rentensteigernd berücksichtigt hatte.

Die Prüfung der Eingabe unter Einschaltung der zuständigen Aufsichtsbehörde ergab, dass die BfA die von der Petentin geltend gemachten ausländischen Versicherungszeiten abgelehnt hatte, weil die Petentin nicht zu dem nach dem Fremdrentengesetz (FRG) anspruchsberechtigten Personenkreis gehöre; sie sei weder Vertriebene noch Spätaussiedlerin im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes. Ob das FRG aufgrund der Zugehörigkeit der Petentin zum Personenkreis nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) anwendbar ist, hatte die BfA nicht näher geprüft. Der Versicherungsträger ging aufgrund der Angaben der Petentin davon aus, dass sie zum Zeitpunkt der Übersiedlung nach Deutschland nicht mehr dem deutschen Sprach- und Kulturkreis (dSK) zugehörig war. Voraussetzung für die Anwendung der Regelungen des FRG über die einschlägige Vorschrift des WGSVG ist aber unter anderem die Zugehörigkeit zum dSK zum Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebiets.

Die BfA hat die an den Petitionsausschuss gerichtete Eingabe zum Anlass für eine erneute Prüfung genommen und nach ergänzender Befragung der Petentin festgestellt, dass sie die Voraussetzungen nach dem WGSVG erfüllt. Die BfA hat daher die Altersrente der Petentin unter Berücksichtigung der von ihr in der ehemaligen Sowjetunion zurückgelegten Versicherungszeiten rückwirkend ab Rentenbeginn neu berechnet, was zu einer erheblichen Rentensteigerung führte.

Durch das Engagement des Petitionsausschusses wurde damit dem Anliegen der Petentin in vollem Umfang entsprochen.

2.12.11 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Einer Petentin aus Bayern teilte die BfA mit, dass sie die notwendige Wartezeit von 35 Jahren (420 Kalendermonate) Versicherungszeiten für die von ihr beantragte Altersrente für schwerbehinderte Menschen nicht erfülle und der Rentenantrag daher abgelehnt werden müsse. Da die Petentin jedoch in mehreren vorangegangenen Informationsgesprächen, u. a. bei einer örtlichen Beratungsstelle der BfA, anders lautende Auskünfte erhalten hatte, wandte sie sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss.

Die Prüfung der Eingabe unter Einbeziehung der hierzu erbetenen Stellungnahme des Bundesversicherungsamtes ergab, dass für das Kind der Petentin Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung anzurechnen sind. Dies war bislang vom Rentenversicherungsträger unzutreffenderweise abgelehnt worden.

Durch die Berücksichtigung der weiteren Versicherungszeiten erfüllte die Petentin die Wartezeit für die von ihr begehrte Rente, die daraufhin von der BfA bewilligt wurde.

Dem Anliegen der Petentin konnte somit entsprochen werden.

2.12.12 Waisenrente zwischen Zivildienstende und Beginn des Studiums

Ein Petent aus Baden-Württemberg wendete sich gegen die Ablehnung der BfA, für einen fünfmonatigen Zeitraum zwischen dem Ende des Zivildienstes und dem Beginn des Studiums Halbwaisenrente zu zahlen.

Der Petent leistete vom 1. August 2004 bis 30. April 2005 seinen Zivildienst und beabsichtigte die Aufnahme eines Studiums zum 1. Oktober 2005. Er führte aus, sein Vater sei im Jahre 1996 verstorben und er hätte vor seinem Zivildienst Waisenrente aus der Versicherung seines Vaters erhalten.

Durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004 wurde § 48 Abs. 4 SGB VI neu gefasst. Danach ist nunmehr durch Gesetz geregelt, dass generell während der Übergangszeiten, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes liegen und aus organisatorischen Gründen für die Waisen unvermeidbar sind, die Waisenrente weitergezahlt wird, wobei die Dauer der Übergangszeit auf vier Monate begrenzt ist.

Da es sich bei der Überbrückungszeit des Petenten zwischen Zivildienstende und Beginn des Studiums um eine Lücke von fünf Monaten handelt, lehnte die BfA den Antrag des Petenten auf Zahlung der Halbwaisenrente ab.

Vom Versicherungsträger wurde übersehen, dass bei unvermeidbaren wehr- oder zivildienstbedingten Zwangspausen ein Anspruch auf Waisenrente für vier Monate auch bei längeren Ausbildungspausen besteht. Denn durch das Ende des Zivildienstes am 30. April 2005 konnte eine Aufnahme seines Studiums nicht mehr zum Sommersemester (1. April 2005), sondern erst zum Wintersemester (1. Oktober 2005) erfolgen.

Daher wurde das BMGS unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde um Stellungnahme zu der Angelegenheit gebeten.

Das BMGS teilte mit, dass nach der derzeit geltenden Rechtslage ein Anspruch des Petenten auf Zahlung der Halbwaisenrente für vier Monate besteht, da es sich in seinem Fall um eine unverschuldete schulorganisatorische Überbrückungszeit handelt. Allerdings ergab die Einzelfallprüfung des eingeschalteten BVA, dass der Tod des Vaters des Petenten nicht amtlich bestätigt war und weder bei der BfA noch bei einem anderen Rentenversicherungsträger Unterlagen über die Gewährung und/oder Ablehnung einer Waisenrente ermittelt werden konnten.

Dem Petenten wurde das vorläufige Ergebnis der Prüfung seiner Petition schriftlich erläutert. Daraufhin teilte der Petent ergänzend mit, dass sein Vater – aufgrund einer Namensänderung des Petenten in seiner Kindheit – einen anderen Familiennamen führte.

Das Petitionsverfahren wurde entsprechend der neuen Informationen weitergeführt. Die BfA erkannte daraufhin dem Petenten die Zwischenzeit als unvermeidbare Zwangspause an und bewilligte für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. August 2005 die Halbwaisenrente.

Damit wurde dem Anliegen des Petenten weitgehend entsprochen.

2.12.13 Berücksichtigung der Zeit des Invalidenrentenbezuges

Eine Petentin aus Berlin bat den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Anerkennung von Versicherungszeiten für ihre spätere Rentenberechnung. Sie habe von Februar 1968 bis Oktober 1976 eine Invalidenrente bezogen; die Rentenunterlagen seien jedoch verloren gegangen. Ihre Nachfragen bei den Rentenversicherungsträgern sowie in der Klinik, von wo aus damals der Rentenantrag gestellt wurde, seien ergebnislos geblieben.

Das in der Angelegenheit um Stellungnahme gebetene BVA teilte zunächst mit, dass die Petentin in ihrem im Jahre 1998 bei der BfA gestellten Antrag auf Kontenklärung angegeben hatte, vom 19. Februar 1968 bis 31. Oktober 1976 Invalidenrente bezogen zu haben. Während der Ermittlungen sandte die Petentin den im Jahre 1968 von der Krankenhausfürsorge an den FDGB gestellten Invalidenrentenantrag sowie ihren Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung ein. In diesem, im Juli 1976 ausgestellten Ausweis, wird eine Invalidenrente vom 1. Januar 1976 bis 31. Oktober 1976 aufgeführt. Weitere Rentenunterlagen, wie beispielsweise den Rentenbescheid, konnte die Petentin nicht vorlegen, da diese nach eigenen Angaben verloren gegangen sind.

Aufgrund einer Reihe von Indizien, die für die Annahme eines Invalidenrentenbezuges sprechen, wurde die BfA im Rahmen des Petitionsverfahrens gebeten, erneut den Sachverhalt zu überprüfen. Im Ergebnis erkannte die BfA nunmehr die in Frage stehende Zeit als Anrechnungszeit wegen Rentenbezugs an; der geltend gemachte Rentenbezug wurde zwar nicht nachgewiesen, hat aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorgelegen.

Dem Anliegen der Petentin konnte damit in vollem Umfang entsprochen werden.

2.12.14 Rente wegen Erwerbsminderung

Ein Petent wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss, weil die BfA seinen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung abgelehnt hatte.

Er trug vor, er sei bereits zu Zeiten der DDR Opfer eines ärztlichen Behandlungsfehlers geworden. Seit dieser Zeit habe er Entschädigungszahlungen erhalten, zuletzt von der Allianz-Versicherungs-AG. Diese habe ihm im Jahre 2003 zur Auflage gemacht, bei der BfA eine Erwerbsunfähigkeitsrente zu beantragen. Der am 5. Juni 2003 gestellte Antrag sei mit der Begründung abgelehnt worden, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt seien. Folglich habe dann auch die Allianz-Versicherungs-AG ihre Zahlungen eingestellt.

Die Prüfung der rentenrechtlichen Angelegenheit unter Einschaltung der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem BVA, ergab, dass der Petent am 8. März 1993 bei der BfA (DRV Bund – Deutsche Rentenversicherung Bund seit dem 1. Oktober 2005) einen Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit gestellt hatte. Erst durch Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 19. August 1999 wurde ihm eine Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. März 1993 bis 31. Dezember 1994 zugesprochen.

Den Antrag des Petenten auf Erwerbsminderungsrente vom 5. Juni 2003 lehnte die BfA mit Bescheid vom 30. Januar 2005 wegen Nichterfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ab.

Nach der Einschaltung des BVA durch den Petitionsausschuss überprüfte die DRV Bund die Verwaltungsvorgänge erneut und kam zu dem Ergebnis, dass der Petent nach Abschluss des Verfahrens vor dem Sächsischen Landessozialgericht über die Möglichkeit der Aufrechterhaltung seines Erwerbsminderungsrentenschutzes hätte aufgeklärt werden müssen. Die Frist zur rückwirkenden Zahlung von freiwilligen Beiträgen wurde durch das Gerichtsverfahren gehemmt. Die im Gesetz geforderte durchgängige Belegung mit freiwilligen Beiträgen wäre somit bis zum erneuten Leistungsfall der Erwerbsminderung möglich gewesen.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Beitragsentrichtung wurde dem Petenten von der DRV Bund eingeräumt; eine tatsächliche Beitragsentrichtung ist jedoch aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht erforderlich.

Nunmehr hat die DRV Bund einen Bescheid über die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Januar 2005 erteilt.

Dem Anliegen des Petenten konnte damit weitgehend entsprochen werden.

2.12.15 Vorgezogener Beginn der Witwenrente

Eine Petentin wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss. Die BfA habe ihre an den Vorsitzenden des Bundes Deutscher Katholiken gerichtete und an die BfA weitergeleitete Anfrage vom 24. Januar 1986 nicht als Antrag auf Bewilligung einer Versichertenrente anerkannt. Gegenstand der Anfrage waren Versorgungsbezüge des Ehemanns aus seiner Tätigkeit als Beamter in Ungarn. Zudem sei der Beginn ihrer Witwenrente nicht auf den Todesmonat November 1993, sondern fälschlicherweise erst auf den 1. Februar 1999 festgelegt worden.

Ein Widerspruch der Petentin war mit der Begründung zurückgewiesen worden, dass die Anfrage der Petentin lediglich als Auskunftsverlangen zu werten sei. Ihrer Auskunftspflicht sei die BfA hiernach auch nachgekommen.

Auf Betreiben des Petitionsausschusses ergab die nochmalige Prüfung des Sachverhalts unter Einschaltung der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem BVA, dass das Schreiben der Petentin vom 24. Januar 1986 seinerzeit datentechnisch als Rentenantrag erfasst wurde. Aus diesem und einem weiteren Schreiben der Petentin vom 10. Juni 1986 gehe der Wille der Petentin, der nach § 16 Abs. 3 SGB I i. V. m. § 133 BGB maßgebend sei, eine Rente zu beantragen, eindeutig hervor. Die BfA – seit dem 1. Oktober 2005: Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) – erkannte daher den Anspruch des verstorbenen Ehemanns der Petentin auf ein Altersruhegeld ab dem 1. Januar 1984 an.

Weiter erkannte die DRV Bund nunmehr auch den Anspruch der Petentin auf Hinterbliebenenrente ab dem 1. Dezember 1993 an.

Die entsprechenden Rentenbescheide wurden erteilt und umfangreiche Nachzahlungen wurden der Petentin überwiesen.

Ihrem Anliegen konnte somit entsprochen werden.

2.12.16 Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Unfallversicherung für Hobby-Imker

In acht Zuschriften wandten sich Mitglieder von Imkerei-Vereinen an den Petitionsausschuss und forderten für Imker, die eine Imkerei nur als Hobby betreiben (so genannte Hobby-Imker) eine Befreiung von der Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung. Sie machten darauf aufmerksam, dass die geltende Rechtslage keine klare Abgrenzung zu gewerbsmäßig betriebenen Imkereien festlege. Erst ab einer Größe von 25 Bienenvölkern könne von einer Wirtschaftlichkeit des Unternehmens

– und damit von einem gewerblichen Betrieb im Sinne der Unfallversicherung – ausgegangen werden. Außerdem hätten Hobby-Imker, deren Durchschnittsalter bei 59 Jahren liege, als Renten- bzw. Pensionsempfänger keinen vollen Nutzen aus den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Petitionsausschuss stellte im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass die von den Petenten beanstandete Rechtslage zur Unfallversicherungspflicht eines Unternehmens eine klare Grenzziehung zwischen gewerbsmäßig betriebenen Imkereien und Hobby-Imkern erschwert. Er unterstützte das Anliegen und wies in seiner Begründung auf den bereits festzustellenden Rückgang der Zahl der Hobby-Imker hin, der nach seiner Auffassung unter anderem auch auf die Beitragsbelastung zur gesetzlichen Unfallversicherung zurückzuführen sein dürfte. Der Ausschuss hielt es daher für geboten, die in diesem Bereich geltenden Regelungen zu überarbeiten.

Der Empfehlung des Ausschusses folgend überwies der Deutsche Bundestag die Eingabe der Bundesregierung zur Erwägung, um durch eine Änderung der bestehenden Rechtslage für Abhilfe zu sorgen. In ihrer Antwort sagte die Bundesregierung zu, das Anliegen in einem der nächsten anstehenden Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen und dabei eine möglichst eindeutige Grenzziehung zwischen dem Interesse der Rechtssicherheit und den Interessen der Betroffenen vorzusehen.

2.13 Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (nunmehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung)

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), das bis zum Ende der 15. Legislaturperiode Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) hieß, stieg die Anzahl der Petitionen von 736 im Jahre 2004 um 71 auf 807 Eingaben im Jahre 2005.

Schwerpunkt der Eingaben war – wie in den Vorjahren – der Verkehrsbereich, zu dem der Straßenverkehr, das Eisenbahnwesen, die Wasserstraßen und aber auch die Schiff- und die Luftfahrt zählen.

Die zahlreichen in den vergangenen Jahren eingegangenen Eingaben, in denen sich Bürger oder deren Initiativen gegen oder für Straßenbauvorhaben des Bundes aussprachen, konnten – nachdem der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des entsprechenden Fachausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eingeholt hatte – zum großen Teil im Jahre 2005 abgeschlossen werden. Aufgrund fehlender Finanzmittel war es oftmals nicht möglich, dem Wunsch der Petenten nach Ausbau bestimmter Straßen, Ortsumgehungen oder Brücken Rechnung zu tragen. Auch den Eingaben, die sich aus ganz verschiedenen Gründen gegen den weiteren Ausbau von Straßen richteten, konnte aufgrund übergeordneter Interessen in der Regel nicht entsprochen werden.

Soweit sich Petitionen auf wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Straßenzustandes in bestimmten Orten bezogen, waren diese an den jeweiligen Landtag abzugeben. So traf dies z. B. auf zahlreiche Petitionen zu, in denen eine Verbesserung des Straßenzustandes der Landesstraße 167 in der Gemeinde Kabelsketal/Ortsteil Dieskau gefordert wurde; diese wurden an den Petitionsausschuss des Landtages Sachsen-Anhalt weitergeleitet.

Im Bereich des Straßenverkehrswesens unterbreiteten Petenten diverse Vorschläge zur Veränderung der Straßenverkehrsordnung oder straßenrechtlicher Vorschriften. Immer wieder tauchte z. B. die Forderung nach Einführung der 0,0-Promille-Grenze für alle Verkehrsteilnehmer auf. Auch wurde gefordert, Radfahrer und Fußgänger bei Dunkelheit zum Tragen von Sicherheitswesten mit Lichtstreifen zu verpflichten.

Sofern sich Petenten wegen der Verhängung von Bußgeldern wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die örtliche Polizei an den Petitionsausschuss wandten, sind diese Petitionen an die Petitionsausschüsse des jeweiligen Landtages abgegeben worden. Dies betrifft auch Petitionen zu individuellen Führerscheinangelegenheiten. Wie auch in den Vorjahren wurden Tempolimits auf Autobahnen bzw. bundeseinheitliche Regelungen für das Parken von Schwerbehinderten vorgeschlagen. Diesen Vorschlägen konnte der Petitionsausschuss meist nicht folgen, da überzeugende Gründe gegen ihre Einführung sprachen.

Im Bereich des Eisenbahnwesens betrafen die Eingaben schwerpunktmäßig die Deutsche Bahn AG (DB AG). Die Petitionen bezogen sich insbesondere auf den allgemeinen Service – wie z. B. überlange Warteschlangen an Fahrkartenschaltern –, auf Verspätungen und den Ausfall von Zügen oder das Preissystem.

Leider hat in diesem Zusammenhang der Petitionsausschuss kaum Einflussmöglichkeiten. Die DB AG ist bei derartigen Entscheidungen nicht anders zu behandeln als jedes andere im Wettbewerb stehende Wirtschaftsunternehmen. Ein Eingriff in den operativen Entscheidungsbereich ist aus rechtlichen Gründen weder dem Bund noch Dritten möglich.

Deshalb wurden auch die Verfahren zu mehreren Petitionen, in denen die Verschrottung von voll funktionsfähigen Waggons und Lokomotiven durch die DB AG beanstandet wurde, obwohl es Interessenten gäbe, die diese Fahrzeuge zu marktgerechten Preisen kaufen wollten, vom Petitionsausschuss abgeschlossen.

Im Bereich der Luftfahrt drehten sich die Petitionen insbesondere um den geplanten Bau von Flughäfen und von Flughäfen ausgehenden Lärm und gegen die Verschärfung der Tauglichkeitsbedingungen für Segelflug-, Motorsegler- und Motorflugpiloten nach einer neuen Richtlinie.

Zahlreiche Eingaben gab es auch zum Ausbau und zu dem Betrieb von Wasserstraßen. Die meisten Eingaben richteten sich gegen den Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen. In diesen Fällen wurde vom

Petitionsausschuss auf die entsprechend durchzuführenden Raumordnungsverfahren verwiesen.

Im Hinblick auf den Bereich Raumordnung, Bauplanung und Bauwesen gab es wiederum zahlreiche Petitionen, in denen sich die Petenten gegen den geplanten Abriss des Palastes der Republik und für eine erneute Diskussion über die künftige historische Stadtmitte einsetzten. Der Petitionsausschuss wird diese jedoch erst im Jahre 2006 abschließend beraten.

2.13.1 Zweitschrift eines Abschlusszeugnisses

Eine Petentin schrieb an den Petitionsausschuss, weil das Abschlusszeugnis der von ihr 1990 bei der Deutschen Bundesbahn abgelegten Prüfung als Vermessungstechnikerin abhanden gekommen war. Sie wollte nunmehr von der Deutschen Bahn AG eine Zweitschrift erhalten. Auf mehrmalige Nachfrage sei ihr mitgeteilt worden, dass alle mehr als 10 Jahre alten Unterlagen ehemaliger Angestellter vernichtet worden seien. Ihre Akte sei daher nicht mehr vorhanden.

Nach eigenen Erkundigungen bei der Industrie- und Handelskammer, dem Nordrhein-Westfälischen Innenministerium und dem Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. habe sich herausgestellt, dass das Prüfungsamt der Deutschen Bundesbahn Daten über abgeschlossene Lehren bei der Bundesbahn archiviert habe. Trotz intensiver Nachfragen bei der Deutschen Bundesbahn habe sie aber keine Auskunft über den Verbleib der Prüfungsunterlagen erhalten können. Den Qualifikationsnachweis müsse sie jedoch dringend ihrem derzeitigen Arbeitgeber vorlegen.

Auf Nachfrage des Petitionsausschusses bei der DB Projektbau GmbH stellte sich heraus, dass es aufgrund der Auflösung der Deutschen Bundesbahn und der seit 1994 ständigen Organisationsänderungen innerhalb des DB AG-Konzerns teilweise unmöglich war, nachzuvollziehen, wohin die früheren Zuständigkeiten gewechselt hatten. Weitere Nachfragen beim BMVBW ergaben mit Hilfe von Recherchen bei der Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens, dass die Petentin tatsächlich eine Prüfung als Vermessungstechnikerin bestanden hat. Das Bundeseisenbahnvermögen konnte auf dieser Basis ein Ersatz-Prüfungszeugnis für den Ausbildungsberuf „Vermessungstechniker“ mit der entsprechenden Note ausstellen.

Dem Anliegen der Petentin konnte somit nach erheblichen Anstrengungen seitens des Petitionsausschusses im Ergebnis vollauf Rechnung getragen werden.

2.13.2 Unfallgefahr durch den Türschließ-Mechanismus bei Münchener S-Bahnen

Eine Petentin beschwerte sich über den Türschließ-Mechanismus von Münchener S-Bahnen, der ein enormes Unfallrisiko für behinderte und gebrechliche Menschen darstelle und bereits zu einer Anzahl von schweren Unfällen geführt habe. Die Petentin stützte sich dabei auch auf einen Bericht in der Münchener Abendzeitung, nach der die S-Bahn einer 74-jährigen US-Amerikanerin 10 000 Euro Schmerzensgeld für das Einklemmen ihres rechten Armes in einer S-Bahn-Tür gezahlt habe. Durch das Schließen der Tür beim Einsteigen mit dem Fahrrad sei der Petentin selbst das Uhrenarmband vom Handgelenk gesprengt worden, die Uhr auf die Gleise gefallen und zerbrochen.

Auf Ersuchen des Petitionsausschusses nahm das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen eine vertiefte Prüfung des Sachverhaltes vor. Dazu wurde das Eisenbahn-Bundesamt als nachgeordnete Eisenbahnaufsichtsbehörde insbesondere mit einer fachlichen Untersuchung der Sicherheitsfunktionen von Außentüren an S-Bahn-Triebwagen der entsprechenden Baureihe und der Prüfung von Verbesserungsmöglichkeiten beauftragt.

Im Rahmen der Eisenbahnaufsicht wurde festgestellt, dass die Außentüren der betreffenden Betriebszüge, für deren Zugabfertigung das so genannte Technik basierte Abfertigungsverfahren (TAV) angewendet wird, die vorgeschriebenen funktionalen Voraussetzungen nicht erfüllten. So erfolgte kein ordnungsgemäßes Reversieren (Umkehrung der Laufrichtung) der Außentüren oder die zulässige Schließkraft von 150 N wurde überschritten. Das Eisenbahn-Bundesamt hat aus diesem Grunde den betreffenden Eisenbahnunternehmen inzwischen untersagt, diese Triebzüge ohne besondere Zugbegleiter zu betreiben, die das ordnungsgemäße Geschlossensein der Türen vor der Zugabfahrt feststellen müssen.

Unabhängig von der getroffenen Sofortmaßnahme werden auch alle technischen Verbesserungsmöglichkeiten geprüft, um die Sicherheit des TAV besonders im Blick auf behinderte und gebrechliche Bahnreisende zu steigern. In diesem Rahmen wird unter anderem geprüft, ob dies durch zusätzliche optische und akustische Signalgeber, die vor dem Schließen der Außentüren warnen, erreicht werden kann.

In einem weiteren, dritten Schritt wird das Eisenbahn-Bundesamt bei der Fortentwicklung der relevanten anerkannten Regeln der Technik dafür eintreten, dass Grundlagen für innovative Lösungen für den Türschließprozess bei Eisenbahnfahrzeugen geschaffen werden, etwa durch Personenflussmelder und Sensoren mit besserer Erfassung des Schließbereiches der Tür und höherer Empfindlichkeit.

Das BMVBW versprach, hinsichtlich der Türschließproblematik bei S-Bahnfahrzeugen das initiierte weitere Vorgehen sorgfältig im Blick zu behalten und sich vom Eisenbahn-Bundesamt über die entsprechenden Ergebnisse berichten zu lassen.

Generell hat dieser Vorgang zu einer stärkeren Sensibilisierung der Behörden und Betreiber im Hinblick auf die Türschließungen geführt. Inzwischen ist als eine erste Maßnahme durch Änderungen der Steuerungssoftware in den betreffenden S-Bahnzügen der Schließdruck der Türen reduziert worden. Ferner wird in einem bundesweit

tätigen Fachkreis für Schienenfahrzeuge geprüft, ob zusätzliche optische und akustische Signalisierungen für den Schließvorgang vorgesehen werden sollten.

Dem Anliegen der Petentin wurde somit im vollen Umfang entsprochen.

2.13.3 Umsetzung eines Verwaltungsgerichtsbeschlusses durch das Bundeseisenbahnvermögen

Ein Petent bat den Petitionsausschuss, dafür zu sorgen, dass sein Dienstherr, das Bundeseisenbahnvermögen, einen Beschluss des Verwaltungsgerichts ihm gegenüber korrekt umsetzt.

Das Bundeseisenbahnvermögen hatte den Petenten zuvor gegen seinen Willen in den vorzeitigen Ruhestand versetzt und die sofortige Vollziehung der Personalentscheidung angeordnet. Der Petent legte hierauf zunächst Widerspruch bei seinem Dienstherrn ein und erhob dann – nachdem sein Rechtsbehelf erfolglos geblieben war – Klage beim Verwaltungsgericht.

Das Gericht überprüfte wie üblich zunächst die Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Personalentscheidung durch das Bundeseisenbahnvermögen und kam zu dem Ergebnis, dass diese nicht hätte angeordnet werden dürfen. Es stellte daher die aufschiebende Wirkung des vom Petenten eingelegten Widerspruchs wieder her. Danach hätte das Bundeseisenbahnvermögen den Petenten bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Zurruhesetzungs-Verfügung grundsätzlich weiterhin als aktiven Beamten behandeln müssen. Dieser Verpflichtung ist das Bundeseisenbahnvermögen jedoch nicht nachgekommen und hat dem Petenten über mehrere Monate unter anderem die ihm zustehende Freifahrtberechtigung vorenthalten.

Der Petitionsausschuss hat sich zur Klärung des Falles an das zuständige BMVBW gewandt. Dieses unterrichtete den Petitionsausschuss daraufhin, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom Bundeseisenbahnvermögen ab sofort beachtet werde und der Petent mithin auch wieder die Freifahrtregelung für aktive Beamte in Anspruch nehmen könne.

Dem Anliegen des Petenten wurde damit entsprochen.

2.13.4 Ordnungsgemäße Entwässerung einer Bundesstraße

Eine Petentin, Anwohnerin einer Bundesstraße, wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte, dass die vor ihrem Grundstück verlaufende Ortsdurchfahrtstraße – eine Bundesstraße – in Zukunft ordnungsgemäß entwässert wird.

Auf dieser Straße bildeten sich – so erklärte die Petentin – bei Regen stets mehr oder weniger große Wasserlachen. Dies führe dazu, dass Passanten und Besucher bei Regenwetter Gefahr liefen, durch das vom vorbeifahrenden Verkehr verursachte Spritzwasser durchnässt und verschmutzt zu werden. Das Wasser spritze auch auf ihr Grundstück. Seit langem habe sie sich bei den örtlichen Behörden und denen des Landes erfolglos um Abhilfe bemüht. Die örtlichen Dienststellen verträten die Ansicht, die Pfützen gingen auf bauliche Mängel zurück. Also sei das Land zuständig, da ihm im vorliegenden Fall im Auftrag des Bundes die Verantwortung für den Straßenzustand zukomme. Die befassten Landesbehörden wären hingegen der Auffassung, es handele sich um ein Problem aufgrund mangelnder Straßenreinigung und damit um einen betrieblichen Mangel, für dessen Behebung die Gemeinde zuständig sei. Selbst eine entsprechende Eingabe an den Landtag habe keinen Erfolg gehabt.

Der um Hilfe gebetene Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bat das zuständige BMVBW, sich des Anliegens anzunehmen und nach Möglichkeit Abhilfe zu schaffen. Zwar stand auch für das BMVBW grundsätzlich die Verantwortung der Gemeinde für die ordnungemäße Reinigung der Rinnen und Einläufe der Straße im Vordergrund, dennoch sicherte es dem Petitionsausschuss zu, dass sich die im Auftrag des Bundes tätige Straßenbauverwaltung des Landes im Rahmen der nächsten Fahrbahnerneuerung um eine Optimierung der Gefälle- und Entwässerungssituation im Straßenbereich der Petentin bemühen werde.

Das Petitionsverfahren konnte daher für die Petentin, die sich jahrelang vergeblich um eine Lösung ihres Problems bemüht hatte, nun endlich positiv abgeschlossen werden.

2.13.5 Anforderungen an die Fliegertauglichkeit

Mit 23 zielgleichen Eingaben, die 5 309 unterstützende Unterschriften enthielten, wandten sich Sportpiloten und andere Luftsportler an den Petitionsausschuss, um die aus ihrer Sicht entstandene Verschärfung der Bestimmungen über die Anforderungen an die Tauglichkeit des Luftpersonals (JAR-FCL 3 deutsch) wieder rückgängig zu machen.

Seit Einführung dieser Richtlinie würden erhebliche flugmedizinische und bürokratische Hürden an die Sportpiloten zum Erhalt des Gesundheitszeugnisses und damit ihrer Lizenz gestellt. Die in der sehr umfassenden Ausbildung vermittelte Eigenverantwortung der Piloten werde auf ein Minimum reduziert. Auch seien die Arzt- und Verwaltungskosten durch die Änderung unverhältnismäßig angestiegen. Der Erhalt der Fluglizenzen für Sportpiloten würde damit in ernste Gefahr geraten und die Ausübung des Flugsports unmöglich. Damit werde die Existenz von Flugschulen und Vereinen gefährdet, ebenso die der Hersteller von Fluggeräten und Zubehör. Ferner werde aus der Sicht der Petenten gegen das Bundesgleichstellungsgesetz für behinderte Menschen (BBG) verstoßen.

Im Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss Folgendes fest:

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es zurzeit etwa 140 000 Luftsportler. Seit 1986 gab es in Deutschland na-

tionale Tauglichkeitsrichtlinien für Luftfahrzeugführer. Diese Richtlinien wurden 2003 durch neu formulierte medizinische Anforderungen – JAR-FCL 3 deutsch – abgelöst, die in mehrjähriger Arbeit von einem Gremium von über 40 Flugmedizinern aus mehr als 30 Ländern auf der Ebene der Joint Aviation Authorities (JAA – Arbeitsgemeinschaft europäischer Luftfahrtbehörden) geschaffen wurden. In diesem Gremium waren unter anderem der Europäische Dachverband aller Aero Clubs, Euro Airsports und der Internationale Dachverband der Privat- und Geschäftsflieger (IAOPA) beteiligt.

Bereits bei der Einführung der neuen Regelung zum Erwerb und Erhalt der Fluglizenzen zum 1. Mai 2003 war vereinbart worden, eine Bewertung der Erfahrungen und gegebenenfalls eine Korrektur in einzelnen Paragrafen der Tauglichkeitsregelungen vorzunehmen.

Die Zweite Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an Flugbesatzungen wird aus diesem Grund derzeit im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vorbereitet. So ist beabsichtigt, für Sportpiloten in einigen Punkten im Rahmen der Richtlinie JAR- FCL 3 deutsch bei den fliegerärztlichen Untersuchungen Ausnahmen zuzulassen. Die Eigenverantwortung und die Selbstkontrolle der Lizenzinhaber sollen wieder gestärkt werden. Die Fliegerärzte und Hausärzte erhalten in den medizinischen Bereichen Entscheidungskompetenzen zurück. Das Verwaltungsverfahren soll gestrafft und zeitsparender für die Piloten werden.

In diesem Zusammenhang hielt es der Petitionsausschuss für sinnvoll, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBS – als Material zu überweisen, damit sie in die noch nicht abgeschlossenen gesetzgeberischen Überlegungen einbezogen werden kann. Dem Vorwurf der Petenten, wonach die Richtlinie gegen das Bundesgleichstellungsgesetz für behinderte Menschen verstoße, schloss sich der Petitionsausschuss nach rechtlicher Prüfung der Vorschriften nicht an.

2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Die nach wie vor hohe Zahl von 193 Petitionen im Berichtsjahr 2005 belegt das ungebrochene Interesse, das dem Themenkreis „Umwelt“ entgegengebracht wird.

Zahlenmäßig bilden Eingaben enttäuschter Investoren einen Schwerpunkt, denen für ihre Solarstromanlagen keine Fördermittel bewilligt werden konnten oder deren Förderbescheid zurückgenommen werden musste. Der Petitionsausschuss stellte im Verlauf seiner Prüfungen fest, dass in einer Reihe dieser Fälle der Erwerb der Anlage bereits vor der Antragstellung erfolgt war. Dies schließt nach den Förderrichtlinien die Förderung der Anlage zwingend aus. Den häufigen Bitten um eine Ausnahmeregelung im Einzelfall konnte der Ausschuss nicht entsprechen, auch um keine Präzedenzwirkung auszulösen.

In fachlicher Hinsicht war das Berichtsjahr durch einige sehr umfassende und prüfungsintensive Eingaben zum Atomrecht mit Blick auf die Rechtmäßigkeit des Betriebs von Atomanlagen, zum Naturschutzrecht mit Blick auf die in Kraft getretene so genannte Hybridverordnung für Greifvögel, zum Strahlenschutzrecht mit den Themen Mobilfunkstrahlung und Jugendschutz im Zusammenhang mit Sonnenbänken geprägt.

Im Zusammenhang mit der Nutzung erneuerbarer Energien ereichten den Ausschuss zudem mehrere Eingaben, die sich der Nutzung der Windenergie befassten.

2.14.1 Verbesserung des Schutzes für Minderjährige vor den Gesundheitsgefahren von UV-Strahlen

Ein Petent wandte sich an den Ausschuss mit dem Ziel, den Strahlenschutz für Minderjährige gesetzlich zu sichern. Vor allem die Gefahren von UV-Strahlung in Solarien sind im Jugendschutz nur unzureichend berücksichtigt. So genannte UV-Sonnenbänke stehen überall ohne Altersbeschränkung auch Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Gerade im minderjährigen Alter bringen Kinder und Jugendliche aber noch nicht die Verantwortungsreife mit, die für die Benutzung der Geräte erforderlich ist. Um diesen Personenkreis vor den Gefahren einer UV-Überexposition zu schützen, muss nach Ansicht des Petenten im Jugendschutzgesetz ein Benutzungsverbot eingeführt werden. Die Betreiber müssen verpflichtet werden, entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) legte im Rahmen der Prüfung der Eingabe dar, dass der vor zwei Jahren eingerichtete „Runde Tisch Solarien“, der unter dem Vorsitz des Bundesamtes für Strahlenschutz arbeitet, sich zwar auf Mindestanforderungen an die Qualität zum Betrieb von Solarien und die Ausbildung des Personals geeinigt hat. Die Anforderungen seien allerdings nicht auf Akzeptanz gestoßen. In der Folge hat das BMU das Bundesamt für Strahlenschutz gebeten, den Entwurf eines Eckpunktepapieres für gesetzliche Regelungen zum Betrieb und zur Nutzung kommerziell betriebener UV-Bestrahlungsgeräte zu erarbeiten. Darin soll auch ein Vorschlag für ein Nutzungsverbot für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren enthalten sein. Dabei strebt das BMU, anders als der Petent vorschlägt, ein einheitliches und umfassendes Regelwerk in Form eines UV-Gesetzes an, weil dies dem Anliegen besser gerecht wird als einzelne Regelungen in verschiedenen bestehenden Gesetzen.

Der Ausschuss konnte feststellen, dass damit dem Anliegen des Petenten im Wesentlichen entsprochen werden konnte.

2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Wie bereits in den Vorjahren bildeten auch in diesem Berichtszeitraum bei den insgesamt 200 Eingaben aus dem

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) Beschwerden über die Rückzahlung der in Darlehensform gewährten Ausbildungsförderung den Schwerpunkt. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger kritisierten die Ablehnung der Förderung ihres Zweit- oder Aufbaustudiums. In diesem Zusammenhang wurde regelmäßig auch die Verfahrensweise und Beratung durch das zuständige Amt für Ausbildungsförderung kritisiert. Der Petitionsausschuss konnte bei seiner Prüfung jedoch in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle weder eine fehlerhafte Beurteilung der Förderangelegenheit noch eine unzureichende Beratung durch das jeweilige Amt für Ausbildungsförderung feststellen.

Die Neuordnung des Bildungswesens war ebenso wie die Verbesserung der Qualität des deutschen Bildungssystems ein Thema, das viele Bürgerinnen und Bürger veranlasste, ihre Ideen und Vorschläge dem Petitionsausschuss zu übermitteln. Über den Petitionsausschuss fanden manche dieser Anregungen Eingang in den parlamentarischen Meinungsbildungsprozess.

2.15.1 Rückzahlung von BAföG-Darlehen bei fehlendem Leistungsnachweis

Der Petitionsausschuss konnte einem Studenten der Medizin helfen, der sich über die Ablehnung der Zahlung von Ausbildungsförderung für sein 5. und 6. Fachsemester mit der Begründung beschwert hatte, dass er den nach Ende des 4. Fachsemesters für die weitere Förderung erforderlichen und von ihm bis dahin nicht erbrachten Leistungsnachweis zum frühest möglichen Zeitpunkt nachgeholt habe.

Für die ersten vier Fachsemester erhielt der Petent Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Mit Ausnahme des Faches Biochemie hatte er alle für die Zulassung zur Zwischenprüfung und damit für die weitere Förderung nach dem BAföG notwendigen Prüfungsleistungen erbracht. Aufgrund einer Erkrankung im zweiten Studienjahr war es ihm nicht möglich gewesen, den über zwei Semester gehenden Prüfungsnachweis in Biochemie zu erbringen. Er konnte damit die Voraussetzung für die Anmeldung zur ärztlichen Vorprüfung nicht erfüllen. Das BAföG-Amt lehnte eine verspätete Vorlage des noch fehlenden Leistungsnachweises ab.

Aus Sicht des Petenten lag darin eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, da er die geforderten Leistungen erst ein Jahr später erbringen konnte und nicht – wie in anderen Studiengängen – fortlaufend die Möglichkeit hatte, die Leistungen zu erbringen.

Das BMBF verneinte in seiner durch den Petitionsausschuss erbetenen Stellungnahme eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und verwies den Petenten auf die Möglichkeit zur Finanzierung seiner weiteren Ausbildung durch einen Bildungskredit.

Der Petitionsausschuss kam im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Anliegen des Petenten gerechtfertigt war. Zwar wird nach § 48 Abs. 1 BAföG Ausbildungsförderung ab dem 5. Fachsemester nur noch geleistet, wenn der Auszubildende ein Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung vorlegt oder eine nach Beginn des 4. Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass er bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des erreichten Fachsemesters die üblichen Leistungen erbracht hat. Im Falle des Petenten wäre die zum Ende des 4. Fachsemesters erbrachte übliche Leistung die bestandene ärztliche Vorprüfung gewesen. Dem Petenten fehlten jedoch bereits die zur Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung erforderlichen Leistungsnachweise im Fach Biochemie und Physiologie. Allerdings besteht nach § 48 Abs. 2 BAföG die Möglichkeit, dass das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage der Bescheinigung bzw. des Zeugnisses zu einem späteren Zeitpunkt zulassen kann, wenn Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG rechtfertigen.

Aus Sicht des Petitionsausschusses war im Falle des Petenten ein rechtfertigender Grund im Sinne des § 15 Abs. 3 BAföG anzunehmen, denn der Petent konnte die Verzögerung im Ablauf seiner Ausbildung durch das Nichtbestehen des für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung erforderlichen Seminarscheins aufgrund der Studienorganisation nicht mehr aufholen. Ohne das Bestehen der ärztlichen Zwischenprüfung war eine Teilnahme an Veranstaltungen des regulär im 5. Fachsemester beginnenden klinischen Studienabschnitts nicht möglich. Der Petent hatte damit nach den objektiven Gegebenheiten keine Möglichkeit, sich gleichzeitig mit der von ihm nachzuholenden Leistung den Lernstoff des folgenden sowie ggf. des übernächsten Fachsemesters anzueignen. Es war insoweit nicht lediglich von seinem persönlichen Einsatz abhängig, wann er wieder eine BAföG-Förderung erhalten konnte.

Der Petitionsausschuss würdigte bei seiner Entscheidung insbesondere, dass der Petent die üblichen Prüfungen mittlerweile alle erfolgreich bestanden und ohne Verzögerungen abgelegt hatte, sein Bildungskredit zum Ende seines 8. Semesters auslief, und seine Eltern ihm keine Unterstützung gewähren konnten. Aus Sicht des Ausschusses war die Situation des Petenten vergleichbar mit derjenigen von Auszubildenden, die durch erstmaliges Nichtbestehen der Zwischenprüfung an der planmäßigen Weiterführung ihrer Ausbildung gehindert sind oder wegen Misslingens laufender Leistungsnachweise erstmals ein Studienhalbjahr wiederholen müssen. Der Petent sollte nach der Auffassung des Petitionsausschusses ebenso wie diese Auszubildenden Ausbildungsförderung für die bis zur Wiederholungsklausur notwendige Zeit erhalten. Vor diesem Hintergrund empfahl er, die Petition dem BMBF zur Erwägung zu überweisen, um nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Das BMBF teilte in seiner Antwort an den Petitionsausschuss daraufhin mit, dass dem Petenten rückwirkend Leistungen nach dem BAföG gewährt wurden. Zudem

werde über Möglichkeiten einer grundsätzlichen Modifikation des Vollzugs von BAföG in vergleichbaren Fällen gemeinsam mit den obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung beraten werden.

2.15.2 Unentgeltliches Praktikum statt Arbeitsplatz?

Ein Petent forderte eine gesetzliche Regelung, um die zunehmende Zahl unentgeltlicher Praktika einzudämmen. Er trug vor, Arbeitslose würden häufig unter dem Vorwand, sie später einzustellen, zu einer Arbeit ohne Bezahlung gedrängt. Arbeitgeber wollten Angestellte loswerden, um kostenlos Praktikanten einsetzen zu können. Damit würde der Sinn und Zweck eines Praktikums zweckentfremdet.

In seiner Stellungnahme wies das Bundesministerium für Bildung und Forschung darauf hin, dass die Regelungen für Praktika unter das Berufsbildungsgesetz fallen, soweit Praktika nicht integraler Bestandteil einer nach Landesrecht geregelten Hochschulausbildung oder einer landesrechtlich geregelten Schulausbildung sind. Dem Berufsbildungsgesetz zufolge hat der Ausbildungsbetrieb dem Praktikanten eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den einschlägigen Tarifverträgen oder – wenn solche fehlen – nach der Branchen- und Ortsüblichkeit.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner Prüfung fest, dass sich gerade Hochschulabsolventen immer häufiger in der Hoffnung auf eine feste Arbeitsstelle um einen Praktikumsplatz bemühen. Sie füllen auf diese Weise unter Umständen einen kompletten Arbeitsplatz aus. Der Arbeitgeber spart möglicherweise erhebliche Lohnkosten, da der Praktikant – wenn überhaupt – nur ein vergleichbar geringes Entgelt erhält. Angesichts der angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt empfand der Petitionsausschuss die Regelung des Berufsbildungsgesetzes nicht mehr als zeitgemäß. Aus Sicht des Petitionsausschusses besteht in den Bereichen, in denen keine tarifvertragliche Bindung existiert, die Gefahr, dass unbezahlte Praktikanten zunehmend einen regulären Arbeitsplatz besetzen und sich junge Berufsanfänger nicht auf dem Weg zu einer Festanstellung, sondern in einer Schleife von immer wieder neuen Praktika befinden. Um diese sowohl für den Arbeitsmarkt als auch für die Berufsanfänger unglückliche Spirale zu stoppen, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung und Forschung – als Material zu überweisen mit dem Ziel, durch eine entsprechende Regelung den dargestellten negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt entgegen zu wirken.

Im konkreten Einzelfall konnte der Petitionsausschuss dem Petenten allerdings nicht behilflich sein und empfahl deshalb, das Petitionsverfahren insoweit abzuschließen.

2.15.3 Pflicht zur Teilnahme am Sportunterricht

Eine angehende Abiturientin aus Baden-Württemberg beschwerte sich in einer Petition an den Deutschen Bundestag über die Pflicht zur Teilnahme am schulischen Sportunterricht. Der Sportunterricht sei ineffektiv, zeitraubend und überflüssig. Zur Begründung führte sie an, von den wöchentlich 90 Minuten, die für schulischen Sport angesetzt seien, blieben z. B. beim Geräteturnen nach Abzug des zehnminütigen Umziehens und fünfzehnminütigen Aufwärmens sowie des Aufbauens der Turngeräte effektiv weniger als eine Stunde, in der die ca. 20 Schülerinnen und Schüler an den Geräten turnen könnten. Beim Bockspringen komme so jeder Schüler in den zwei Unterrichtsstunden auf durchschnittlich 1,625 Bocksprünge. In der verbleibenden Zeit bestehe nicht die Möglichkeit sich aktiv am Sportunterricht zu beteiligen. Für die Vorbereitung auf wichtige Klausuren gehe so kostbare Zeit verloren. Angemessener sei es, auf außerschulische Sportangebote zu setzen und die Schüler selbst entscheiden zu lassen, ob und welchen Sport sie bevorzugen.

Die Schülerin gab an, selbst außerschulisch sportlich aktiv zu sein. Sie fahre täglich Rennrad, gehe regelmäßig joggen und sei Mitglied in einem Badmintonverein. Wie es allerdings um ihre Klassenkameraden bestellt ist, davon erfuhr der Petitionsausschuss nichts. Schenkt man den häufigen Warnungen von Gesundheitsorganisationen Glauben, so stellen mangelnde Bewegung und zunehmendes Übergewicht bei vielen Schülern ein ernsthaftes Problem dar. Der Sportunterricht an den Schulen dient gerade auch dazu, diese Schüler zu einem Mindestmaß an Bewegung anzuhalten. Ob allerdings fünfzehn Minuten wöchentliches Aufwärmtraining und einige Minuten Geräteturnen einen spürbaren Beitrag dazu leisten können, diesem Problem zu begegnen, kann durchaus bezweifelt werden. Es ist vielmehr fraglich, ob auf diese Weise die alte Losung: „… ut sit mens sana in corpore sano“ (Bitten sollte man darum, dass in einem gesunden Körper ein gesunder Geist sei) an den höheren Lehranstalten in deutschen Landen verwirklicht werden kann.

Wie dem auch sei, es oblag nicht dem Petitionsausschuss diese Frage zu beantworten, er gab die Petition zuständigkeitshalber an den Landtag ab.

2.15.4 Übernahme von Rechtsanwaltskosten?

Ein Petent bat den Petitionsausschuss um Unterstützung, um die angefallenen Anwaltsgebühren in einem Rechtsstreit um die Gewährung von BAföG erstattet zu bekommen. Das zuständige Amt für Ausbildungsförderung vertrat jedoch die Auffassung, dass die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten im Widerspruchsverfahren nicht notwendig gewesen sei und eine Kostenerstattung deshalb nicht in Betracht komme.

Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes ist dann notwendig, wenn sie vom Standpunkt eines verständigen, nicht rechtskundigen Beteiligten für erforderlich gehalten werden durfte. Hier ist grundsätzlich ein enger Maßstab anzulegen. Die Anerkennung einer Notwendigkeit kommt

deshalb regelmäßig nur bei komplizierten bzw. umfangreichen Verfahren in Betracht. Der Petent hatte bereits mit seinem Förderantrag für das Wintersemester 2004/2005 seine gesundheitlichen Probleme dargelegt und auf deren Auswirkungen auf sein Vordiplom hingewiesen. Daneben hat er angeboten, bei Bedarf entsprechende Atteste vorzulegen. Das zuständige Amt für Ausbildungsförderung lehnte nach Eingang der negativen Leistungsbescheinigung den Förderungsantrag des Petenten ab. Diese Ablehnung versah es mit dem Hinweis, dass dem Antrag nicht entsprochen werden könne, da der Petent den erforderlichen Leistungsnachweis nicht erbracht habe. Das Amt versäumte, trotz der bekannten Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen von Tatsachen, die ein Verschieben der Vorlagefrist für den Leistungsnachweis rechtfertigen könnten, eine weitere Aufklärung vorzunehmen.

Aus Sicht des Petitionsausschusses konnte der Petent in dieser Situation davon ausgehen, dass er das Amt für Ausbildungsförderung über die Gründe für die Verzögerungen in seinem Studienablauf informiert hatte, so dass ihm ein weiteres Gespräch zu Recht kaum Erfolg versprechend erschien. Aufgrund der Gesamtumstände des Petenten war die Hinzuziehung des Rechtsanwalts zur Durchsetzung seiner Rechte nach Ansicht des Petitionsausschusses und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erforderlich. Das zuständige Amt für Ausbildungsförderung wurde nunmehr angewiesen, die Notwendigkeit der Hinzuziehung des Rechtsanwalts anzuerkennen. Auf diese Weise erhielt der Petent eine Erstattung der ihm entstandenen Rechtsanwaltskosten.

2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt nur 8 Eingaben zu diesem Geschäftsbereich. Darin wurden Fragen der Personalpolitik sowie entwicklungspolitische Aspekte angesprochen.

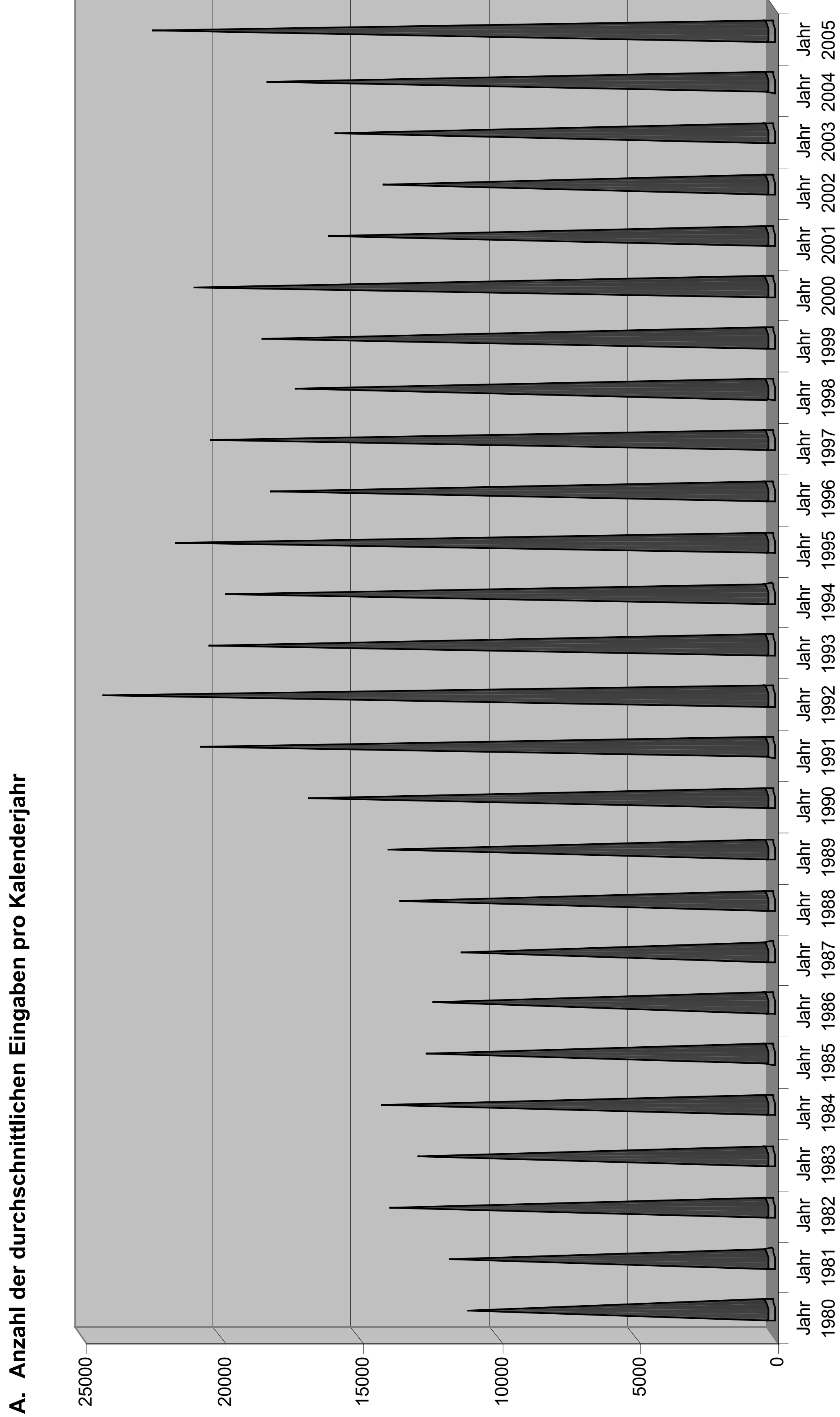
Anlage 1

Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2005

A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeits-tage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu ihren Petitionen)	Stellung-nahmen/ Berichte der Bundes-regierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488
Jahr 2002	250	13.832	55,33	13.023	8.636	2.231
Jahr 2003	250	15.534	62,14	12.799	9.088	2.330
Jahr 2004	255	17.999	70,58	13.247	9.244	2.171
Jahr 2005	254	22.144	87,18	12.989	8.870	2.067

n o c h Anlage 1



noch Anlage 1

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeits-tage	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete/ Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440
Jahr 2002	250	64.447	257,79	61.023	3.424
Jahr 2003	250	57.000	228,00	53.620	3.380
Jahr 2004	255	63.421	248,71	58.646	4.775
Jahr 2005	254	66.183	260,56	62.877	3.306

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

a) nach Zuständigkeit

	Ressorts	Jahr2005	in v. H.	Jahr2004	in v. H.	Verände-rungen
0	Eingaben – nur für Interessengebiete der MdBs	0	*0,00*	1	*0,01*	– 1
01	Bundespräsidialamt	16	*0,07*	28	*0,16*	– 12
02	Deutscher Bundestag	234	*1,06*	214	*1,19*	20
03	Bundesrat	0	*0,00*	1	*0,01*	– 1
04	Bundeskanzleramt	301	*1,36*	188	*1,04*	113
05	Auswärtiges Amt	382	*1,73*	371	*2,06*	11
06	Bundesministerium des Innern	3.690	*16,66*	1.557	*8,65*	2.133
07	Bundesministerium der Justiz	2.507	*11,32*	1.799	*9,99*	708
08	Bundesministerium der Finanzen	1.150	*5,19*	1.502	*8,34*	– 352
09 alt	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	2.154	*9,73*	1.793	*9,96*	361
09 neu	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	38	*0,17*	0	*0,00*	38
10 alt	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	149	*0,67*	146	*0,81*	3
10 neu	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	29	*0,13*	0	*0,00*	29
11 neu	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	381	*1,72*	0	*0,00*	381
12 alt	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	710	*3,21*	736	*4,09*	– 26
12 neu	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	97	*0,44*	0	*0,00*	97
14	Bundesministerium der Verteidigung	484	*2,19*	271	*1,51*	213
15 alt	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung	7.958	*35,94*	7.778	*43,21*	180
15 neu	Bundesministerium für Gesundheit	149	*0,67*	0	*0,00*	149
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	176	*0,79*	151	*0,84*	25
18	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	193	*0,87*	207	*1,15*	– 14
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	8	*0,04*	3	*0,02*	5
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	200	*0,90*	226	*1,26*	
	gesamt	**21.006**	***94,86***	**16.972**	***94,29***	**4.060**
99	Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten	1.138	*5,14*	1.027	*5,71*	111
	insgesamt	**22.144**	***100,00***	**17.999**	***100,00***	**4.145**

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

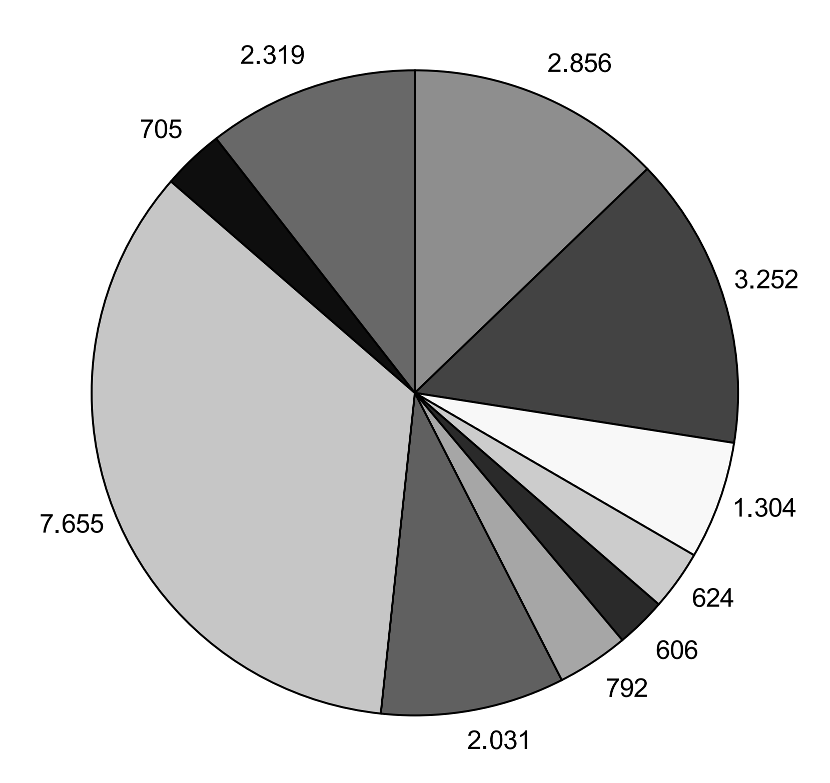
b) nach Sachgebieten

	Sachgebiete	Jahr2005	in v. H.	Jahr2004	in v. H.	Verände-rungen
1	Staats- und Verfassungsrecht	2.856	*12,90*	1.764	*9,80*	1.092
2	Allgemeine Innere Verwaltung, insbesondere öffentliches Dienstrecht	3.252	*14,69*	905	*5,03*	2.347
3	Besondere Verwaltungszweige der Inneren Verwaltung, Ausländerrecht und Umweltschutz	1.304	*5,89*	1.485	*8,25*	– 181
4	Kulturelle Angelegenheiten	384	*1,73*	304	*1,69*	80
5	Raumordnung, Wohnungsbau, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Grundstücksverkehrsrecht	194	*0,88*	149	*0,83*	45
6	Vertriebene, Flüchtlinge, politische Häftlinge, Vermisste	77	*0,35*	248	*1,38*	– 171
7	Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts	62	*0,28*	83	*0,46*	– 21
8	Rechtspflege	624	*2,82*	698	*3,88*	– 74
9	Zivil- und Strafrecht	606	*2,74*	835	*4,64*	– 229
10	Verteidigung	366	*1,65*	191	*1,06*	175
11	Finanzwesen	792	*3,58*	808	*4,49*	– 16
12	Lastenausgleich	25	*0,11*	57	*0,32*	– 32
13	Kriegsfolgeschäden	19	*0,09*	11	*0,06*	8
14	Wirtschaftsrecht	258	*1,17*	270	*1,50*	– 12
15	Geld-, Kredit-, Währungswesen, Privates Versicherungs- und Bausparwesen	239	*1,08*	273	*1,52*	– 34
16	Ernährung-, Land- und Forstwirtschaft	87	*0,39*	87	*0,48*	0
17	Arbeitsrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosen-versicherung	2.031	*9,17*	1.557	*8,65*	474
18	Sozialversicherung, Kinderbeihilfen, Arbeits-medizin	7.655	*34,57*	6.993	*38,85*	662
19	Kriegsopferversorgung, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigung	16	*0,07*	48	*0,27*	– 32
20	Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen	705	*3,18*	700	*3,89*	5
21	Auswärtige Angelegenheiten	354	*1,60*	326	*1,81*	28
22	Verworrener Inhalt, nicht erkennbares Anliegen	238	*1,07*	207	*1,15*	31
	insgesamt	**22.144**	***100,00***	**17.999**	***100,00***	**4.145**

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

b) nach Sachgebieten



- 2.856 - Staats- und Verfassungsrecht
- 3.252 - Allgemeine Innere Verwaltung, insbesondere öffentliches Dienstrecht
- 1.304 - Besondere Verwaltungszweige der Inneren Verwaltung, Ausländerrecht und Umweltschutz
- 624 - Rechtspflege
- 606 - Zivil- und Strafrecht
- 792 - Finanzwesen
- 2.031 - Arbeitsrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung
- 7.655 - Sozialversicherung, Kinderbeihilfen, Arbeitsmedizin
- 705 - Kriegsopferversorgung, Heimkehrerrecht, Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen
- 2.319 - Sonstige

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Personen

Personen	Jahr 2005	in v. H.	Jahr 2004	in v. H.	Verände-rungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	14.768	*66,69*	11.363	*63,13*	3.405
b) weibliche	5.988	*27,04*	4.822	*26,79*	1.166
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände	355	*1,60*	473	*2,63*	– 118
3. Sammelpetitionen*)	795	*3,59*	1.134	*6,30*	– 339
4. ohne Personenangabe	238	*1,07*	207	*1,15*	31
insgesamt)**	**22.144**	***100,00***	**17.999**	***100,00***	**4.145**

*) Mit insgesamt 375 532 Unterschriften enthalten (Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen).
**) Darin enthalten sind 10 304 Petitionen zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 46,53 Prozent der Neueingänge.

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

d) nach Herkunftsländern

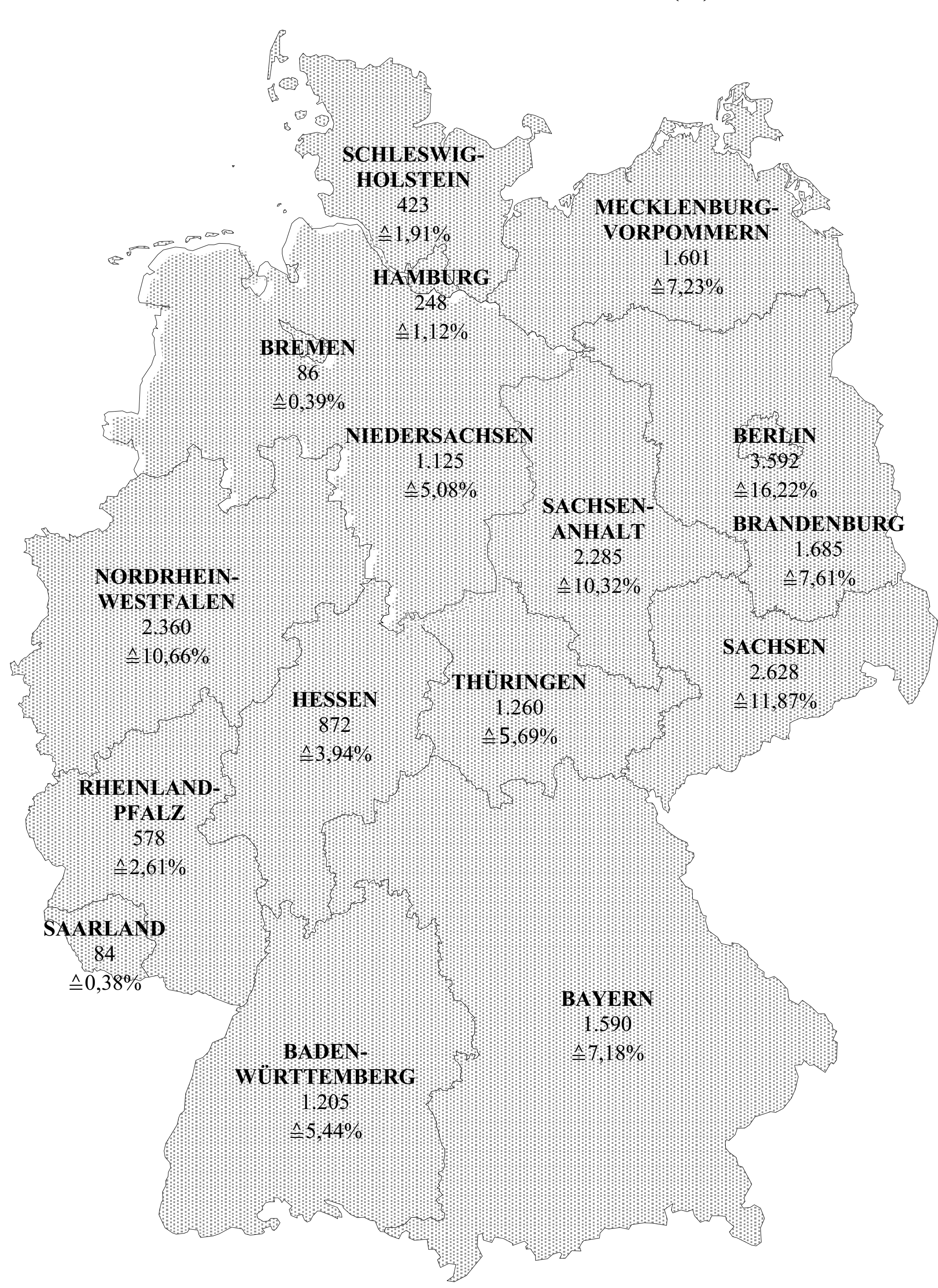
Herkunftsländer	**Jahr 2005**	**auf 1 Mill. der Bevöl-kerung des Landes**	**in v. H.**	**Jahr 2004**	**auf 1 Mill. der Bevöl-kerung des Landes**	**in v. H.**	**Verände-rungen**
Bayern	1.590	128	*7,18*	2.226	179	*12,37*	– 636
Berlin	3.592	1.059	*16,22*	2.052	606	*11,40*	1540
Brandenburg	1.685	658	*7,61*	1.053	410	*5,85*	632
Bremen	86	130	*0,39*	104	157	*0,58*	– 18
Baden-Württemberg	1.205	112	*5,44*	1.206	113	*6,70*	– 1
Hamburg	248	143	*1,12*	250	144	*1,39*	– 2
Hessen	872	143	*3,94*	986	162	*5,48*	– 114
Mecklenburg-Vorpommern	1.601	935	*7,23*	691	400	*3,84*	910
Niedersachsen	1.125	141	*5,08*	1.424	178	*7,91*	– 299
Nordrhein-Westfalen	2.360	131	*10,66*	2.990	165	*16,61*	– 630
Rheinland-Pfalz	578	142	*2,61*	635	156	*3,53*	– 57
Sachsen-Anhalt	2.285	920	*10,32*	727	290	*4,04*	1.558
Sachsen	2.628	614	*11,87*	1.591	369	*8,84*	1.037
Saarland	84	80	*0,38*	140	132	*0,78*	– 56
Schleswig-Holstein	423	150	*1,91*	520	184	*2,89*	– 97
Thüringen	1.260	537	*5,69*	882	373	*4,90*	378
Ausland	522		*2,36*	522		*2,90*	0
insgesamt	**22.144**		***100,00***	**17.999**		***100,00***	**4.145**

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

d) nach Herkunftsländern

Neueingänge im Jahr 2005 pro Bundesland (nominal) und nach Herkunftsländern in Prozenten (%)



nachrichtlich: **AUSLAND** 522 ≙2,36%

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

e) nach neuen und alten Bundesländern

Bundesländer	Jahr2005	in v. H.	Jahr2004	in v. H.	Verände-rungen
neue Bundesländer	9.459	*42,72*	4.944	*27,47*	4515
alte Bundesländer	8.571	*38,71*	10.481	*58,23*	– 1910
Berlin	3.592	*16,22*	2.052	*11,40*	1540
Ausland	522	*2,36*	522	*2,90*	0
insgesamt	**22.144**	***100,00***	**17.999**	***100,00***	**4.145**

noch Anlage 1

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2004	**16.648**	*)	**in v. H.**
I. Parlamentarische Beratung			
1. Dem Anliegen wurde entsprochen	854		*5,13*
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Berücksichtigung	6		*0,04*
b) Überweisung zur Erwägung	39		*0,23*
c) Überweisung als Material	266		*1,60*
d) Schlichte Überweisung	51		*0,31*
3. Schlichte Überweisung an das Bundesverfassungsgericht	1		*0,01*
4. Kenntnisgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	26	137	*0,16*
5. Zuleitung an die Volkvertretung des zuständigen Bundeslandes	85	20	*0,51*
6. Zuleitung an das Europäische Parlament	6	1	*0,04*
7. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	6.389		*38,38*
insgesamt	**7.723**	**158**	
II. Keine Parlamentarische Beratung			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	5.624		*33,78*
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	1.938		*11,64*
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	1.363		*8,19*
insgesamt	**8.925**		

*) Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

noch Anlage 1

E. Übersicht der Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1980)

In Klammern: Anzahl der Unterschriften in Massenpetitionen*), die im jeweiligen Berichtsjahr abschließend behandelt wurden (ohne Nachträge)

Jahr	Neueingänge	Unterschriften in Massenpetitionen
Jahr 1980	10.735	**)
Jahr 1981	11.386	**)
Jahr 1982	13.593	**)
Jahr 1983	12.568	**)
Jahr 1984	13.878	**)
Jahr 1985	12.283	(43.551)
Jahr 1986	12.038	(10.369)
Jahr 1987	10.992	(20.891)
Jahr 1988	13.222	(240.388)
Jahr 1989	13.607	(7.301)
Jahr 1990	16.467	(5.733)
Jahr 1991	20.430	(52.060)
Jahr 1992	23.960	(175.273)
Jahr 1993	20.098	(198.045)
Jahr 1994	19.526	(12.069)
Jahr 1995	21.291	(18.286)
Jahr 1996	17.914	(1.558.576)
Jahr 1997	20.066	(431.433)
Jahr 1998	16.994	(42.556)
Jahr 1999	18.176	(9.062)
Jahr 2000	20.666	(170.532)
Jahr 2001	15.765	(16.779)
Jahr 2002	13.832	(10.254)
Jahr 2003	15.534	(54.505)
Jahr 2004	17.999	(76.669)
Jahr 2005	22.144	(67.204)

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (Jahr 2005: 22 144) jeweils nur als eine Zuschrift berücksichtigt und werden seit 1985 jährlich gesondert ausgewiesen.

**) Zahlen von Massenpetitionen nicht bekannt.

noch Anlage 1

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen

Bundesländer	**Jahr 2005**	**in v. H.**	**v. H. der Neueingänge**
Bayern	128	*9,26*	*0,58*
Berlin	191	*13,82*	*0,86*
Brandenburg	68	*4,92*	*0,31*
Bremen	5	*0,36*	*0,02*
Baden-Württemberg	112	*8,10*	*0,51*
Hamburg	21	*1,52*	*0,09*
Hessen	101	*7,31*	*0,46*
Mecklenburg-Vorpommern	34	*2,46*	*0,15*
Niedersachsen	111	*8,03*	*0,50*
Nordrhein-Westfalen	262	*18,96*	*1,18*
Rheinland-Pfalz	55	*3,98*	*0,25*
Sachsen-Anhalt	95	*6,87*	*0,43*
Sachsen	107	*7,74*	*0,48*
Saarland	6	*0,43*	*0,03*
Schleswig-Holstein	31	*2,24*	*0,14*
Thüringen	55	*3,98*	*0,25*
insgesamt	**1.382**	***100,00***	***6,24***

noch Anlage 1

G. Massenpetitionen 2005*)
(mit 100 oder mehr Zuschriften, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
1	Forderung an den Deutschen Bundestag, sich bei der chinesischen Regierung weiterhin für die Freilassung von Xion Wei einzusetzen.	398
2	Kritik an der als zu niedrig empfundenen Vergütung der Psychotherapeuten, die die berufliche Existenz der Psychotherapeuten und die psychotherapeutische Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland bedrohe.	2.279
3	Forderungen im Zusammenhang mit den Reformvorhaben in der gesetzlichen Rentenversicherung der Jahre 2003 und 2004.	557
4	Kritik an der Reform der sozialen Sicherungssysteme. Durch die Rentenreformen der Jahre 2001 bis 2004 würden Sozialleistungen rigide abgebaut.	201
5	Forderung eines Aktionsbündnisses Kasseler Pflegeeinrichtungen nach Verbesserung der Situation für Leistungsempfänger und -erbringer in der Pflege.	845
6	Kritik an der Novellierung der Handwerksordnung.	105
7	Forderung nach Änderung des § 18 des Abgeordnetengesetzes mit der Folge, dass die Regelungen zum Übergangsgeld für aus dem Parlament ausscheidende Abgeordnete den Vorschriften angepasst werden, die nach der „Hartz-IV-Reform" in den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen bestehen.	293
8	Kritik an der Überführung der Rentenansprüche der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn sowie der Deutschen Post der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung.	7.317
9	Forderung nach Änderung von § 7 im Entwurf des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.	5.500
10	Forderung nach Einführung von Volksentscheiden bzw. Volksbefragungen in das Grundgesetz (GG). Forderung nach Umwandlung des Grundgesetzes in eine vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossene Verfassung.	1.216
11	Kritik an der entfallenen Rentenanpassung im Jahr 2005.	20.254

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

noch Anlage 1

H. Sammelpetitionen 2005*)
(mit 100 oder mehr Unterschriften, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
1	Bitte abgelehnter Asylbewerber aus dem Iran um Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	1.531
2	Kritik an der Behandlung griechischer Minderheiten in der Türkei durch die türkische Regierung.	134
3	Protest gegen nachhaltige Auswirkungen durch den Fliegerhorst Erlensee. Forderung nach mittelfristiger Einstellung des gesamten dortigen Flugverkehrs.	326
4	Bitte abgelehnter Asylbewerber aus dem Kamerun um Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	121
5	Forderungen im Zusammenhang mit den Reformvorhaben in der gesetzlichen Rentenversicherung der Jahre 2003 und 2004.	3.633
6	Kritik an der Reform der sozialen Sicherungssysteme. Durch die Rentenreformen der Jahre 2001 bis 2004 würden Sozialleistungen rigide abgebaut.	346
7	Bitte abgelehnter Asylbewerber aus der Volksrepublik China um Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	155
8	Forderung eines Aktionsbündnisses Kasseler Pflegeeinrichtungen nach Verbesserung der Situation für Leistungsempfänger und -erbringer in der Pflege.	6.284
9	Kritik an der Novellierung der Handwerksordnung.	128
10	Forderung nach einem Verbot des Klonens und der Vervielfältigung von Menschen durch nicht geschlechtliche Fortpflanzung.	784
11	Forderung nach einer offiziellen Vertretung des Kosovo in der Bundesrepublik Deutschland. Kritik an langen Bearbeitungszeiten der Visaanträge durch das Verbindungsbüro in Pristina.	17.774
12	Protest gegen die Elektroschocktherapie in der Psychiatrie.	455
13	Forderung nach Widerruf der erteilten Betriebsgenehmigungen für Atomkraftwerke, vor dem Hintergrund der Terroranschläge vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika.	1.075
14	Forderung nach zügiger Abschaffung des so genannten Goldorfen-Fischtest im Abwasserabgabengesetz (AbwAG).	1.517
15	Kritik an dem Wegfall des erhöhten Taschengeldes in Heimen ab 2005.	385
16	Kritik an dem Wegfall des erhöhten Taschengeldes und weiterer Leistungen für Heimbewohner ab 2005.	219
17	Forderung nach einem Moratorium zu der im Mobilfunk eingesetzten UMTS-Technologie sowie einer sofortigen Abschaltung aller in Betrieb genommenen UMTS-Sender.	698
18	Forderung nach Änderung des § 18 des Abgeordnetengesetzes mit der Folge, dass die Regelungen zum Übergangsgeld für aus dem Parlament ausscheidende Abgeordnete den Vorschriften angepasst werden, die nach der „Hartz-IV-Reform“ in den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen bestehen.	318
19	Forderung nach dem Erhalt der Postfiliale in Greiz-Gölau.	390

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
20	Kritik an der Schließung der Postfiliale in Neupotz.	1.215
21	Bitte abgelehnter Asylbewerber aus Togo um Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	556
22	Forderung nach einer zügigen Realisierung des Baus der Ortsumgehung Lorch an der Bundesstraße 297.	163
23	Kritik an der Regelung der zukünftigen Schuleingangsphase.	145
24	Forderung mit einer Unterschriftenaktion nach mehr Lehrpersonal, Fortbildung von Lehrerinnen/Lehrern u. a.	1.898
25	Protest von der Senioren-Union im CDU-Kreisverband Rhein-Erft gegen den seit 1. Januar 2004 geltenden vollen Beitragssatz zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für Versorgungsbezüge.	665
26	Kritik an der Einführung von Reformgesetzen, den Arbeitsmarkt betreffend, insbesondere „Hartz IV“.	299
27	Forderung, durch Änderung des Berufsbildungsgesetzes eine altersunabhängige Anrechnung von Berufsschulzeiten auf die Zeiten der betrieblichen Ausbildung vorzusehen.	4.038
28	Bitte abgelehnter Asylbewerber aus der Türkei um Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	1.152
29	Bitte abgelehnter Asylbewerber aus Rumänien um Wiedereinreise in das Bundesgebiet.	722
30	Forderung nach Lärmschutz an der Autobahn 27 im Bereich Ehmckstraße in Bremen.	215
31	Forderung nach Verbot der Käfighaltung von Kaninchen.	9.328
32	Forderung an den Deutschen Bundestag, sich gegen das chinesische Anti-Abspaltungsgesetz gegen Taiwan auszusprechen.	814
33	Kritik des Personalrates einer Betriebskrankenkasse an verordneten Sparauflagen, obwohl der Verwaltungsaufwand an Beratung und Bearbeitung durch die Einführung des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) gestiegen sei. Forderung nach mehr Handlungsspielraum für die Prüfbehörden bzw. die Kassen im Einzelfall.	235
34	Kritik, dass gemäß § 248 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Rentner für Versorgungsbezüge den vollen Krankenversicherungsbeitrag entrichten müssen, während für die gesetzliche Rente wie bisher nur der halbe Beitrag zu zahlen sei.	108
35	Forderung einer Bürgerinitiative nach Einhaltung der vorgegebenen Ruhezeiten durch das dort stationierte Jagdgeschwader 72 „W“ des militärischen Flugplatzes Hopsten und die Zusicherung, keine Flüge über dem Gebiet der Gemeinde Hörstel und den angrenzenden Gemeinden durchzuführen sowie keine Ausbildungsflüge über Wohngebiete vorzunehmen.	725
36	Forderung nach gesetzlichen Regelungen, öffentliche Auftraggeber in der Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, die Vergabe öffentlicher Aufträge von der Verwendung urwaldfreundlicher Produkte abhängig zu machen.	150
37	Kritik an der Erhebung einer Praxisgebühr für Arztbesuche.	170

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
38	Kritik eines Vereines „zur Förderung von Medienkompetenz“ an Teilen des § 131 des Strafgesetzbuches (StGB), das verschiedene Umgangsformen mit bestimmten Gewaltdarstellungen in Schriften, denen gemäß § 11 Abs. 3 StGB Ton- und Bildträger gleichstehen, unter Strafe stellt. Kritik an Vorschriften zum Strafverfahren und die Kompetenzen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.	1.185
39	Protest vom Ortsverband der CSU und der SPD gegen die Herabstufung der B 304 und der B 471.	520
40	Bitte, sich für die Einhaltung der Demokratie und Menschenrechte in Togo einzusetzen.	367
41	Forderung eines Vereins, der sich für Opfer von seelischer, körperlicher und sexueller Gewalt einsetzt, nach bundesweitem gesetzlichen Verbot der Gründung und Aufrechterhaltung von Vereinigungen, die den Zweck verfolgen, sexuelle Handlungen von Erwachsenen an Kindern – gleich welcher Art – zu fördern oder eine Legalisierung verbotener sexueller Handlungen von Erwachsenen an Kindern herbeizuführen.	44.085
42	Kritik an der Überführung von Rentenansprüchen der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn sowie der Deutschen Post der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung.	10.798
43	Forderung, den „Ennertaufstieg“ in Bonn als Teil der so genannten Südtangente (B 56 n) zu bauen.	1.344
44	Forderung nach Änderung von § 7 im Entwurf des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.	5.500
45	Protest gegen die Mauterhebung nach dem Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz im Bereich Travequerung im Verlauf der B 104 in Lübeck.	2.596
46	Kritik an der entfallenen Rentenanpassung im Jahr 2005.	21.675
47	Forderung nach sicheren Kontrollen der alten Atomkraftwerke im Hinblick auf Erdbeben.	683
48	Forderung nach Beibehaltung der Steuerfreiheit für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge.	192
49	Kritik an dem geplanten Umzug des Bundeskriminalamtes von Wiesbaden und Meckenheim nach Berlin.	148
50	Protest gegen die Schließung der Post-Agentur in Niederfell.	102
51	Protest gegen die Schließung der Post-Agentur in Leimbach.	656
52	Forderung nach Beibehaltung der Pendlerpauschale.	118
53	Forderung nach einer offiziellen und feierlichen Begründung von der Bundesrepublik Deutschland, dass der Umgang der türkischen Regierung im Jahr 1915 mit der armenischen Minderheit Völkermord gewesen sei.	1.523
54	Bitte um Unterstützung für den Erhalt einer Arztpraxis.	557
55	Bitte abgelehnter Asylbewerber aus Albanien um Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	4.303
56	Forderung, dass bei einer Nichtübernahme von Beamtenanwärtern das Studium zum Diplomverwaltungswirt nicht als Erststudium gewertet wird, so dass bei Aufnahme eines weiteren Studiums Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in Anspruch genommen werden können.	1.555

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
57	Forderung, sexuelle Handlungen des Menschen an Tieren ausdrücklich als Straftat ins Tierschutzgesetz aufzunehmen.	226
58	Protest gegen den Ausbau der Transrapidstrecke Hbf München-Flughafen München.	20.000
59	Bitte abgelehnter Asylbewerber aus der Türkei um Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	3.317
60	Protest gegen den Einsatz von Dieselloks auf der Eisenbahnstrecke Rübeland-Blankenburg (Harz).	972
61	Bitte abgelehnter Asylbewerber aus Pakistan um Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	349

*) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Anlage 2

2 A) Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2005

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Datenschutz Anliegen: Der Petent, ein in Norwegen lebender deutscher Staatsangehöriger, fordert die Verabschiedung eines Informationsgesetzes für die Bundesbehörden.	16. Dezember 2004	2005 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass der eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes – Informationsfreiheitsgesetz – angenommen wurde und mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft trete. Dem Anliegen des Petenten wurde demnach entsprochen.
Betreff: Lärmschutz an Schienenwegen Anliegen: Mit ihrer Eingabe beschweren sich die Petenten, eine Gemeinschaft von Bürgern aus Dauelsen, über den ihrer Meinung nach unzureichenden Umfang von aktiven Lärmschutzmaßnahmen an der Bahnstrecke 1740 Hannover–Bremen in der Ortsdurchfahrt Verden–Dauelsen. Sie setzen sich für den Bau einer Lärmschutzwand ein. (Leitakte mit einer Mehrfachpetition)	27. Januar 2005	2005 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass Entscheidungen zur Lärmsanierung nicht zu Lasten betroffener Bürger gehen dürfen. Das Eisenbahn-Bundesamt wurde angewiesen, Fördermittel des Bundes für die aktive Lärmsanierung in diesem Abschnitt bereitzustellen. Die fachliche Kompetenz des EBA wird mit dieser Entscheidung jedoch nicht in Frage gestellt. Damit werden ausschließlich Verfahrensfehler korrigiert. Zukünftig werden die Planungen der DB AG vor der Veröffentlichung mit dem EBA abgestimmt. Die DB AG wurde mit Vorbereitung und Bau der Lärmschutzwand beauftragt.
Betreff: Arbeitslosenhilfe Anliegen: Die Petentin beschwert sich, weil die Bundesagentur für Arbeit zuviel gezahlte Arbeitslosenhilfe zurückfordert. Sie macht für sich Vertrauensschutz geltend.	21. April 2005	2005 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass die Agentur für Arbeit einen Bearbeitungsfehler zwar eingeräumt hätte, eine gänzliche Freistellung von der Rückzahlungspflicht jedoch nicht geboten sei. In einem gerichtlichen Vergleich sei eine Einigung dahin gehend zustande gekommen, nur die Hälfte der zuviel gezahlten Leistungen zurückzufordern.

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Soldatengesetz Anliegen: Der Petent, ein ehemaliger Berufssoldat, bittet um Unterstützung seiner beantragten Wiedereinstellung.	16. Juni 2005	2005 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass Wiedereinstellungen ausschließllich dann erfolgen, wenn der spezielle Bedarf nicht aus den Reihen des aktiven Personals gewonnen werden kann. Auch müsste nach dem Personalanpassungsgesetz – sozusagen im Gegenzug – ein ausgebildeter Offizier in den Ruhestand versetzt werden. Schließlich weist das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) darauf hin, dass das Dienstverhältnis des Petenten, welches 1991 vorzeitig aufgelöst worden war, ohne diese vorzeitige Zurruhesetzung ohnehin im Jahr 1995 geendet hätte.
Betreff: Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen – Anliegen: Die Petentin beklagt, dass sie nach einem Unfall ihres Kindes weder Kinderpflegekrankengeld von ihrer Krankenkasse noch Arbeitslosengeld vom Arbeitsamt erhalten habe.	30. Juni 2006	Noch offen
Betreff: Arbeitslosengeld Anliegen: Der Petent beschwert sich, weil die örtliche Agentur für Arbeit (AfA) die Minderung des Arbeitslosengeldes festgestellt hat.	30. Juni 2006	Noch offen

noch Anlage 2

2 B) Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2005

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Fürsorge für Soldaten Anliegen: Die Petition wendet sich gegen die Ablehnung eines Antrages auf Arbeitslosengeld.	6. Mai 2004	2005 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass eine Sonderregelung hinsichtlich der sozialen Absicherung von Familienangehörigen von Soldatinnen und Soldaten nicht zu vertreten sei. Aus Fürsorgegründen einen Versicherungsschutz oder eine anderweitige soziale Absicherung zu gewähren, würde einer nicht gerechtfertigten Besserstellung gegenüber von Familienangehörigen der anderen Statusgruppen – Beamte und Arbeitnehmer – gleichkommen. Es sei auch nicht vertretbar, den Verteidigungshaushalt im Rahmen allgemeiner Fürsorgeerwägungen mit Ausgaben zu belasten, mit denen die Nichtgewährung von Arbeitslosengeld ausgeglichen werde. Im Übrigen würden die Soldatinnen und Soldaten bei Aufenthalt im Ausland zusätzlich zu ihrer Besoldung Auslandsbezüge erhalten, die auch dazu dienten, die materiellen und immateriellen Belastungen abzumildern, die ihnen und ihren Familienangehörigen durch den Auslandsaufenthalt entstehen. Hierzu gehörten auch die Nachteile des Ehegatten.
Betreff: Arbeitslosengeld Anliegen: Die Petentin fordert, dass Tage der Hin- und Rückreise zum auswärtigen Arbeitsort als Zeiten der Arbeitslosigkeit anerkannt werden.	1. Juli 2004	2005 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, keine Rechtsänderung in Aussicht stellen zu können. Sinn und Zweck der Arbeitslosenversicherung sei es das Risiko abzudecken, dass Arbeitnehmer allein wegen fehlender freier Arbeitsplätze keine Beschäftigung ausüben und deshalb kein Entgelt erzielen können. Sie diene nicht dazu einen Entgeltausfall zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass ein Arbeitnehmer (aus welchen Gründen auch immer) eine Beschäftigung tatsächlich nicht ausüben kann.
Betreff: Liegenschaften des Bundes Anliegen: Mit der Petition wird beanstandet, dass der Zugang zu einem innerhalb einer militärischen Einrichtung der Vereinten Staaten von Nordamerika (USA) in Reihnland-Pfalz gelegenen Grundstückes nur noch eingeschränkt möglich sei. (Leitakte mit einer Mehrfachpetition)	23. September 2004	2005 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass eine im Interesse der Petentin liegende Handhabung der Zugangskontrollen mit dem örtlich zuständigen US-Sicherheitsoffizier getroffen werden konnte. Die Petentin und alle Mitglieder der Familie erhalten einen für fünf Jahre gültigen Pass zum Betreten der Liegenschaften. Die Beschäftigten der Petentin erhalten einen für ein Jahr gültigen Ausweis. Besuchern und Kunden wird unter Absprache beider Parteien der Zugang gewährt.

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	**Beschluss im Deutschen Bundestag am:**	**Jahr und Art der Erledigung**
Betreff: Asylverfahren Anliegen: Die Petentin erbittet die Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland in Anwendung von Artikel 3 Abs. 4 des Dubliner Übereinkommens (DÜ).	30. September 2004	2005 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass aufgrund der Umstände des vorliegenden Einzelfalls von der Möglichkeit des Selbsteintritts Gebrauch gemacht werde. Damit werde das Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt.
Betreff: Insolvenzrecht Anliegen: Der Petent beklagt, dass beim Arbeitgeber eine Pensionszusage erst durch eine Verpfändung erfüllt werden kann, während beim Arbeitnehmer diese Zusage ohne Verpfändung erfüllt wird.	21. Oktober 2004	2005 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass das Bundesministerium für Justiz in Kürze einen Gesetzentwurf in das Gesetzgebungsverfahren einbringen werde, der vorsehe, private Lebensversicherungen und Kapitalversicherungen, die der Altersvorsorge dienen, einem Pfändungsschutz zu unterstellen.
Betreff: Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung Anliegen: Mit der Petition wird eine Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) in Bezug auf die Beitragsfestsetzung zur Unfallversicherung für Imkereien gefordert. (Leitakte mit 7 Mehrfachpetitionen)	28. Oktober 2004	2005 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass das Anliegen in einem der nächsten anstehenden Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werde und die Kriterien für die Versicherungspflicht von Imkern zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung angepasst würden.
Betreff: Leistung nach dem BAföG Anliegen: Die Vertreterin wenden sich dagegen, dass ihr Sohn wegen Nichtabschluss im Fach Bio-Chemie keine Leistungen mehrt nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält.	16. Dezember 2004	2005 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass aufgrund eines rechtskräftig gewordenen Urteils des Verwaltungsgerichts Schwerin dem Sohn der Petentin rückwirkend Leistungen nach dem BAföG gewährt worden seien.
Betreff: Arzneimittelwesen Anliegen: Mit der Petition wird eine Nachbesserung des Anti-D-Hilfegesetzes gefordert. (Leitakte mit 22 Mehrfachpetitionen)	27. Januar 2005	Noch offen

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Wirtschaftliche Förderung Anliegen: Der Petent bittet um Erlass eines Berufsförderungsdarlehens durch die Deutsche Ausgleichsbank.	17. Februar 2005	2005 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass die KfW Bankengruppe den Schuldenerlass vornehmen wird, da der Petent den geförderten Beruf aufgrund eines an ihm ausgeführten Gewaltdeliktes nicht ausüben kann. Unter Ziffer 3.8 der Richtlinien des BMWA sei geregelt, dass bei Tod und Berufsunfähigkeit die Darlehensforderung auf begründeten Antrag erlassen werden könne. Bei dem Petenten liege eine Berufsunfähigkeit in diesem Sinne vor.
Betreff: Gesetzliche Rentenversicherung Anliegen: Der Petentenvertreter kritisiert, dass die von der Petentin zurückgelegte Zeit als Gastärztin im Städtischen Klinikum Karlsruhe nicht als beitragsfreie Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt wird.	24. Februar 2005	2005 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass die Tätigkeit zwar aufgrund einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 12. Oktober 2002 grundsätzlich als beitragfreie Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen sei, aber man im konkreten Fall aufgrund der Verjährungsregeln die ausstehenden Beiträge nicht mehr vom damaligen Arbeitgeber zurückfordern könne.
Betreff: Auslandsvertretung Anliegen: Der Petent beschwert sich über die Höhe der Gebührenerhebung für Unterschriftsbeglaubigungen durch die Deutschen Auslandsvertretungen.	16. Juni 2005	Noch offen
Betreff: Arbeitslosenhilfe Anliegen: Der Petent wendet sich gegen die in den neuen und alten Bundesländern unterschiedlich pauschalierten Regelleistungen beim Arbeitslosengeld II (§ 20 Abs. 2 das Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II).	16. Juni 2005	Noch offen
Betreff: Asylverfahren Anliegen: Die Petenten – abgelehnte Asylbewerber aus der Türkei – erbitten über ihre Rechtsvertreter den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	30. Juni 2005	Noch offen
Betreff: Ausländergesetz Anliegen: Der Petent begehrt eine Ergänzung von § 23 des Ausländergesetzes dahin gehend, dass Deutsche gegenüber EU-Bürgern nicht diskriminiert werden dürfen.	30. Juni 2005	Noch offen

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Sozialversicherung in der Europäischen Gemeinschaft Anliegen: Der Petent, der sich mit Genehmigung der deutschen Arbeitsverwaltung für drei Monate zur Arbeitsuche in Schweden aufhielt, begehrt Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit für die Zeit nach seiner Rückkehr nach Deutschland.	30. Juni 2005	2005 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass nach erneuter Prüfung der Wiederbewilligung des Arbeitslosengeldes entsprochen werden konnte. Nach Artikel 69 Abs. II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 besteht ein Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates, wenn er vor Ablauf von drei Monaten in den zuständigen Staat zurückkehrt. Dies ist vorliegend der Fall.
Betreff: Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen – Anliegen: Der Petent bittet um Erweiterung der Ausnahmeliste für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie die Aufhebung des Ausgabeverbotes für Großpackungen.	30. Juni 2005	Noch offen
Betreff: Arbeitslosengeld II Anliegen: Die Petentin wendet sich gegen die Berücksichtigung der Eigenheimzulage als Einkommen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. (Leitakte mit einer Mehrfachpetition)	30. Juni 2005	Noch offen
Betreff: Lärmschutz an Straßen Anliegen: Der Petent, Vorsitzender der Interessengemeinschaft der Autobahnanlieger Weiden-Junkersdorf, setzt sich abermals für alsbaldigen Lärmschutz in Form einer Lärmschutzeinhausung an der Bundesautobahn 1 im Bereich Köln-Lövenich ein.	7. September 2005	Noch offen
Betreff: Arbeitslosenhilfe Anliegen: Der Petent wendet sich gegen die unterschiedlichen pauschalierten Regelleistungen bei Arbeitslosengeld II und Sozialgeld in den alten und neuen Bundesländern. Er sieht darin eine Verletzung der Artikel 3 und 1 des Grundgesetzes (GG).	7. September 2005	Noch offen
Betreff: Familienzuschlag für Beamte Anliegen: Die Petenten, ein teilzeitbeschäftigtes beamtetes Lehrerehepaar, beanstanden die Berechnung ihrer Familienzuschläge und fordern eine Änderung.	7. September 2005	Noch offen

Anlage 3

Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (15. Wahlperiode/Mitgliedschaft im Jahr 2005)

Vorsitzender: Abg. Dr. Karlheinz Guttmacher, FDP

Stellv. Vorsitzender: Abg. Klaus Hagemann, SPD

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD		
	Gabriele Frechen *(stellv. Sprecherin)*	Elvira Drobinski-Weiß
	Uwe Göllner *(stellv. Sprecher)*	Michael Hartmann (Wackernheim)
	Klaus Hagemann *(stellv. Vors.)*	Petra Heß
	Klaus Werner Jonas	Dr. Heinz Köhler
	Rolf Kramer	N.N.
	Gabriele Lösekrug-Möller *(Sprecherin)*	Dirk Manzewski
	Caren Marks	Gudrun Schaich-Walch
	Hilde Mattheis	Dr. Martin Schwanholz
	Marlene Rupprecht (Tuchenbach)	Rüdiger Veit
	Swen Schulz (Berlin)	Petra Weis
	Lydia Westrich	Heidi Wright
CDU/CSU		
	Günter Baumann *(Sprecher)*	Ernst-Reinhard Beck
	Vera Dominke	Helge Braun
	Holger Haibach	Gitta Connemann
	Siegfried Kauder (Bad Dürrheim)	Uda Heller
	Sibylle Pfeiffer	Michael Hennrich
	Daniela Raab	Jürgen Herrmann
	Albert Rupprecht (Weiden)	Hannelore Roedel
	Angela Schmid	Andreas Scheuer
	Jens Spahn	Uwe Schummer
	Gero Storjohann	Antje Tillmann
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		
	Ursula Sowa	Jutta Dümpe-Krüger
	Josef Philip Winkler *(Obmann)*	Peter Hettlich
FDP		
	Dr. Karl Addicks *(Obmann)*	Hellmut Königshaus
	Dr. Karlheinz Guttmacher *(Vorsitzender)*	Dr. Volker Wissing

noch **Anlage 3**

Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (16. Wahlperiode)

Vorsitzende: Abg. Kersten Naumann, DIE LINKE.

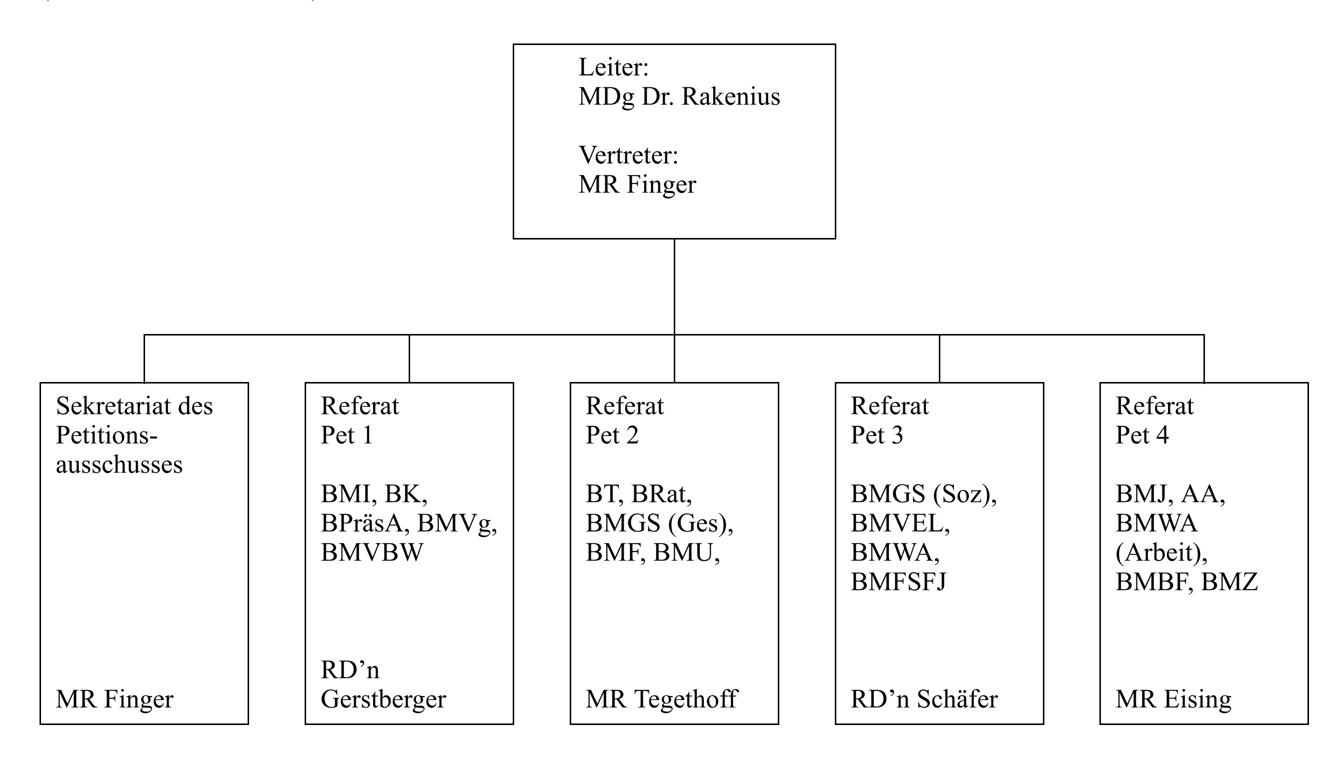
Stellv. Vorsitzender: Abg. Gero Storjohann, CDU/CSU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU		
	Günter Baumann *(Obmann)*	Ulrich Adam
	Andreas Jung (Konstanz)	Peter Albach
	Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)	Thomas Bareiß
	Dr. Maximilian Lehmer	Alois Karl
	Paul Lehrieder	Dr. Rolf Koschorrek
	Carsten Müller (Braunschweig)	Johann-Henrich Krummacher
	Karl Schiewerling	Dorothee Mantel
	Gero Storjohann *(stellv. Vorsitzender)*	Henning Otte
	Kai Wegner	Hermann-Josef Scharf
SPD		
	Gregor Amann	Michael Hartmann (Wackernheim)
	Clemens Bollen	Petra Heß
	Gabriele Frechen	Stephan Hilsberg
	Klaus Hagemann	Dirk Manzewski
	Gabriele Lösekrug-Möller *(Obfrau)*	Swen Schulz (Berlin)
	Marlene Rupprecht (Tuchenbach)	Rita Schwarzelühr-Sutter
	Ewald Schurer	Rüdiger Veit
	Andreas Steppuhn	Petra Weis
	Lydia Westrich	Heidi Wright
FDP		
	Jens Ackermann *(Obmann)*	Otto Fricke
	Gudrun Kopp	Ina Lenke
	Florian Toncar	Dr. Volker Wissing
DIE LINKE.		
	Heidrun Bluhm *(Obfrau)* (ab 14.02.06)	Karin Binder (ab 01.05.06)
	Kersten Naumann *(Vorsitzende)*	Sevim Dagdelen (bis 30.04.06)
	Gert Winkelmeier *(Obmann)* (bis 13.02.06)	Petra Pau
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		
	Monika Lazar	Cornelia Behm
	Josef Philip Winkler *(Obmann)*	Undine Kurth (Quedlinburg)

Anlage 4

Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages

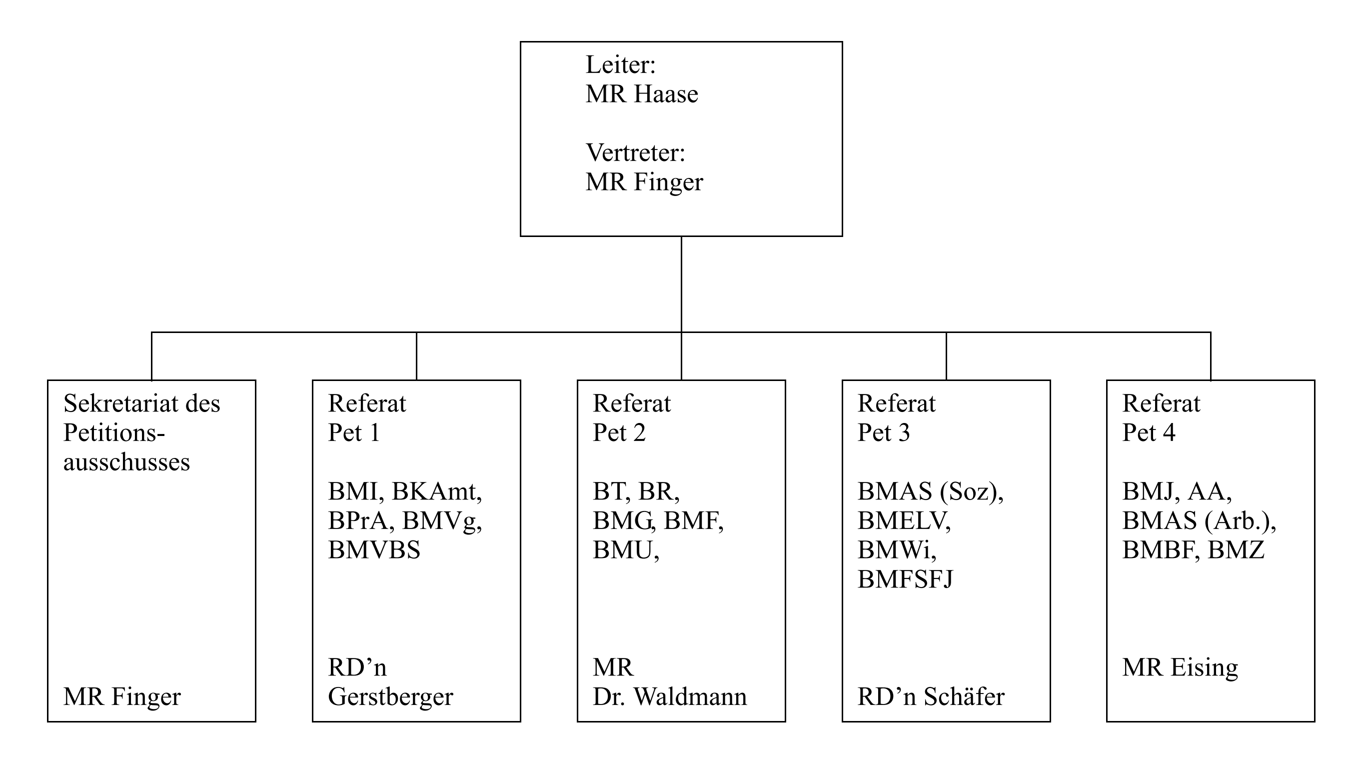
(Stand: 31. Oktober 2005)



n o c h Anlage 4

Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages

(Stand: Mai 2006)



Anlage 5

Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: 1. Mai 2006)

Land	Anschrift	Vorsitzende	
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 030/227-35257 Internet: bundestag.de	Vors.: Kersten Naumann Vertr.: Gero Storjohann	DIE LINKE. CDU
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtages Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-525	Vors.: Jörg Döpper Vertr.: Gustav-Adolf Haas	CDU SPD
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81627 München Tel.: 089/4126-2227	Vors.: Alexander König Vertr.: Hans Joachim Werner	CSU SPD
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss Niederkirchner Str.5 10111 Berlin Tel.: 030/2325-1470	Vors.: Ralf Hillenberg Vertr.: Annelies Herrmann	SPD CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Am Havelblick 8 14473 Potsdam Tel.: 0331/966-1135	Vors.: Thomas Domres Vertr.: Elisabeth Alter	PDS SPD
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/361-12352	Vors.: Brigitte Sauer Vertr.: Ingrid Reichert	CDU SPD
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuss Rathaus 20006 Hamburg Tel.: 040/42831-1324	Vors.: Wolfhard Ploog Schriftf.: Vogt-Deppe,Silke	CDU SPD

n o c h Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende	
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schloßplatz 1–3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-231	Vors.: Ilona Dörr Vertr.: Anne Oppermann	CDU CDU
Mecklenburg-Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Schloss, Lennéstraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2711	Vors.: Jörg Vierkant Vertr.: Angelika Peters	CDU SPD
	b) Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern Johannes-Stelling-Str. 14 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2709	Heike Lorenz	
Niedersachsen	Niedersächsischer Landtag Petitionsausschuss H.-W.-Kopf-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-2152	Vors.: Klaus Krumfuß Vertr.: Frank Henry Horn	CDU SPD
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuss Platz des Landtages 40221 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2531	Vors.: Inge Howe Vertr.: Sigrid Beer	SPD BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Rheinland-Pfalz	a) Landtag Rheinland-Pfalz Petitionsausschuss Deutschhausplatz 12 55116 Mainz Tel.: 06131/208-2552	Vors.: Peter-Wilhelm Dröscher Vertr.: Dr. Peter Enders	SPD CDU
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-0	Ullrich Galle	
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Franz-Josef-Röder-Straße 7 66119 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-317	Vors.: Bernd Wegner Vertr.: Petra Scherer	CDU SPD

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende	
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Tel.: 0351/4935-215	Vors.: Bettina Simon Vertr.: Angelika Pfeiffer	PDS CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag Sachsen-Anhalt Petitionsausschuss Domplatz 6–9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1211	Vors.: Frauke Weiß Vertr.: Renate Schmidt	CDU SPD
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss Düsternbrooker Weg 79 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1011	Vors.: Detlef Buder Vertr.: Hartmut Hamerich	SPD CDU
	b) Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240	Birgit Wille-Handels	
Thüringen	a) Thüringer Landtag Petitionsausschuss Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-2050	Vors.: Christine Zitzmann Vertr.: Heidrun Sedlacik	CDU PDS
	b) Bürgerbeauftragter des Freistaates Thüringen Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-1870	Dr. Karsten Wilsdorf	

Anlage 6

Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union und den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland (nationale Ebene)

(Stand: Mai 2006)

Europäisches Parlament

a) Petitionsausschuss
Vorsitzender: Marcin Libicki
Batiment Robert Schuman
L - 2929 Luxemburg

Weitere Informationen: http://www.europarl.eu.int/

b) Der Europäische Bürgerbeauftragte
Nikiforos Diamandouros
1, avenue du Président
Robert Schuman, B.P. 403
F - 67001 Strassburg Cedex

Weitere Informationen: http://www.euro-ombudsman.eu.int

Belgien

Guido Schuermans
College van de Federale Ombudsmannen
Hertogstraat 43
1000 Brüssel

Catherine De Bruecker
Collège des Médiateurs Fédéraux
Rue Ducale 43
1000 Brüssel

Dänemark

Dr. Hans Gammeltoft-Hansen
(Folketingets Ombudsman)
Gammeltorv 22
1457 Kopenhagen

Estland

Allar Jõks
(Legal Chancellor)
Tönismägi 16
EE 15193 Tallinn

Finnland

Riita-Leena Paunio
(Parliamentary Ombudsman)
Aurorankatu 6
00102 Helsinki

Frankreich

Jean-Paul Delevoye
(Mèdiateur de la Rèpublique Francaise)
7, rue Saint Florentin
75116 Paris

Großbritannien

Ann Abraham
(Parliamentary Commissioner for
Administration & Health Services Commissioner;
zuständig für England, Schottland und Wales)
Millbank Tower
Millbank
London SW1P 4QP
England

Edward B. C. Osmotherly
Local Government Ombudsman
(Commission for Local Administration in England)
21 Queen Anne’s Gate
London SW 1H 9BU
England

Irland

Emily O´Reillly
(National Ombudsman)
18 Lower Leeson Street
Dublin 2,

n o c h Anlage 6

Italien

Vorsitzende der ital. Ombudsvereinigung Maria Grazia Vacchina (Difensore Civico) Consiglio Regionale della Vallée d'Aoste	Rue B. Festaz, 52 11100 Aoste

Lettland

Ausschuss des Obersten Rates für Menschenrechte und Nationalfragen Director Olafs Bruvers	Elizabetes Iela 65–12 1011 Riga LV Republik Lettland

Liechtenstein

Günther Holzknecht Leiter der Beratungs- und Beschwerdestelle	Regierungsgebäude 9490 Vaduz

Litauen

Romas Valentukevicius Head of the Seimas Ombudsmen Office of the Republic of Lithuania	Gediminas Ave. 53 2002 Vilnius

Luxemburg

Petitionsausschuss Vorsitzende: Lydia Err	Commission des Pétitions Chambre des Députés 9, rue St. Esprit L - 1475 Luxemburg
Marc Fischbach Bürgerbeauftragter von Luxemburg	36, rue du Marché-aux-Herbes L - 1728 Luxemburg

Malta

Dr. Joseph Said Pullicino (Ombudsman)	11, St Paul's Street PO Box 202 Valletta CMR 02

Niederlande

Alex Brenninkmeijer (de Nationale Ombudsman)	Bezuidenhoutseweg 151 Postbus 93122 2509 AC DEN HAAG

Österreich

Rosemarie Bauer Dr. Peter Kostelka Ewald Stadler	Volksanwaltschaft Singerstraße 17 1015 Wien
Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen Vorsitzende (Obfrau): Mag. Gisela Wurm	Österreichisches Parlament Dr.-Karl-Renner-Ring 3 1010 Wien

n o c h Anlage 6

Polen

Janusz Kochanowski Ombudsmann	Al. Solidarnosci 77 00-090 Warschau

Portugal

Dr. Henrique Nascimento Rodrigues (Provedor de Justica)	Rua do Pau de Bandeira, 9 1249-088 Lissabon

Schweden

Mats Melin (Chief Parliamentary Ombudsman)	Riksdagens Ombudsman Box 163 27 10326 Stockholm
Nils-Olof Berggren (Parliamentary Ombudsman)	dto.
Anna-Karin Lundin (Parliamentary Ombudsman)	dto.
Kerstin André (Parliamentary Ombudsman)	dto.

Schweiz

Vorsitzender der Schweizer Ombudsvereinigung Dr. Mario Flückiger Ombudsmann der Stadt Bern	 Postfach 537 3000 Bern 8

Slowakische Republik

Pavel Kandráč Ombudsmann	Kancelaria verejneho ochrancu prav P.O. Box 1 82004 Bratislava 24

Slowenien

Matjaž Hanžek Ombudsmann für Menschenrechte (Chef Ombudsmann)	Varuh clovekovih pravic p.p. 2590 1001 Ljubljana

Spanien

Enrique Mùgica Herzog (Defensor del Pueblo)	Eduardo Dato, 31 28010 Madrid

Tschechische Republik

Ausschuss für Petitionen, Menschenrechte und Nationalitäten des Abgeordnetenhauses Vorsitzende: Dr. Zuzka Rujbrova	Snemovni 4 11826 Prag 1
Dr. Otakar Motejl Ombudsmann der Tschechischen Republik	Verejny ochránce práv Údolni 39 60200 Brno

noch Anlage 6

Ungarn

Prof. Dr. Jenö Kaltenbach (Ombudsmann für nationale und ethnische Minderheiten)	Nádor u. 22. H - 1051 Budapest
Barnabas Lenkovics (Ombudsmann für Menschenrechte)	Nádor u. 22. H - 1051 Budapest
Dr. Attila Péterfalvi (Ombudsmann für Datenschutz und Informationsfreiheit)	Nádor u. 22. H - 1051 Budapest

Zypern

Eliana Nicolaou (Commissioner for Administration)	46, Themistocles Dervis 4th Floor Medcon Tower 1470 Nicosia
Nail Atalay Lefkosa (Ombudsman)	134 Bed rettin Demirel Caddesi Mersin 10 Turkish Republic of Northern Cyprus

Anlage 7

Ombudsmann-Institute

Europäisches Ombudsmann-Institut
Salurnerstr. 4/8
A - 6020 Innsbruck
Präsident: Markus Kägi
Internet: http://www.tirol.com/eoi

Internationales Ombudsmann-Institut
(International Ombudsman Institute)
c/o The Law Centre
University of Alberta
Edmonton, Alberta, T6G 2H5
Canada
Präsident: William Angrick (USA)
Internet: http://www.law.ualberta.ca

Anlage 8

Rechtsgrundlagen

Stand: 31. Dezember 2005

I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

n o c h Anlage 8

II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes) vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss vorgeladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3561), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

noch Anlage 8

III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen (In der veröffentlichten Fassung vom 2. Juli 1980/BGBl. I S. 1237 ff.)

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

noch Anlage 8

IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden Stand: 30. November 2005

Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989;

Mit den Änderungen aus der 15. Wahlperiode für die 16. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 30. November 2005.

Aufgrund des § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

(1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Deutschen Bundestag zu wenden.

(2) Nach Artikel 45c Abs. 1 GG bestellt der Deutsche Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Deutschen Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes – sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

(1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen, öffentliche Petitionen

(1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

(2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

(3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

(4) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Deutschen Bundestag. Sie werden im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftsersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist bei Namensunterschrift gewahrt.

Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird (elektronischer Ersatz der Unterschrift).

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Deutschen Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen.

Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene

– von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
– eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
– die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Abs. 2 GO-BT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Deutschen Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.

(4) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet. Es gelten die Verfahrensgrundsätze, soweit die „Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen“ nichts anderes vorsieht.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

– deren Inhalt verworren ist;
– die unleserlich sind;
– bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
– bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen, oder wenn bei elektronischer Verwendung des Web-Formulars die Pflichtfelder nicht korrekt ausgefüllt worden sind;
– mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
– die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden weg.

noch Anlage 8

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.[1]

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Deutschen Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 GO-BT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

[1] s. Anlage

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen. Kann der Deutsche Bundestag bei einer Petition selbst Abhilfe schaffen, so ist jeder Fraktion im Ausschuss die Petition zur Kenntnis zu geben und danach zu fragen, ob sie einen eigenen Berichterstatter will.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

– eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;

– einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;

– bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.

– Akten anzufordern;

– den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;

– eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Deutschen Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

– weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

noch Anlage 8

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen,

– weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen,

– um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen,

– um sie auf die Begründung des Beschlusses des Deutschen Bundestages hinzuweisen

oder

– um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,

– weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;

– um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten,

– weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

– weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;

– weil dem Anliegen entsprochen worden ist;

– weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;

– weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;

– weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;

– weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nummer 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nr. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nummer 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufruf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen,

– deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;

– zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;

– zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;

– deren Einzelberatung beantragt ist;

– zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;

– zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen;

– wenn eine Sammel- oder Massenpetition bei deren Einreichung von mindestens 50 000 Personen unterstützt wird oder wenn dieses Quorum spätestens drei Wochen nach Einreichung erreicht wird (siehe auch Nr. 8.4 Abs. 4).

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen,

noch Anlage 8

insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Abs. 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

(4) Hat eine Sammel- oder Massenpetition das Quorum von 50 000 Unterstützern erreicht (Nr. 8.2.1, 7. Spiegelstrich), so werden ein Petent oder mehrere Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung angehört. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass hiervon abgesehen wird. Diese Vorschriften gelten für Bitten und Beschwerden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann in persönlichen Angelegenheiten nur dann eine öffentliche Ausschusssitzung stattfinden, wenn der oder die Betroffene zustimmt.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

– die Verzeichnisse nach den Nummern 7.9 und 7.10;

– das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;

– das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

(1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Deutschen Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Abs. 1 GO-BT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Deutsche Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Deutsche Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/ Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das Gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

noch Anlage 8

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nummer 9.1.3 Abs. 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/ Berichtsfristen

(1) Beschlüsse des Deutschen Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Deutschen Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

(2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel sechs Wochen gesetzt.

(3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Deutschen Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

(5) Beschlüsse des Deutschen Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

(6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 3 GO-BT).

Anlage zu Nummer 7.6 der Verfahrensgrundsätze

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.

2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.

3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gemäß Nummer 7.1 Abs. 4 der Verfahrensgrundsätze

(Stand: 31. Dezember 2005)

Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss – zunächst in einer 2-jährigen Erprobungsphase, beginnend ab dem 1. September 2005 – als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen.

1. Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition.

2. (1) Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und dessen Behandlung in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fällt. Anliegen und Begründung müssen möglichst knapp und klar dargestellt sein; der hierfür verfügbare Zeilenumfang ist technisch vorgegeben. Anliegen oder Teile eines Anliegens, die sich erkennbar auf einzelne Personen beziehen oder Bitten oder Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten sind, werden nicht als öffentliche Petition behandelt.

   (2) Ferner kann insbesondere dann von einer Veröffentlichung abgesehen werden, wenn sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet oder die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.

   (3) Der Ausschuss behält sich vor, gleichgerichtete Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.

3. (1) Öffentliche Petitionen werden nicht zugelassen, wenn sie

   a) persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt haben;

   b) nicht in deutscher Sprache abgefasst sind;

   c) gegen die Menschenwürde verstoßen;

   d) offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungs-äußerungen enthalten;

   e) offensichtlich unsachlich sind;

   f) zu Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten auffordern oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;

   g) geschützte Informationen enthalten oder in Persönlichkeitsrechte einzelner Personen (z. B. durch Namensnennung) eingreifen;

   h) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedienen.

   (2) Öffentliche Petitionen können zurückgewiesen werden, wenn der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden.

4. Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Im Hinblick auf die Veröffentlichung ist ein strenger Bewertungsmaßstab anzulegen. Über die Veröffentlichung werden die Sprecher der Fraktionen (Obleute) unterrichtet. Sofern ein Mangel im Sinne der Nummern 2 und 3 vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben wird, erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

5. Der Initiator einer öffentlichen Petition ist der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit dem Hauptpetenten. Sein Name und seine Kontaktanschrift werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.

6. Der Hauptpetent bestimmt die Dauer der Frist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können. Die Mitzeichnungsfrist beträgt grundsätzlich vier bis sechs Wochen, längstens zwei Monate.

7. Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen und ihre Anschrift an. Veröffentlicht werden der Name und das Bundesland bzw. Land, in dem diese Person wohnt, sowie das Datum des Beitrages.

8. (1) Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition selber (vgl. Nr. 2 und 3). Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden unverzüglich vom Ausschussdienst von der Web-Seite entfernt. Der maximale Zeilenumfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.

   (2) Ebenfalls unverzüglich von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser begründeten Zweifeln unterliegt.

9. Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie

für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen.

10. Der Ausschussdienst legt die öffentliche Petition dem Ausschuss vor. Der Ausschuss entscheidet, ob er noch vor der parlamentarischen Überprüfung des Anliegens einen oder mehrere der Petenten anhören möchte. Sodann bereitet der Ausschussdienst die öffentliche Petition zur Erledigung durch den Ausschuss vor.

11. Die abschließende Beratung der öffentlichen Petition erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.

12. Die Öffentlichkeit wird über das Internet über den Fortgang des Petitionsverfahrens unterrichtet.

Anlage 9

Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird

10 Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren.

2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben.

3. Zu jeder Eingabe wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes computermäßig erfasst. Eine Eingangsbestätigung wird als erstes erteilt.

4. Der Petitionsausschuss bittet das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.

5. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.

6. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.

7. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes unter Berücksichtigung der Stellungnahme, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:

   a) Dem Petenten wird diese Bewertung durch den Ausschussdienst unmittelbar mitgeteilt. Widerspricht der Petent nicht binnen sechs Wochen dieser Bewertung, wird das Petitionsverfahren abgeschlossen. Petitionsausschuss und Deutscher Bundestag beschließen entsprechend. Widerspricht der Petent, wird seine Petition, wie im Folgenden unter Buchstabe b dargestellt, beraten.

   b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung, die von mindestens zwei berichterstattenden Abgeordneten, die der Koalition und der Opposition angehören, geprüft wird. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.

8. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der der Bundesregierung übermittelt wird. Dabei sind unterschiedlich intensive Beschlüsse möglich, mit denen die Bundesregierung aufgefordert wird, im Sinne der Petition tätig zu werden.

9. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

10. Das beschriebene sorgfältige Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Tagen oder Wochen durchzuführen. Der Petitionsausschuss ist deshalb bemüht, Sie über den Stand der Bearbeitung Ihrer Petition auf dem Laufenden zu halten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333